# Beyträge
## zu einem
# allgemeinen Staatsrecht
## der
# Rheinischen Bundes-Staaten
## in
## Funfzig Sätzen.

---

Von

Johann Niklaus Friedrich Brauer,

B. R. Dr.

Großherzogl. Badischen Geheimen Rath.

---

Karlsruhe,

bey Christian Friedrich Müller.

1807.

# Vorrede.

Gewohnt an alte Formen des Staatsrechts, deren Umsturz durch den Zeitgeist eingeleitet, und durch den rheinischen Bund zu Kräften erkannt wurde, findet sich der Geschäftsmann wie der Privatgelehrte häufig im Fall, daß ihm, — soll er über einen einzelnen Satz des rheinischen Bundes sich bestimmen, Auslegungen und Gründe einleuchten, die ihren Schein der Haltbarkeit nur jener Gewohnheit an alte Ansichten verdanken oder dann etwa

einem momentanen Impuls, der auf die eine von beeden Wagschalen trift; und daß eben darum ein andermahl er einem, obwohl enge verwandten Satze, aus einer entgegengesetzten Würkung der gleichen Ursachen, eine andre mit der ersteren schlecht zusammenhängende Ansicht leihet. Diese Bemerkung, ausgehoben aus eigenen unangenehmen Erfahrungen, bewog mich mir selbst ein System der Auslegung unseres Bundes zu suchen, das — wenn es auch nicht von dem Loos der menschlichen Fehlbarkeit frey seyn kann, und daher in der Welt manchen anders gestalteten Ansichten begegnen mag, doch dienen möchte, mich vor Inconsequenzen in meiner Geschäftsbehandlung zu bewahren. Die Wahrnehmung ähnlicher Bedürfnisse bey

manchen im Publicum erschienenen Flugschrif- ten, verbunden mit der Beobachtung, daß darin häufig die politischen Wünsche des Schriftstellers denjenigen Platz einnehmen, den sie etwa in den Cabineten der Großen, aber nicht auf dem Schreibpult des Rechts- gelehrten haben dürfen, überzeugten mich, daß eine öffentliche Herausgabe meines Ver- suchs nicht ohne Nutzen seyn möchte, und wenn sie auch nur dazu dienen würde, ge- lehrte Discussionen tieferer Rechtskenner ein- zuleiten, und damit diese Materie jener viel- seitigen Behandlung zu unterwerfen, welche allein zu einer gemeingültigen Ansicht leiten kann.

Meine Beyträge betreffen nur Sätze zum inneren Staatsrecht der rheinischen

Bundesstaaten; weil das äußere noch zu wenig jene Solidität erlangt zu haben scheint, welche nöthig wäre, um auch nur mit einigem Grade von Selbstvertrauen und mit einiger Hofnung auf Nutzbarkeit, Betrachtungen darüber anzustellen; dieses mag zur Erklärung dienen, warum mancher Satz, über den etwa der Leser Erläuterung sucht, nicht hierin gefunden wird.

Nur Beyträge zum allgemeinen Bundesstaatsrecht kündigt der Titel an, und darin wird diese Schrift gerechtfertiget seyn, wenn darin nicht gesagt wird, was in diesem oder jenem Bundesstaat geschieht, noch weniger was nach dem System dieses oder jenes Bundesfürsten in der Bundes-Acte gesucht werde; sondern blos was auf dem

freygewählten Standpunkt des Verfassers, (der hier nicht als Staatsdiener, sondern **blos** als sprachberechtigter Bürger der Rechtsgelehrten Welt auftritt) ihm bey consequenter Behandlung der Bundes-Urkunde darin zu liegen scheine. Wenn dieses schon manchem Privatmann anders scheinen mag: so wird das für Geschäftsleute noch mehr der Fall seyn, wo sie aus höheren Standpunkten sehen. So gewiß nun der Staat pedantisch regiert würde, wo man um einer logischen Consequenz willen entschiedene Forderungen der Staatswohlfarth bey Seite setzen wollte; so übel würde derjenige meinen Zweck fassen, welcher glaubte, es müsse irgend einer der Bundes-Staaten (auch den mitgerechnet, dem anzugehören ich mich glücklich schätze)

alle meine Sätze als anerkannte Wahrheit aufnehmen und bey sich realisiren. Immer noch wird diese Schrift ihren Werth behalten und ihre Bestimmung nicht verfehlen, wenn sie die Mittelstraße zeigt, gegen welche hin das divergirende Interesse der befangenen Theile durch Aufopferungen wechselseitiger strengrechtlicher Ansprüche zu einer gemeinsamen Convenienz geleitet werden kann.

Karlsruhe im Hornung 1807.

# Beyträge
zu einem
# allgemeinen Staatsrecht
der
# Rheinischen Bundesstaaten
in
# Fünfzig Sätzen.



## Zum Rhein. Bund Art. 2.

# I.

### Die Rechte der verbündeten gegen die unverbündeten Fürsten Deutschlands bestimmen sich in Absicht der Staatsverhältnisse nur nach dem Naturrecht, angewandt auf den Besitzstand, wie er zur Zeit der Reichsauflösung war.

---

Man möchte denken, der Rheinische Bundesvertrag, der im zweyten Artikel die Unverbindlichkeit aller Reichsgesetze aussprach, könne weder für die unverbündete Fürsten, noch wider sie wirken. Nicht für sie, weil er die Reichsgesetze nicht allgemein, sondern nur so weit außer Kraft setzte, „als sie die Personen, Staaten, oder

„Unterthanen der Bundesfürsten angehen und „verbinden“: nicht wider sie, weil Verträge zwischen dritten einem Nichteinbegriffenen nirgendwo etwas an seinem Recht schaden können. Und wirklich — wäre alles blos bey der Errichtung des Rheinischen Bundes geblieben, wäre dadurch nur eine Abreissung der Bundes Staaten von einem fortbestehenden Reichskörper entstanden; so würde diese Ansicht die Richtige seyn. Allein es blieb nicht bey jener Lossagung, welche die rheinische Bundesfürsten am Reichstag anzeigten; der Schöpfer dieses Bundes, Kaiser Napoleon, sagt in seiner Erklärung, die Er zu gleicher Zeit an dem nun zu seinen Vätern versammelten Reichstag, ablegen ließ: „wie er keine Existenz einer deutschen „Staatsverfassung fernerhin mehr, sondern bloß „völlige und gänzliche Souveräns in den übrigen „Fürsten Deutschlands anerkenne“; der deutsche Kaiser in seiner Eröffnung an dem Reichstag erklärte: „das reichsoberhauptliche Amt und Würde als er„loschen, die Reichsangehörigen ihrer Pflichten, „womit sie an das gesetzliche Oberhaupt geknüpft „waren, entbunden, und seine eigne Reichsländer „von allen Verpflichtungen, die sie bis jetzt unter „was immer für einem Titel gegen das deutsche

„Reich getragen hätten, losgezählt"; der Reichstag gieng auseinander, kein Reichsvicariat nahm die erledigte Reichsregierung wieder auf; die Auflösung kam also in ihrem ganzen Umfang zu Stand. Nun haben Staatsgesetze ihren Rechtsboden in dem Daseyn einer Staatsverbindung, und ihre Rechtsgewähr in der Existenz einer Staatsgewalt: wo beede weggefallen sind, da werden die Gesetze zu einem todten Körper, dem keine Wirkung des Lebenden mehr zugeschrieben werden kann: sie bleiben historische Denkmähler des Rechtszustandes, den die erloschene Staatsverfassung realisiren wollte, wovon nur das, was sie wirklich realisirt hat, als Factum des Zustandes, den die eingetretene Veränderung vorfand, in die neue Ordnung der Dinge mit übergehen kann, wovon aber jede weitere Behandlung, mithin jede Frage über die Rechtsverhältnisse derer, die an dieser Behandlung Theil nehmen wollen, unter denen, die im Bunde stehen, nach dessen Gesetzen beurtheilt werden muß, unter Einem aus ihnen und einem Unverbündeten hingegen nur aus jenem Recht ihrer Bestimmung erhalten mag, das die Verhältnisse eines freyen Staats gegen den Andern, eines Souveräns gegen den Andern, ordnet, und dieses

ist kein anders, als das Naturrecht, angewandt auf einen bestimmt vorgegebenen Stand der physischen Verhältnisse.

Daß übrigens die Reichsgesetze künftig zwischen Bundesständen unter sich sowohl, als ihren Unterthanen gegenüber nichtig und unwirksam sind, dieses führt ohnehin der dürre Buchstaben der Bundesakte im Munde.

# II.

## Die Rechtsverhältnisse der Standesherrn, Grundherrn, und übrigen Staatsunterthanen, gegen die Staatsgewalt, so weit sie nicht durch den Bundesvertrag neu bestimmt, oder durch das Ideal eines Vernunftstaats als nothwendig gesetzt sind, unterliegen der Bestimmung des dermaligen Selbstherrschers.

Wider den Bundesvertrag nicht zu handeln, bindet ihn sein Wort, und wider unbedingte Vernunftgebote nicht anzustoßen, fordern ihn Pflicht und Ehre auf. Aber weiter kann ihm auch nichts im Wege stehen, jene Rechtsverhältnisse so zu be-

rien erhaltene Immunitäten (die ein Ungenannter in Hartwichs Zeitschrift des rhein. Bundes Jahr 1807. Mon. Jan. S. 4. als fortdauernd gültig angiebt, ohne die Angabe mit Gründen zu unterstützen), denn sie sind Ausflüsse der Gesetzgebung, die mit dieser stehen und fallen; aber auch nicht jene, die in früheren Privilegien, oder Verträgen des jetzigen Souveräns mit einer oder der andern Klasse der Staatsbürger gesucht werden möchte. Manchen scheint dieses hart und ungerecht, aber im Grunde scheint es nur so. Mit der Härte ist es eine eigene Sache; sie ist durchaus abhängig von der gewohnten Empfindungsweise dessen, der über einen Fall urtheilt, und der aufgeklärte Europäer, oder der weiche Städter, findet Manches hart, was der rohe Afrikaner, oder der abgehärtete Krieger natürlich oder gar gelind findet; so ist es auch begreiflich, warum nach dem Gefühl der Ruhe und Ordnung, unter welchem wir und unsere ältern Zeitgenossen aufgewachsen sind, wir die Veränderung in den Staatsrechten der vorhin gefreyten Klassen der ...

urtheilen wollen, nemlich von der Erwägung, daß wir in Zeiten leben, für welche die Vorsehung neue Staatsumwälzungen bestimmt hat, die von Zeit zu Zeit immer in der politischen Welt, wie die Erdbeben in der physischen erschienen sind, und die mithin beede zum großen Plan der fortlaufenden Bildung des Weltalls gehören, dann verschwindet alle Idee von Härte bey einer einzelnen Folge aus dem großen Ganzen. Oder: wenn vorhin es nicht hart war, daß so manche privilegirte Kasten vor andern Staatsbürgern so manche erhebliche Rechte voraus hatten, und diese ihre natürliche Ansprüche auf Einerndtung gleicher Vortheile von gleichgünstigen äußern und innern Menschen-Anlagen unbenutzt lassen mußten, blos darum, weil frühere Staatsumwälzungen jene Kasten allein zu diesen Vorrechten erhoben hatten; warum sollte es jetzo hart seyn, wenn in manchen Stücken eine spätere Umwälzung jene Privilegirte wieder nöthiget, von Einzelnen dieser Vorzüge herabzusteigen, und sich in die Gleichheit mit andern Staatsbürgern setzen zu lassen? Ferner: Gründeten etwa die Vorrechte der Reichsfreyheit und Staatsherrschaft der Fürsten und Grafen und Freyherrn, die in die Mittelbarkeit gezogen werden, weniger in

Privilegien und Staatsverträgen, als andere staatsrechtliche Befugnisse, die nun weiter hier und da von Bundesunterthanen obigem Satz zum Opfer würden gebracht werden müssen? Gewiß nicht! Was aber die Ungerechtigkeit der Sache betrift; so kann bey dem Einwurf wohl von der Gerechtigkeit der ganzen Staatsumwälzung nicht die Frage seyn. Der, wer einmal um die Rechtsfolgen einer Staatsumwälzung für einen gewissen einzelnen Fall sich umsieht, muß die Umwälzung voraus schon — ich will nicht sagen als ursprünglich gerecht, aber doch als durch Zulassung der Vorsehung zu Recht erwachsen ansehen; wie es denn die deutsche namentlich war, sobald obgedachtermaßen der Entsagung der Bundesfürsten und der Unterstützung des Bundes-Protektors, die Einwilligung des letzten der deutschen Kaiser, und die Bequemung auch zum Theil ausdrückliche Miteinwilligung der übrigen deutschen Reichsstände hinzutrat. Ohne die Voraussetzung einer solchen Rechtfertigungs-Idee wäre es Unvernunft, nach der rechtlichen Würkung eines selbst noch nicht zur Rechtlichkeit erwachsenen Verhältnisses für einen einzelnen Fall zu fragen, so wie es umgekehrt willkührlich und nicht naturrechtlich gehandelt hieße,

wenn man nach einer zu Recht erwachsenen Staats-umwälzung, einzelne Würkungen nicht nach den Fundations-Gesetzen der neuen Staatslage, sondern ferner nach freyer Willkühr deswegen formen wollte, weil die Umwälzung, ehe sie zu Recht erwuchs, leere Willkühr war. Kann und muß aber die Gerechtigkeit der in obigem Satz ausgesprochenen einzelnen Würkung dasjenige seyn, was in Betracht kommt, so ist es ja bekannt genug, daß nach dem Naturrecht so gut als nach dem ihm so treu nachgebildeten Römischen, jene Veränderung der Umstände jeden Vertrag auflöset, wodurch entweder der Hauptzweck des Vertrags aufhört, oder wodurch die von beeden Theilen vor Augen gehabte wesentliche Umstände in einem Stück sich ändern, welches wenigstens einem von beeden Theilen Beweggrund zu seiner Einwilligung in den Vertrag ward (J. H. Eberhard Beyträge zu Erläuterung d. deutsch. Rechte Th. 1. Abh. 1. 3. 7-23.) Nun kann man zwar nicht sagen daß die Gelangung der vorigen Landesherrn zur Selbstherrschaft von jedem Privileg oder jedem Vertrag über Staatsverhältnisse den Hauptzweck aufgehoben haben; es käme hier auf den näheren Inhalt an; je nachdem dieser ist, mag von einem Vertrag

oder von einem Theil eines Vertrags der Hauptzweck weggefallen seyn, indessen er bey andern fortdauert, und aus *diesem* Gesichtspunkt läßt sich also nur bedingt auf jene Vertrags-Abtheilungen, deren Hauptzweck untergegangen ist, die Unverbindlichkeit aussprechen. Auch in den vorausgesetzten wesentlichen Umständen, (welche hier in dem Zustand der Unterwürfigkeit beeder Vertragspersonen, des Landesherrn wie des Landsassen, unter einen höhern Oberherrn zu suchen sind) mag *ab Seiten der Unterthanen* die vorgegangene Veränderung, womit die Landesherrn Selbstherrscher oder Allein-Oberherrn wurden, nicht geeignet seyn, für etwas erklärt zu werden, was sie abgehalten haben würde, ihre Einwilligung in den Zustand, den die ältere Verträge oder Privilegien bestimmen, zu geben, denn warum sollten nicht alle Freyheiten, die die Unterthanen vorhin erlangten, unter einem souveränen Oberhaupt für sie noch eben so wichtig, und noch wichtiger seyn? Oder warum sollten die Pflichten zu denen sie sich schon da bekannten,

von ihnen jetzo bewilligt worden seyn, wo Rechtlichkeit und Gnade ihres Selbstherrschers das einzige Palladium gegen den Druck der Staatsgewalt ihnen seyn mag? Aber gewiß würckt jene Veränderung, daß man sagen kann, es war unter den vorigen Umständen kein Vertrag möglich, der, wenn zu jener Zeit schon die jetzt veränderte Staatslage obgewaltet hätte, durchaus so wie er lautet von dem Regenten vernünftiger Weise hätte bewilliget werden können; denn in Steuern und Abgaben deutscher Reichslande herrschte kein System, und der Regent konnte keines einführen, weil ihm die Reichsgesetze im Wege standen, willkührliche Veränderungen zu machen, in Militairsachen war alles blos auf eine bestimmte Reichspflicht berechnet, und der einzelne Stand hatte auf mehr zu rechnen nicht nöthig, weil er in dem Reichsverband, und nicht in seiner militärischen Bedeutenheit die Sicherheit seines Ansehens, als die Quelle des Staatsschutzes für die Unterthanen, suchen durfte; in Gerichts-Angelegenheiten, war man an eine unendliche Verschiedenheit der Jurisdictionen und Jurisdictions-Verwaltungen, als Folge der Staats-Anomalie des Feudalwesens und der

Staats-Anarchie des Mittelalters zu sehr gewöhnt, als daß man den Staats-Nachtheil davon nur einmal einzusehen vermocht hätte; in Polizeysachen war eine auf jede Veränderung vernünftig abgemessene Leitung aller Staatsbürger zur vortheilhaftesten Art des Neben- und Beyeinanderseyns, wegen den gesetzlich sancirten vielerley Exemtionen und Collisionen, wegen der Kleinheit so vieler Territorien, und wegen den mancherley sich durchkreuzenden Berechtigungen mehrerer Reichsstände auf ein und demselben Stück des Reichsbodens nur in gar unvollkommenem Grade möglich; in Kirchensachen war alles auf die liegenschaftliche große Begüterung des geistlichen Standes, und auf den ihnen dadurch gewordenen Einfluß in die Staatsverwaltung berechnet; endlich in Gesetzlicher Hinsicht hatte die allmählig entstandene, und in gewissem Sinn erschlichene Ausbildung der Landeshoheit, welche an die Stelle einer früher allein bestandenen Amts-Obrigkeit trat, eine solche ausgedehnte Autonomie der meisten Stände eingeführt, und damit die Fälle zur Gesetzgebung so eingeengt, daß die Landesherrn ihrer lang gar nicht achteten, und erst spät dahin kamen, in der Gesetzgebung ein we-

sentliches Kleinnod der Herrschergewalt anzuerkennen, das denn doch auch in dieser späteren Zeit noch durch Reichsverfassung und Reichssubjection vielfach beschränkt, dadurch aber in seiner Wichtigkeit minder erkannt ward. Unter solchen Umständen konnten in jedem dieser Fächer leicht und um geringere Gegenvortheile willen von den Landesherrn Freyheiten bewilligt werden, die mit einer vernünftigen Staats-Einrichtung nicht in Einklang standen; es war ja immer mehr nicht, als zu hundert Anomalien, die man doch nicht wegschaffen durfte, *eine* weitere, und diese konnte wenig in Anschlag kommen. Aber jetzt, wo durch die Erlangung einer Ober- und Selbstherrschaft, und durch Vernichtung der Kraft der Reichsgegesetze alle jene Umstände eine entgegengesetzte Gestalt gewonnen haben; jetzt würde eine *neue* Bewilligung von manchen Freyheiten, Vorrechten und dadurch begründeten eigenen Rechtsverhältnissen der Unterthanen, die dortmals unbedenklich und billig seyn konnte, oft sehr unvernünftig und tadelnswürdig seyn.

sentliche Aenderung erlitten haben, bey deren Voraussetzung oder Voraussicht solche vernünftiger Weise vom Regenten nicht würde gegeben worden seyn. Da nun zur Auflösung der Verbindlichkeit eines solchen Vertrags genug ist, daß die vorigen Umstände auch nur Einem aus beeden Vertrags-Personen nöthig gewesen seyen, um seine Einwilligung zu begründen, (Eberhardt a. a. O. §. 22.) so ist die Unverbindlichkeit solcher Verträge im Allgemeinen damit erwiesen. Hierdurch ist nun aber nicht gesagt, daß ein Regent recht und wohl daran thun würde, der sie mit einemmale alle gleichsam in Masse umstoßen wollte; dieses hieße nicht als Selbstherrscher, sondern als Tyrann regieren: aber das ist damit gesagt und bewiesen, daß der Regent sie alle einer neuen Prüfung unterwerfen könne; daß er in die Lage gekommen sey, frey und einseitig über die Harmonie ihres Inhalts mit dem Staatswohl abzusprechen; und daß für diejenige, welche auszumerzen seine Weisheit nöthig findet, der Unterthan die Gerechtigkeit des Regentenamtlichen Ermessens nicht aus dem Grund in Anspruch nehmen könne, weil der Regent des eignen Ermessens durch Vertrag sich begeben habe.

Nur

Nur bey jenen rhein. Bundes-Ständen, welche schon der Preßburger Friede zu Oberherrn erklärte, und welche nun in dieser Zwischenzeit mit Standesherrn, Grundherrn oder Landsassen Verträge abschlossen, oder ihnen Privilegien gaben, leidet jene Regel einen billigen Abfall; denn obwohl die rheinische Bundesacte die Oberherrlichkeit näher bestimmt, und sie zum Theil auf Lande erstreckt, die damals noch nicht dazu geschlagen waren, so gab jenen Fürsten doch schon der gedachte Friede das Wesentliche der Obristhoheit; und man kann in Bezug auf *ihre* Staatsgewalt nicht behaupten, daß sie allererst durch den rheinischen Bund eine solche *wesentliche* Veränderung erlitten habe, welche denen zwischen ihm und dem Preßburger Frieden geschlossenen Verträgen die Rechtsgewähr entziehen könnte: sondern hier muß umgekehrt fortdauernde Gültigkeit derselben im Ganzen behauptet, und nur für jene Artikel einer Unverbindlichkeit Raum gelassen werden, in Bezug auf welche eine nun eingetretene, und *zwar nicht vorzusehen gewesene* wesentliche Veränderung der Lage der Dinge, oder eine Vernichtung des Zwecks besonders erwiesen werden kann. Uebrigens ergiebt sich hieraus

auch, wie der eine Souverain mit Recht landschaftliche Verfassungen einzelner Provinzen aufheben konnte, der im größeren Theil des Lands keine hatte, und der da, wo er sie vorfand solche hauptsächlich mit auf geistliche Landsassen radicirt und in einem Stand antraf, wo sie keine richtige Repräsentation aller Staatsbürger in Absicht auf deren Interesse bildete; indeß ein anderer, der diese Umstände anders fand, eben so weise in ihrer Bestättigung handelte. Keinen berechtigte die bloße Souverainetät dazu, so lange sie, wie im Preßburger Frieden gebunden an eine vorige Constitution, nämlich an die Reichsverfassung, gegeben wurde; da an und vor sich Landstände mit einem souveränen Staat wohl zusammen bestehen: aber Jeden ermächtigte die Aufhebung der alten Verfassung zum Behuf einer neu einzuführenden, wie sie hier geschieht, zu einer solchen Aufhebung, weil Landstände doch auch durch den Begriff eines guten Staats nicht nothwendig bedingt sind.

# III.

## Die Privatrechte leiden durch jene Aufhebung der Kraft der Reichsgesetze keinerley Veränderung.

In ihrem ganzen Umfang die Privatrechte zu gefährden, wird zwar wohl keinem Rath eines Regenten in den Sinn kommen: die wechselseitige Unentbehrlichkeit des Eigenthums und seiner Beschützung in civilisirten Staaten leuchtet zu sehr in die Augen, als daß diese Vernunftnothwendigkeit nicht auch ohne das Bollwerk der Reichsgesetze ihre Kraft äußern sollte. Aber der Besitz des Privateigenthums ist mit den vorigen Staatsverhältnissen oft so innig verwebt, daß eine Scheidung dessen, was in letzterer Beziehung veränderlich geworden ist, und in ersterer Hinsicht unantastbar bleiben soll, oft ein sehr schwüriges Geschäft wird, und da zeigt sich Mancher geneigt, die Mühe des Scheidungsprozesses sich dadurch zu ersparen, ohne doch an den gewünschten Veränderungen in den staatsrechtlichen Verhältnissen etwas zurücklassen zu dür-

fen, daß er die Fortdauer der Privatrechte mehr für eine **Pflicht der Humanität**, als für eine **rechtliche Schuldigkeit** ansieht, wovon denn die Folgerung unmittelbar ausfließt, daß das Privatrecht in Collision mit einem solchen Veränderungsvorhaben durchaus weichen müsse. Man beschönigt dieses vor oberflächlich blickenden Augen damit, daß wenn auch die Privatrechtlichen Verhältnisse mehr aus angenommenen römischen und canonischen Rechten, oder allgemeinem Herkommen, als unmittelbar aus den Reichsgesetzen ihre Bildung erhalten haben, dennoch alle diese besondere Rechts-Normen nur in derjenigen Autorität, welche die Reichsgesetze ihnen gaben, ihre Verbindlichkeitsquellen für den deutschen Staat hätten finden können; diese Quelle sey mit Aufhebung der Reichsgesetze versiegt, und könne daher auch jenen Normen keine Rechtsgewähr mehr zuströmen. Wenn es aber eine völkerrechtliche Wahrheit ist, daß kein Vertrag, so allgemein er laute, über die Grenzen der Absicht hinaus würken dürfe, welche die Vertrags-Personen dabey hatten; wenn unser Vertrag zur Absicht hatte, den **inneren** und **äusseren** Frieden laut seines Eingangs zu bestätigen, welchem Zweck eine Aufhebung aller privatrechtlichen Nor-

men gerade entgegen, gewesen wäre, weil ohne sie ein ruhiges Beyeinanderseyn der Staatsbürger nicht möglich ist; wenn derselbe blos zur Absicht hat, durch die Aufhebung der Reichsgesetze der Selbstherrschaft der ehemalig deutschen Reichsstände Platz zu machen, mit welcher das Fortbestehen der vorigen Privatrechtsgesetze ganz wohl vereinbarlich ist; wenn endlich unsere Bundesakte in einzelnen Stellen Verordnungen macht, die ohne jene Beybehaltung gar nicht Boden hätten, worauf sie fußten, wie sie denn solche macht, wovon der Art. 27. zum Beyspiel dient, der den mediatisirten Reichsständen ihr gutherrliches und Privateigenthum sichert, und darunter ihnen Rechte beläßt, die platterdings nur aus vorigen Positiv-Gesetzen Daseyn und Fortdauer schöpfen können, weil sie aus bloß naturrechtlichen Regeln nicht fließen, z. B. Jagd auf fremdem Grund und Boden, Zehendherrlichkeit, Kirchenlehensherrlichkeit; so ist hiermit alles gegeben, was nöthig ist, um den Willen der Bundesstifter zu bezeugen, daß jene Privatrechtsgesetze sammt denen darauf gegründeten Rechtsverhältnissen, fortdauern sollen. Mithin kann die erlangte Freyheit der Bundesfürsten ihre Rechtsverhältnisse zu ihren Staaten und Untertha-

nen neu zu bestimmen, niemals dahin ausgedehnt werden, um diesen wohlerworbenes Privat-Eigenthum damit zu entziehen. Soll nun aber jene Freyheit der Umgestaltung mit dieser Gebundenheit an früheres Eigenthumsrecht zusammen bestehen: so kommt alles darauf an, richtig zu unterscheiden, was ist ein staatsrechtliches und was ein bloß privatrechtliches Verhältniß? Hier dürfte die Natur der Sache wohl folgenden Satz rechtfertigen: Alles was fortdauern kann, auch wenn eine bestimmte Staatsgesellschaft auf einem bestimmten Boden von aller Regierungsgewalt und von aller Unterwürfigkeit unter Staatshoheit sich lossagte, und blos als friedliche Gesellschafter mit und neben einander fortzuleben beschlösse, kurz wenn sie mit Wegwerfung des Unterwürfigkeits-Vertrags als des einen Theils des Staats-Grundvertrags, welcher nicht in der Geschichte, aber in der Rechts-Ableitung jedem Staat unterlegt werden muß, bloß auf

welcher der nun auch sey, zu unterstellen, das eignet sich in die Classe der staatsrechtlichen Verhältnisse. Mittelst einer für diese Abhandlung etwas zu weitläuftigen, dem Kenner ohne diß leicht auffindlichen Entwickelung der ineinander greifenden Begriffe kann man nachmals diesen Satz auch so ausdrücken: privatrechtliche Verhältnisse sind jene, die auf ein Recht sich beziehen, dessen Daseyn den Nutzen und Gewinn für ein einzelnes Individuum zum unmittelbaren Zweck hat, mag es nachmals gleich in einem gegebenen Fall aus der Würksamkeit einer bestimmten Staatsverfassung sein Daseyn empfangen haben, und auf das Staatswohl mittelbar immerhin seinen Einfluß haben — ohne einen solchen ist fast nichts gedenkbar was innerhalb des Staats ist und geschieht! So z. B. gehöret Jagd, Fischerey, u. d. gl. in diese Classe, obwohl sie in dem Umfang, wie sie jetzt bestehen, aus der vorigen Staatsverfassung entspringen, und ihre Fortdauer nicht ohne bestimmte Modificationen der neuen Staatsverfa[illegible]

Mitgenossen der Staatsbürgerschaft auf einmal aus aller persönlichen Unterwürfigkeit unter eine directive Gewalt heraustretten wollten, dadurch die Aufhebung solcher Rechtsausübungen des Einen auf dem Grund und Boden des Andern nicht nothwendig bedingt würde, weil sie Einer dem Andern auch nun einräumen könnte, ohne sich ihm persönlich unterwürfig zu machen — **Staatsrechtliche** Verhältnisse sind jene deren Daseyn auf ein solches Recht sich bezieht, dessen Ausübung unmittelbar nicht den Nutzen und Gewinn des Rechtsbesitzers, sondern den Nutzen der Gesellschaft für oder auf welche es ausgeübt wird, bezweckt, mag es hernach gleich in einer gegebenen einzelnen Staatsverfassung aus Privatverkommnissen haben entstehen, durch sie von einer Hand in die andere haben übergehen können, und mag es darum mittelbar immer auch für den Besitzer, als ein Privat-Vortheil gelten; es zu haben und als ein Nachtheil es zu verlieren — läßt sich ja doch kein

Kirchen-Lehenherrlichkeit u. d. gl. in diese Kategorie; Freylich entstand jene oft aus allmähliger Ausbildung der Folgen der alten deutschen Guts- und Leibesherrschaft, also aus Privatrechtsverhältnissen, ging durch Veräusserungen mancher Art von einer Hand in die andere, und warf ihrem Besitzer durch Sporteln und Geldstrafen Nutzen ab; und freylich entstand die Kirchen-Lehenherrlichkeit häufig aus Stiftungs-Vorbehalten, mithin in Privatrechtsmasse, und ging eben auch durch Veräusserungen mancher Art von einem auf den andern über, und freylich schaft sie manchem die erlaubte Annehmlichkeit, einen Mann der ihm Dienste erwiesen hat, durch eine Pfründe versorgen zu können, und manchem andern die unerlaubte Annehmlichkeit, durch vergeltende Entrichtungen seines Kirchenbelehnten Nutzen davon zu ziehen: aber immer doch existirt die **Kirchen-Lehenherrlichkeit** nicht dafür, damit ihr Besitzer eine Gelegenheit habe, jene Vortheile zu ziehen, und die **Gerichtbarkeit** nicht dafür, damit Sporteln und Strafen fallen mögen, und immer kann Gerichtbarkeit nicht bestehen, ohne daß die Gerichts-Unterthanen der Leitung des Gerichtsherrn unterworfen gedacht

werden, und Lehenherrlichkeit besteht nicht, ohne daß ein Kirchspiel der Leitung eines Pfarrers unterworfen, und ein Pfarrer dabey einer höhern setzenden und entsetzenden Gewalt unterliegend vorausgesetzt werde, und so bleiben beede daher wesentliche Bestandtheile der Staats-Verhältnisse; eben daher verfallen sie denn auch vermöge des vorigen Satzes unter die gutfindende Bestimmung des Souverains, so weit nicht vorgreifend der Bundesvertrag eine solche schon gegeben hat; wovon unten!

---

Zum Rhein. B. Art. 17—21.

## IV.

Der Rheinische Bund vertheilt das durch den Presburger Frieden dem Meisterthum entzogene Ordensgut, nur so weit es strittig geworden war, nimmt aber durch sein Stillschweigen keinem der Souveräne ein Recht an unstrittig vor dem Frieden Occupirtes.

Manche wundern sich nicht, daß der Rheinische Bund über reichsritterschaftliche Besitzungen, so wie über Johanniterritterliche disponirt; sie finden den Anlaß dazu darinn, daß in dem Französisch-Oesterreichischen Kriege durch Frankreichs Bundsgenossen die reichsritterschaftliche und die Johanniter-Besitzungen, so wie auch die Deutschordische occupirt worden waren; daß dagegen über das Schicksal

solcher Occupationen hinsichtlich auf Erstere beede nicht ebenso wie über die Letztern durch den Preßburger Frieden entschieden ward, und darinn also der Rheinische Bund einen Stof zu nachträglichen Entscheidungen vorfand. Desto befremdlicher will es aber scheinen, wann hier auch so manche Zuscheidungen von Deutschordensgut vorkommen, worüber doch jener Friede schon geordnet hatte. Ist dieses, was hier vorkommt, nur eine Erklärung des Preßburger Friedens mittelst bestimmter Anwendung, oder ist es eine Abweichung davon, und wie konnte diese einseitig verfügt werden? Eine richtige Vergleichung beeder Verträge mit Geschichtskunde verbunden, giebt darüber hinlänglichen Aufschluß. Alles was in der Bundesakte vertheilt wird, ist durchaus kein Meistergut, sondern lediglich Kommendengut, also solches von dem unbestritten ist, daß es dem Orden nicht mehr angehört, sobald es vor dem 1sten Jenner 1806 durch die Occupationen der französischen Bundesverwandten eingenommen, und vom Orden abgerissen worden war: es ist ferner solches Gut, das durchaus vor diesem Termin wirklich von Einem, meist aber von Mehreren der Bundesverwandten Ständen ganz, oder doch größeren

Theils zu Handen genommen worden; und in beeder Hinsicht also solches, das in Gemäsheit des Preßburger Friedens außer allem Anspruch des Orden's gesetzt war. Aber wann dieser Verlust des Ordens damit klar entschieden war, so war noch nicht durchgehends ausgemacht, wem der Gewinn davon zufalle. Soviel gab sich zwar wohl von selbst, daß da, wo nur Einer der Alliirten Besitz ergriffen hatte, der Besitzstand des ersten Jenners zu Gunsten dieses Besitzers würke: aber wo Zwey und oft Drey mit ihren Occupationen zusammengetroffen waren; wo der Eine schonender als der Andere in der Art der Besitznahme zu Werk gegangen, und also der Besitz von verschiedener Art war; wo der Eine das Hauptgut, der Andre nur Zugehörden occupirt hatte; wo nur Hauptstücke würklich, dagegen andere Zugehörden davon bloß wörtlich einbegriffen wurden, ohne thätlich zur Inhabung zugezogen worden zu seyn: da war die Sache verwickelter; denn darüber hatte der Preßburger Friede nichts entschieden. Der französische Kaiser, der zu Preßburg für seine Alliirte stipulirt hatte, war indessen natürlich der, welcher das Hauptwort zu dieser Erörterung zu sagen hatte. So entstand der Anlaß zu den Dispositionen der

Bundesakte über Deutschordensgut: so erklärt sich aber auch daraus, warum nur die Hauptstücke, welche Aufmerksamkeit durch wechselseitige Zugriffe erregt hatten, hier vorkamen; und dieses führt nachmals zu der weitern Rechtsbemerkung, daß unbenanntes Gut denen Ständen, die *ein* Occupationsrecht vor sich haben, durch dieses Stillschweigen nicht benommen sey, sondern daß jeder dasjenige davon, was er vor dem ersten Jenner 1806 occupirt hatte, so weit es nicht in der Lage ist, dem Orden restituirt zu werden, mit Fug für sich behalte, zumal da der Deutschmeister nicht in den Bund kam, und in Bezug auf ihn ein Dritter blieb, dem dessen Disposition weder zum Vortheil noch Nachtheil gedeutet werden kann. Aber was ist nun in der Lage, nicht zurückgegeben werden zu müssen? Davon gleich ein mehreres!

---

## V.

**Alles das, was in der Landeshoheit des Fürstenthums Mergentheim eingefangen war, ist ohne Unterschied, alles übrige Ordensgut aber nur nach dem Besitzstand vom 1sten Jenner 1806 dem Hoch- und Deutschmeister bewilligt, und ihm mithin zu restituiren.**

---

Der Preßburger Friedensschluß im zwölften Artikel nennt eine dreyfache Kategorie desjenigen Deutschordens-Vermögens, welches mit der Würde eines Hoch- und Deutschmeisters an das Oesterreichische Kaiserhaus übergehen solle:

a) „Rechte, Domänen, und Einkünfte, welche „vor gegenwärtigem Krieg Dependenzen „von Mergentheim als dem Hauptort „dieses Ordens waren."

b) „Andere Rechte, Domänen und Einkünfte, die

„Besitz genannter Orden zur nemlichen „Zeit sich befindet.“

Dieser dreyfache Unterschied zwischen Dependenzen von Mergentheim, vereinigtem Gut des Meisterthums, und anderem Ordensgut, muß nothwendig berücksichtigt werden, wenn man nicht einseitig urtheilen will. Wer sagt: alles Meistergut muß restituirt, alles Commendegut nach dem Entscheidtag gerichtet werden, der fehlt schon darum, weil er die drey Classen auf zwey reducirt. Aber der wahre Gehalt jenes dreyfachen Unterschieds muß aus der Natur des Deutsch-Ordensguts, aus der Kriegsgeschichte, und aus den gewöhnlichen Subsidien der französischen Diplomatie entwickelt werden; wenn man die an sich etwas dunkle Stelle verstehen will.

Nachdem das eigentliche Hochmeisterthum in Preußen säcularisirt ward, sofort der Deutschmeister oder Groß-Comthur der deutschen Provinz den Titel des Hochmeisterthums an sich nahm, so verband dieses Hoch- und Deutschmeisterthum unter seine Ordensgewalt, außer seinen ursprünglichen acht Balleyen, noch vier weitere, welche zuvor zum Landmeisterthum Preußen gehört hatten, und durch ihre geographische und politische

Lage

Lage im Fall waren, nicht unter dessen Säcularisation eingezogen zu werden, nämlich die Balleyen Elsaß, Coblenz, Oesterreich und Etsch, welche daher auch Provinzen preußischer Gerichtbarkeit genannt wurden, so wie jene acht ältere Balleyen Provinzen der deutschen Gerichtbarkeit hießen. Von dieser ursprünglichen Verschiedenheit des Meisterthums, welchem Balleyen angehörten, war die Folge, daß der Deutschmeister vor dem Anfall des Hochmeisterthums und seiner Trümmern mit allen seinen alten acht Balleyen bey der Reichsmatricul von 1521 nur einen Anschlag erhielt, der alles umfaßte, wogegen, weil der damals noch bestehende Hochmeister von Preußen im Ganzen zum Reich nicht steuerte, nur jene seiner Balleyen, welche reichsunmittelbare Lande besaßen, jede mit einem eigenen Anschlag angesetzt wurde, wie dann z. B. die Balley Elsaß, oder die in neuern Zeiten sogenannte Landkommenthurey Altschhausen mit drey zu Roß und 21 zu Fuß angesetzt

und Boden). Sie hatte daher weder mit der Staatshoheit, noch mit der Ordensregierung einen Zusammenhang, und auf keine von beeden einen bestimmenden Einfluß.

Alles Ordensgut war in Commenden vertheilt, deren jede eine gewisse Summe Ortschaften, Güter und Renten umfaßte, wovon der bepfründete Ritter die Verwaltung hatte, die sämmtlichen Eigenthums- und Herrschaftsrechte, die dabey waren, ausübte, übrigens jedoch daraus nur seinen Unterhalt und Pfründgehalt zu beziehen, das übrige aber dem Orden zu verrechnen hatte. Eine nach geographischer Schicklichkeit bestimmte Anzahl mehrerer solcher Commenden machte eine Balley oder Landcomthurey aus. Eine der zusammengeschlagenen Commenden, war die Commende des Landcomthurs, die als solche keinen Vorzug vor der andern genoß, deren Besitzer aber die Ordensjurisdiction über die übrige Comthure und ihre Angehörige als Vorsteher auszuüben hatte, so wie hinwiederum die Landcomthure unter der Ordens-Gerichtsbarkeit des Hoch- und Deutschmeisters lagen.

Ganz anders verhält es sich aber mit der

Staats-Jurisdiction und Hoheit: diese hatte mit der Ordensjurisdiction gar keine directe Verwandtschaft, sondern hieng lediglich von den individuellen Staats-Localitäten ab. Manche Balleyen waren durchaus landsäßig, wie z. E. die Balley Oesterreich: hier hatten die einzelne Ordens-Comthure die Ausübung derjenigen engern oder weitern Patrimonial-Jurisdiction, die ihren Commende-Ortschaften eigen war, und standen damit nicht unter der Hoheit des Ordensmeisters, sondern des Reichslandes, in welchem die Commende lag. Andere Balleyen hatten theils reichsunmittelbares, theils reichsmittelbares Gut zu ihren Commenden, w. z. E. die Balley Elsaß; in diesen Balleyen war das Rechtsverhältniß der mittelbaren Commenden das nemliche, wie das zuvor erwähnte; z. E. die Commenden Beuggen und Freyburg, welche zu erwähnter Balley gehörten, standen unter der Breisgauischen Hoheit; das Rechtsverhältniß ... der zu jener

den Kreiß als integrirende Theile seiner Balley vertrat, so wie er selbst in Staatshinsicht nicht weiter unter der Landeshoheit des Hochmeisters, sondern unmittelbar unter Kaiser und Reich stand.

Aehnliche Verschiedenheit zwischen den Ordens-Verhältnissen und Landes-Verhältnissen fand auch bey dem Meistergut, oder dem Tafelgut des Hoch- und Deutschmeisters statt. Dieses bestand ursprünglich theils aus dem Fürstenthum Mergentheim, nemlich der Stadt und allen dazu gekommenen Reichsunmittelbaren Orten; theils aus einzelnen Gefällverwaltungen, welche Gülten Zinsen und Zehenden in andern Reichsständischen Gebieten einzunehmen und zur Obereinnahme des Hochmeisters in Mergentheim zu verrechnen hatte, theils aus altincamerirten Commenden, deren Verwaltung unmittelbar der hochmeisterischen Regierung angehörte, und wenn auch dem Titel nach zu Hauscomthureyen dienten, doch nicht mit Pfründerecht an die Hauscommenthure begeben wurden. Beede letztern Gattungen der Güter waren in Staatssachen mittelbar und demjenigen Reichsland verwandt, in welchem sie lagen, sofort weder der Landeshoheit des Deutschmeisters noch weniger dem Mergentheimischen Territorium angehörig.

Außer diesem alten Vermögen, bestehend aus dem Hoheitsland, und denen damit von langen oder unfürdenklichen Zeiten her vereinigten Haus-Comthureyen und Gefällverwaltungen, hat das Meistergut besonders in neuern Zeiten durch Vereinigung zwey wesentliche Zulagen erhalten. Die Eine und frühere, welche im Jahr 1788 eingeleitet und durch Capitelsbeschluß im Jahr 1791 vollführt wurde, hob die besondere Balley Franken mit ihrer in Ellingen bestandenen Staatsregierung auf, vereinigte die Landcomthurischen Staatsrechte und Einkünfte mit dem Meisterthum zu Mergentheim, und erhob die Commende Heilbronn in Bezug auf die Ordensfunction zur Landcomthurey, wodurch also die Ordensgerichtsbarkeit nur in Absicht der Residenz transferirt wurde, in sich aber unverändert blieb, die Staatsjurisdiction der Balley hingegen dem Hochmeisterthum und seiner Regierung in Mergentheim einverleibt, und deswegen die besondern Balley-Regierung in Ellingen aufgehoben wurde. Eine spätere Vereinigung führte der Reichsdeputa-

[illegible] dort bekam

ausglich, den größern der Ritter-Commenden gar nicht zu rechnen; so beschloß der Orden im Jahr 1804 die ganze Entschädigung dem Hochmeisterlichen Tafelgut einzuverleiben.

Die Belege zu all obigen Nachrichten findet man in Heliots Geschichte aller geistlichen Klöster und Ritterorden Th. 3, Cap. 18., in Venators historischem Bericht vom Marianischen deutschen Ritterorden, und in Bundschuhs geograph. Lexicon von Franken. s. Mergentheim.

Gehen wir von diesen Staatslagen zu den Zeitverhältnissen über, so ist bekannt daß die Kaiserl. Französiche Bundesgenossen, Bayern, Würtemberg und Baden, während dem vorgedachten Oesterreichischen Krieg aus Anlaß Kaiserl. Französischer Tagsbefehle die Deutschordische und Maltheserordische nebst den Reichsritterlichen Gütern in und an ihren Landen in Besitz nahmen, indessen der Französische Kaiser selbst das Fürstenthum Mergentheim besetzte, und unter seine Administration zog. Der Zustand, wie er hierdurch in Absicht auf die Innhabung der Deutschordischen Besitzungen aller Art, während des Krieges herbeygeführt wurde, ist nicht kürzer zu übersehen als aus denen Verzeichnissen, welche im Februar des Jahrs

1806. von der Deutschordischen Behörde zu Mergentheim dem Kaiserl. Französischen Commissair zum Behuf der Uebersicht der Contributions-Austheilungen zugestellt und in ihren Resultaten öffentlich bekannt wurden, diese geben bestimmt an, was mit dem Hauptort Mergentheim unabgerissen unter französichen Militairbesitz gekommen war, und auf was dagegen jeder der drey vorerwähnten Bundgenossen seine Hand geschlagen hatte; Unter letzterer Classe fand sich alles Commendegut in Schwaben, oder die Reste der Balley Elsaß, das meiste Commendegut in Franken, und fast alles zum Meistergut gehörige Haus-Comthurey- und Pflegerey-Vermögen, das innerhalb des damaligen Kriegsschauplatzes lag; so wie unter den französischen Immediatbesitz nur das Ober-Amt der Tauber gekommen war, nebst mehreren Stücken des Ober-Amts Ellingen und einigen der Fränkischen Haus-Comthureyen und Pflegereyen.

Im ferneren Fortschritt der Untersuchungen,



Entwürfe wie ihren Sprachgebrauch bildete, finden wir auf den französischen Hauptcharten, z. E. der von Dezanche zu Paris, so wie auch auf den deutschen allgemeinen, z. E. der Güssefeldischen, Mergentheim mit seiner geogrophischen Contiguität als Deutschordens-Land eigens ausgezeichnet, indessen anderes das nur abgelegene Zubehör war, gar nicht besonders bezeichnet ist; und gehen wir zu den Special-Charten, z. E. der Charte über den Lauf des Tauberflusses über; so finden wir darauf zwar auch abgelegene Ordens-Orte eigens ausgezeichnet, aber doch mit dem Unterschied, daß das Contiguum um Mergentheim herum innerhalb seiner angegebenen Grenzstriche mit dem Ausdruck: Hoch- und Deutschmeisterthum bezeichnet ist, indeß andere abgerissene Territorialbezirke mit dem Wort: Deutschordisch charakterisirt waren.

Aus allen diesen Umständen bildet sich der oben vorausgeschickte Hauptsatz, daß unter die Kategorie des Hauptorts Mergentheim und seiner Dependenzen nichts gerechnet werden könne, als was die Landcharten in einem eigenen Umfang als constituirenden Theil des Fürstenthums Mergentheim dem Auge des französischen

Cabinets vorlegten, und was die in Handen gehabte Berichte über die Besitznahme, als unmittelbar französische Kriegsbesitzung bestätigten. Der Anlaß der ganzen Fassung des fraglichen Artikels im Preßburger Frieden, wie er jedem Geschichtsforscher augenblicklich kennbar werden muß, war der: der französische Kaiser hatte erklärt, disseits Rheins nichts zu suchen, aber seinen Alliirten für ihren abgenöthigten Kriegs-Aufwand Vergrößerungen zu verschaffen. Die Folge hiervon war: daß er bey demjenigen Theil des Deutsch-Ordensguts, den Er unmittelbar in Besitz genommen hatte, der von dem Kaiserthum Oesterreich verlangten Rückgabe nicht ausweichen konnte, ohne sein Wort zu compromittiren; daß er aber auch von dem, was seine Alliirten im Vertrauen auf seine Zusage an sich genommen hatten, ebenwohl nichts zurückgeben konnte, ohne wiederum sein Wort einer zweydeutigen Ansicht blos zu stellen. Offenbar ist es Resultat dieser Verhältnisse, welches die Stelle des Preßburger Friedensschlusses in ihre jetzige Ausdrücke kleidete, und die dreyfache Classification erzeugte, wornach Mergentheim mit seinen Dependenzen (das von Frankreich besetzt war) ohne Ein-

schränkung, hingegen alles übrige Gut, sowohl das, welches mit dem Hochmeisterthum vereinigt ist, als das übrige welches besonderes Ordens-Gut war, das heißt als Balley- und Commende-Vermögen existirte, nur unter der Beschränkung, wenn es noch zur Zeit der Friedens-Ratification dem Orden angehörte, unter die Restitution gezogen ward. Auch die alten Auslegungs-Regeln der deutschen Staatskunde kommen diesem Sinn zu statten; denn sobald man von einem Ort als Hauptgut, als Burg, Castrum u. d. gl. redete, so ward zu dessen Zugehörden alles dasjenige nicht mehr und nicht weniger gerechnet, was unter der Landeshoheit und Gerichtsbarkeit des Herrn des Orts oder der Burg von wegen derselben und kraft eines geographischen Zusammenhangs stand, und was in dieser Hinsicht mit ihm ein Rechtsganzes ausmachte; und so trift der Umfang, den publicistisch unser Ausdruck gestattet, abermals mit dem zusammen, was geographisch und militärisch da-

tegorien des Deutsch-Ordensguts der Beysatz vor dem gegenwärtigen Krieg sich finde, weil nemlich die Verwilligung der Amnestie mit ihrer Folge der Restitution nur auf das Fürstenthum Mergentheim bezogen werden sollte, welches Frankreich inne hatte, und zu restituiren vermittelst seiner Engagements verpflichtet war, nicht auf die beeden andere Kategorien des Deutsch-Ordensguts, welche das bezeichneten was vom Meistergut oder Ordensgut durch die Bundesgenossen an sich gezogen worden war.

Hieraus ergeben sich nun folgende einzelne Sätze.

a) Was zu unmittelbaren Hoheits-Untergebungen der Deutschmeisterischen Regierung in Mergentheim gehörte, und von dem französischen Commissär als nicht occupirt durch Bundesgenossen Frankreichs anerkannt worden ist; das gehört ohne weiters dem Kaiserhaus Oesterreich, wenn gleich zur Zeit der Friedens-Ratification es nicht im Besitz des

oder unter irgend einem andern Titel zwar so gut als Mergentheim, dem Meisterthum angehört, aber nicht in seinem Mergentheimischen Hoheits-Umfang, sondern abgesondert davon in und zwischen anderer Herren Landen liegt, gehört dem Hoch- und Deutschmeisterthum nur so weit, als es am 1ten Jenner 1806. nicht von andern Ständen an sich gezogen war.

c.) Was gar nicht Meistergut, sondern Commendegut ist, entgehet dem Orden ebenfalls, wo es an gedachtem Tag von andern Bundesständen in Besitz genommen war; wo aber dis nicht ist, da bleibt es dem Orden, aber nicht mehr als Commendegut, sondern als mit dem Meisterthum zusammen gewachsenes und durch denselben an das Kaiserhaus Oesterreich für einen seiner Prinzen übergehendes Tafelgut. Folglich

d.) kann kein Commendegut, auch das nicht das unter der Hoheit anderer Bundesstände

gedachter Zeit war; wie er das meistens, in jenen Orten geblieben ist, welche nicht in und an den Landen der dermaligen drey Alliirten oder gar innerhalb den damaligen Neutralitäts-Landen lagen. Hingegen

e.) kann auch kein Gut, aus dem Umstand daß es als Haus-Comenthureygut, Cammer- oder Tafelgefäll mit dem Meisterthum vor dem Krieg vereinigt war, für den Orden oder dessen Allerdurchlauchtigsten Oberherrn ferner gegen den rheinischen Bundesstand angesprochen worden, dem eine vor jenem Entscheidtag geschehene Besitznahme zur Seite steht.

## Zum Rhein. Bund Art. 24.

# VI.

Die Auslegung der Souveränitätsrechte, welche über Standesherrn den Bundesfürsten zugewiesen wird, kann so wenig durch den einseitigen Gewinn der Standesherrn als der Bundesfürsten, sondern allein durch den Bundeszweck und die Analogie der namentlich gemachten Verordnungen bestimmt werden.

---

Ein ungenannter Verfasser des ersten Stücks, im vierten Heft des Winkoppischen Archivs des Rheinischen Bundes will §. 5 — 8. die Regel empfehlen: im Zweifel jede doctrinelle Interpretation der Bundesacte zu Gunsten der Mediatisirten zu machen. Diese Doctrin scheint aber, so menschenfreundlich sie ist, nicht auf sicherem Rechtsboden zu ruhen. Sehr wahr ist es, daß die Mediatisirten unverdiente Opfer höherer Staatsnothwendigkeiten

und vorherrschender Staatsumwälzungs-Ideen geworden sind. Aber eben darum, weil nothwendig gefunden wurde, sie neuen Planen aufzuopfern, kann auch der Umstand, daß etwas ein Opfer für sie sey, allein nicht Grund werden zu sagen, es liege nicht in der Idee des Bundesstifters, daß solches an sie gefordert werde; sonst hätte vor allen Dingen die ganze Mediatisirung unterbleiben müssen. Ein solches Argument, indem es zuviel beweißt, beweiset nichts. Sobald einmal die Vorsehung geschehen ließ, daß Umgestaltungen der Staatsverfassungen Europens zu Stand kamen, mithin das Recht der Einzelnen der neuen Staatsgährung weichen mußte; so wäre es sehr inconsequent, und wahrhaft ein alter Lappen auf ein neues Kleid, wenn man nun in jedem einzelnen Falle das Recht, oder gar den bloßen Vortheil derjenigen Herren, welche aus der Reichsunterthänigkeit in eine Bundesfürstliche Unterthänigkeit überwiesen worden, vor allem übrigen ausheben, und zum Polarstern der Bundeshermenevtik machen wollte. Mit eben dem Grunde könnte ein Schriftsteller, der eingenommen für die Wichtigkeit der neuen Verfassung wäre, sagen, da die Bundesakte den alten Stand der Dinge mit dem Wohl des Ganzen und mit der

Bundesabsicht unvereinbar gefunden, und souveräne Bundesfürsten gerade darum eingesetzt habe, damit diese ungehinderter und kräftiger würken könnten, so müsse der Bund durchaus im Zweifel für sie und gegen die Mediatisirten ausgelegt werden. Wenigstens die von jenem Verfasser als letzteren vortheilhaft gepriesene Einladung in dem Schreiben eines kaiserlich französischen General-Kommissärs, worin er sagt:

„Obrigkeiten und Einwohner! — — Sehet
„euch entladen von dem Eid der Treue gegen
„eure alte Staatsverfassung: diese
„Treue seyd ihr von nun an eurem Souverän
„schuldig u. s. w.“

woraus sehr sonderbar eine unverrückte Fortdauer der vorigen Rechte der Staatsuntergebenen geschlossen wird, würde einer ganz entgegengesetzten Auslegung für die Bundes-Souveräns nicht im Wege stehen; denn eben damit, daß der lebende Souverän mit seinem von Kopf zu Kopf, und von Othemzug zu Othemzug wandelbaren Willen an die Stelle einer todten Constitution tretend, erklärt wird, die nur einen unwandelbaren Willen und eine eiserne Hand hatte, wäre nun auch die Obristherrschaft aller zweckwidrig hemmenden Einschrän-

kungen

kungen entbunden, und zu allem befähigt angegeben, was ihr Innhaber dem Regierungsplan gemäß findet, und es müßte dieser sein Wille nachmals für gleichwürkend mit dem geachtet werden, was vorhin buchstäblich in derjenigen Constitution geschrieben stand, deren Thron der Souverän eingenommen hat, jener Grund ist folglich ganz unbeweisend. Der weitere Grund, der für den erstgedachten Satz angeführt wird, will: es sey billig, den Vertrag so auszulegen, daß man mit Recht dabey unterstellen könne, die mediatisirten Herrn, wenn sie befragt worden wären, würden eingewilligt haben, mithin so, daß sie in der neuen Verfassung nicht ein bloß gutes, sondern selbst ein besseres Schicksal fänden, und von allen Einkünften ihrer Kammer- und Privat-Kassen nicht das allermindeste einbüßten. Ein solcher Satz mag in einem Rechts-Roman eine vorzügliche Stelle verdienen: wird er aber in die lebende und webende Rechtswelt versetzt, so muß er sich nothwendig sehr fremd darinn finden. Denn so wenig Einem der Bundesstifter als Einem der Bundes-Untergebenen hat es wohl je einfallen können, den Stand der Neumediatisirten für eine Verbesserung anzusehen; sonst hätten nicht so manche kleine

Fürsten die günstige Minute benutzt, in den Himmel der Souveräns einzugehen, noch so manche Andere viel Mühe und Kosten vergebens aufgewendet, um auch noch die Gnadenpforte aufgeschlossen zu erhalten. Was man also — wenn man aus dem Reich der Phantasie in jenes der Würklichkeit herabsteigt, vernünftigerweise unterstellen kann, ist allein das: Die Absicht der Bundesstaaten war eine künftige Staatsregierung zu gründen und zu sichern; da nun der Zweck jeder gerechten Regierung seyn muß, das Privateigenthum und die Lebensannehmlichkeiten jedem Staatsbürger möglichst zu gewähren; so können sie nicht gewollt haben, daß irgend etwas, was seiner Natur nach Privatgut ist, und was zu vernünftigen Lebensannehmlichkeiten der Standesherrn in der Eigenschaft als Privatpersonen gereichen mag, ihnen entzogen werde, wo es nicht ein unvermeidlicher Collisionsfall mit dem Wohl des Ganzen nothwendig machte; hingegen müssen sie hinwiederum gewollt

räns übergehe, wenn nicht zusammentreffende Special-Umstände eine Abweichung, und zu deren Begründung eine ausdrückliche Stipulation im Vertrag herbeyführten. Auf diesem Mittelweg zwischen obigen zwey Extremen möglicher Behauptungen liegt allein die Wahrheit.



Zum Rhein. Bund Art. 25.

## VII.

**Die Theilung der ritterschaftlichen Orte, welche zwischen Besitzungen zweyer Bundes-Fürsten inne liegen, richtet sich nicht nach dem Verhältniß der Größe der anstoßenden Grenzlinie, auch nicht nach dem Machtverhältniß der anstoßenden Fürsten, sondern lediglich nach der Zahl der Anstößer.**

---

Nach der Zahl der Anstößer geschieht eine Theilung alsdann, wann der gleichen Theile so viel gemacht werden, als Anstößer sind. Die Urkunde, indem sie den gewönlichen Fall vor Augen hat, wo ein Ort nur zwey Anstößer hat, und indem sie darauf ihren Sprachausdruck anpaßt, schließet damit die Anwendung auf Fälle, wo mehrere Anstößer zusammentreffen, nicht aus. Gesetzgeber

und Bundesstifter richten ihre Ausdrücke nach dem Gesichtspunkt, unter dem eine Sache gewöhnlich sich darstellt, weil es nicht möglich ist, alle gedenkbaren Arten der Darstellung vor seinem Blick zu sammeln, um auf sie alle genau die Ausdrücke anzupassen; sie unterstellen aber dabey als ein vernünftiges Verhalten, das sich von selbst verstehe, daß man die weitere etwa erscheinende gleichartige Fälle so darunter ziehe, wie die Analogie der Verhältnisse es an Handen giebt (L. 10 — 13. ff. de Legibus). Ob wohl also der XXV. Bundesartikel nur von Orten spricht, die zwischen zwey Bundes-Staaten inne liegen, so muß doch seine Disposition um so sichrer auch auf jene gezogen werden, die an drey oder mehrere anstoßen, weil es mit der ganzen Disposition und Absicht der Bundesstiftung widersprechend wäre, anzunehmen, entweder: sie habe einigen Reichs-Rittern, und das noch dazu nur im Vorübergehen, nur durch Stillschweigen, und nur um eines so zufälligen Umstands willen (daß sie nemlich an mehr als Zwey angrenzen) eine Selbstständigkeit, und noch dazu eine selbst von den Bundespflichten unabhängige Selbstherrschaft zuerkennen wollen, oder: sie habe nur zweyen der anstoßenden Bundesfürsten ein Recht zusprechen wollen,

das sie doch überhaupt auf die Grenzstößigkeit, mithin auf eine auch in dem unterstellten Fall dem Dritten zu gut kommende Eigenschaft begründete, und habe noch dabey eine solche Zuweisung in eine Form gekleidet, die es durchaus unentschieden lasse, welche von den Mehreren, die zwey Begünstigte seyen, wo doch ihre Absicht war, durch den Vertrag den innern Frieden zu begründen, nicht neue Zankäpfel auszustreuen. Nun soll zwischen Zweyen jedesmal möglichst gleich getheilt werden (aussi également que faire se pourra). Eine gleiche Theilung ist durchaus der Gegensatz von einer verhältnißmäsigen Theilung; wenn man bey dieser eine gewisse dritte Quantität zum Maaßstab voraussetzt, von der jeder der Theilenden schon eine gewisse Mehrzahl besitze, nach der nun das weiter zu Erlangende sich richten soll; so setzt man bey jener umgekehrt voraus, daß in dem früheren Besitz der Theilnehmer kein Umstand enthalten sey, nach welchem eine Theilung sich richten, zu dem das Zugetheilte in Verhältniß gesetzt werden soll, und daß folglich die bloße persönliche Differenz der Theilenden das Verhältniß der Theile — soviel Mund, soviel Pfund, bestimme. Zwar ist nicht zu läugnen, daß man eine Theilung, die in

ungleiche Theile geschieht, auch in dem Sinn gleich nenne, um damit anzudeuten, daß ein — wenn gleich verhältnißmäßig kleinerer Theil seiner Eigenschaft nach so gut sey, wie der Andre größere; aber dieser Sinn kann nur statt finden, wenn zuvor schon eine Rücksicht auf Eigenschaften ausgedruckt war, die alsdann jenem Wort diese besondre Bedeutung zuzieht; wo aber (wie hier) unbestimmt und ohne eine solche Bezeichnung von Gleichheit geredet wird, da muß das Wort in seinem vollen Sinn genommen, und mithin vor allen Dingen auf die Gleichstellung in der Quantität bezogen werden, ohne darum die Mitrücksicht auf die Eigenschaften auszuschließen: denn freylich, wo zwischen zwey oder mehr Theilungsberechtigten, der eine auf sämmtlichen zu theilenden Orten schon mehrere einzelne Hoheitsgerechtsame, der Andere aber keine gehabt hätte, und man nun nur jedem davon statistisch gleichviel zuweisen wollte, so würde derjenige, der vorhin schon Rechte hatte, m Theil um so viel weniger an Hoheitsrech- als er zuvor schon hatte



der Andere an seinem Theil die Fülle der Rechte neu erwürbe, und nichts dagegen aufgeben müßte, welches nimmermehr eine möglichst gleiche Theilung genannt werden könnte. Auf dergleichen Eigenschafts-Verhältnisse muß daher allerdings Rücksicht genommen werden, nicht auf bloße Mehrzahl und Minderzahl der beederseitigen Loose, und wo hierin Eines etwas voraus hat, wird dieser Bevor ihm von dem Andern billig mit einem gestatteten Mehr in der Theilung aufgewogen, und damit die Gleichheit hergestellt. Nur aber quantitative Verhältnisse, wodurch bey gleicher Güte doch ungleiche Loose aus irgend einer Rücksicht auf mehrere quantitative Größe oder Kleinheit der Theilnehmer an Macht, Angrenzung u. dgl. gemacht, und aus solchen Ursachen Einem mehr als dem Andern zugemessen werden wollte, diese können ohne Verdrehung des Sinns unsers Bundes-Vertrags nicht in Anschlag kommen.

# VIII.

## Alle Nicht-Reichsständische Lande, wenn sie auch nicht ritterschaftlich sind, fallen unter die bestimmte Theilbarkeit.

---

Der Buchstaben des Vertrags spricht nur von Ritterorten, (terres equestres). und mit bloßer Bücherkenntniß möchte es wohl schwer seyn, andere Orte zu finden, als reichsständische oder reichsritterschaftliche, da die alte Staatsrechts-Bücher keine Andere aufführen. In der That auch werden die Fälle nicht häufig seyn: aber gar ungedenkbar sind sie darum nicht. Zum Beweis mag ein Beyspiel aus der Badischen Geschichte dienen. der Ort Umpfenbach, der zwischen dem Fürstenthum Werthheim und Leiningen (wie beede durch den Reichs-Deputations-Abschied vom Februar 1803 festgesezt wurde) inne liegt, war von Jahren Würzburgische Hoheit und Eigen-

baren Fleck zu haben, auf welchem Reichsfürsten-Recht und Stimme wurzeln könne. Ehe diese Pflanze gedeihen mochte, sank der ganze Reichsboden unter dem Schutt seiner Trümmern, wie weiland Plürs in der Schweitz; jener Plan hatte damit ein Ende, aber der rheinische Bund traf nichts desto minder jenen Ort in diesem Mittelzustand einer anomalischen Reichsfreyheit an. Baden, dessen Gebiet ihn umschloß, glaubte sich vermög dieser Stelle berechtigt, Unterwerfung unter seine Oberhoheit zu fordern, und der Herr Fürst von Trautmannsdorf sich verpflichtet, sie zu geben; und beede hatten Recht daran. Oben ist schon bemerkt worden, daß Souveränetät für solche durch ihre Unbekanntschaft unbekannnt gebliebene Ortsherrn anzusprechen dem klar ausgedruckten Geiste des rheinischen Bundes zuwider wäre, der (wie namentlich unser fünf und zwanzigster Artickel sagt) Zerstückelung und Unterbrechung der Territorien der Bundesfürsten nicht gestatten will. Ist dann aber Unterwürfigkeit das Loos solcher Orte, so können sie der Anwendung dieser Stelle nicht entgehen: denn sind sie eingeschlossen in dem Gebiet eines einzigen Bundesstaats, so kann ohnehin niemand als dessen Selbstherrscher, die ledige

Hoheit über sie sich antrauen. Liegen sie aber zwischen Mehreren mitten inne, so ist die Analogie der gegenwärtigen Stelle treffend, weil die ganze Anordnung nicht in der ritterlichen Verband Eigenschaft eines Orts ihren Grund hatte, sondern in der durch keine Reichsstimm-Befugniß reichsständisch gewordenen Unmittelbarkeit. Den Stimmberechtigten hatte man ihrer mehreren oder minderen Bedeutenheit wegen, und aus Anlaß ihrer sicheren Kunde (da sie aus jedem Reichsstimm-Verzeichniß bekannt waren) eigene Unterwerfungs-Anordnungen zugemessen; nur jenen Nicht-Stimmberechtigten Reichssassen hatte man aus entgegengesetzten Gründen eine Unterwerfung in Masse zum Loos angewiesen; in der Beschaffenheit, worauf diese Zuweisung ruht, kommen also jene seltene Fälle der reichsunmittelbaren Mittelorte mit den ritterschaftlichen überein; darum trift sie auch mit Recht die gleiche Disposition.

# IX.

Ritterorte die einseits oder beederseits zwar an kein Gebiet eines Bundesfürsten anstossen, aber auf diesen Seiten mit einem andern Rittergebiet zusammenhängen, das nachmals mit dem Hoheitsgebiet eines andern Bundesfürsten bannstössig ist, fallen mit den unmittelbar anstoßenden in die Kategorie der Zwischenliegenden und Theilbaren.

---

Wäre der Satz nicht richtig, so müßten alle jene Ritter-Orte (deren es so viele giebt) welche unmittelbar an kein ehemalig reichsständisches Gebiet, sondern nur an andere Ritter-Orte grenzen, von aller Unterwürfigkeit ausgenommen seyn, und sie blieben Inseln in der Hoheit der Bundesfürsten, zwischen deren Orten sie inneliegen; Unterbrechungen ihres Gebiets, welche doch nach dem Bundesvertrag zuvorbemerktermaaßen nicht statt finden sollen. Kann aber dieses nicht zugegeben werden, und müssen sie einem souverä-

nen Bundes-Nachbar zufallen, so hat vermittelst der oben gerechtfertigten Ansprüche auf **gleiche** Theilung auch jeder der Bundesfürsten **gleiches** Recht daran, der von seinem unstrittigen Staatsgebiet ausgehend, ohne Berührung eines entschiedenen fremden Gebiets auf einen solchen Ort kommen kann, und hätte er dabey auch von seiner Grenze an bis zu dem bedingten Ort einen oder hundert andere Orte, die auch in die Theilungs-Kategorie fallen, durchlaufen. In einem solchen Fall sind alle einzelne ritterschaftliche oder sonst theilbare Unterwerfungs-Orte zusammen das zwischen inne liegende Grund-Eigenthum, das hinsichtlich auf Hoheit (quant à la Souveraineté) zu theilen ist. Die Praxis bey den bisherigen Theilungen hat auch diesen Satz bewährt, wenn gleich die Verträge hier und da Modificationen seiner Anwendung bey der Theilung statt finden

# X.

Zwischenliegende Orte zwischen verbündeten und unverbündeten Staaten kann kein Theil sich als zuerkannt zuschreiben; wo folglich Einer der fremden Fürsten dem Bunde beytritt, ohne beschränkt worden zu seyn, macht er billige Ansprache an Theilung; wo er nicht beytritt, da bleibt das beederseitige Recht unentschieden, und Jedem der Zugriff frey, bis die Minne der Politik, oder der Ernst der Waffen die Grenzen zu Recht scheidet.

---

Der Bundes-Vertrag spricht nur von Orten, die zwischen zwey verbündeten Staaten inne liegen. Daß der rheinische Bund zur Zeit seines Entstehens nicht alle Reichsstände umfaßte, zwischen welchen Reichsritter-Orte inne liegen konnten, und wirklich inne lagen; daß folglich der obige Fall, wo ein Ort zwischen verbündeten und unverbündeten Staaten liegt, unter diejenige

gehöre, welche als Fälle einer Entscheidung aufgenommen werden konnten, dieses durfte kein Diplomatiker mißkennen, der auch nur die gemeinste Special-Charte oberflächlich überblickte — und diese Weisheit unseres politischgeometrischen Zeitalters ließ doch gewiß keiner ungerathfragt! Sobald darüber nicht disponirt ward; so kann demnach der Grund nicht darinn liegen, daß man die Nothwendigkeit einer solchen Disposition nicht hätte voraussehen können, und so bleibt keine Unterstellung übrig, als daß man darüber nicht disponiren wollte. Und warum wohl das? Sich einseitig solche Orte zuscheiden, hieße die Grenznachbarn des rheinischen Bundes geringschätzen, deren völkerrechtlicher Zugriff auf die ledig gewordene Reichs-Oberhauptlichkeit doch wahrlich! so viel Recht vor sich hatte als der Zugriff der angrenzenden Bundesfürsten. Den Anstößern die noch außer dem Bund blieben, ein Mittheilungs-Recht zuschreiben, und sie damit ohne andere Beywirkung für gleich begünstigt hinzustellen, wäre eine Beleidigung der Bundesfürsten gewesen, die wenn sie mit Gut und Blut dem Bundes-Interesse sich aufopferte, doch wohl auch einige Gegen-Gabe erwarten

können, mithin eine Vorgunst vor Andern, die dem Bundes-Staat theils nichts von Vortheilen gewähren, theils noch ihm Nachtheil bringen. Behielt man vollends in dem neun und dreyßigsten Artikel des Bundes sich vor, noch andere Reichsstände zu solchem aufzunehmen; so kann bey jenem Stillschweigen über einen leicht vorzusehenden Fall, die Absicht keine andere gewesen seyn, als für solchen Fall sich noch offene Hände zu behalten, was man thun wolle. Die Folgen dieser nothwendigen Rechtsunterstellung sind, **erstens:** daß bis zu einer solchen Disposition derjenige im Besitz der Hoheit bleiben muß, der ohne Vorbehalt oder Widerspruch seines Gegners in denselben gekommen, oder darinn verblieben war, als der rheinische Bund gemacht wurde, sofern nicht beede eines Andern sich vergleichen; denn nicht bloß der Fürst des Bundes ist souverän, sondern der unverbündete Nachbarfürst ist es durch die Auflösung des Reichs und die frühere angezogene ausdrückliche Erklärung des französischen Kaisers ebenso geworden; keiner kann folglich dem Andern Maaß und Ziel setzen, für seine Unternehmungen auf ein staatsrechtliches Vacantgut; eben darum aber auch keiner gegen den Widerspruch des Andern diese ledig gewordene

Hoheit

Hoheit sich allein zueignen, ohne den Andern mittelst Nichtachtung seines gleichen Rechts zu beleidigen; keiner aber kann wiederum den Andern aus einem Besitz verdrängen, den solcher durch Glück und Zufall an sich genommen hat, ehe jener Mitberechtigte des Anspruchs seines Occupations-Vorhabens an den Tag geben konnte oder wollte; noch kann er wider ihn ein Vorrecht zur Aneignung behaupten, eben weil die Anspruchs-Rechte beeder gleich sind, unter Gleichberechtigten aber der Besitzer für Vorberechtigt gilt. Zweytens: Der Bundesverein, und insoweit also auch dessen Schirmsherr als gewalthabender Fürsorger, kann bey Aufnahme jener Unverbündeten zum Bund über das bis dahin noch unentschiedene Hoheitsrecht an den zwischengelegen Orten disponiren; weil vorhin noch nicht disponirt war; weil jede einstweilige Besitznahme von einer oder der andern Seite nicht als bundesberechtigt gelten konnte, da der Bund seine Zugriffs-Befugnisse auf solche Orte beschränkt hatte, die zwischen zwey Bundesstaaten inne liegen; und weil ein naturrechtlicher Zugriff hier nicht gedenkbar ist, indem die Auflösung der Reichsgewalt an sich, die ledig gewordene Hoheit über die Reichsherrschaften nicht zu einer ins Freye gefallenen

Sache (res nullius), sondern zu einer erloschenen Sache (res extincta) machte, worauf niemand mehr Ansprüche hat, und deren Erlöschung folglich den ehemaligen reichsunterthänigen Grundherrn nun zum Selbstherrn macht, wo nicht derjenige Act, welcher in Bezug auf ihn die Reichshoheit definitiv vernichtet, die oberhoheitliche Befugnisse zugleich an jemand anders überweiset. **Drittens:** eine Aufnahme zum Bund mit gleichen Rechten, als ob der Aufgenommene von Anfang der Bundesstiftung an ihr beygetreten wäre, zieht nun die Schuldigkeit beeder Anstößer nach sich, die zwischen ihnen gelegenen Orte ohne Hinsicht auf die vortheilhaftere Lage des Besitzes, den der Eine und der Andere hatte, nach der oftgedachten Bundesvertragsvorschrift zu theilen, da vermög dieses Acts jeder seinen bis dahin gehabten Besitz nur als vorsorgliche Innhabung bis zur endlichen Ausgleichungs-Zeit betrachten kann, welche Zeit durch den Beytritt des Andern zum Bund erschienen ist. Auf diese Grundsätze ist auch der im Druck vorliegende Theilungsvergleich zwischen **Baden** und **Hessen** gebaut, worinn jenes die Ritterorte, die es vor dem Hessischen Beytritt zu dem Bunde (der erst allein von Bayern, Würtemberg und Baden mit Frank-

reich geschlossen wurde, ehe auf diesen Vorläufer der Rheinische Bund folgte), in Gemäsheit eines zu Brünn gegebenen Kaiserl. französischen Tagbefehls eingenommen hatte, nachmals doch an Hessen theils ganz, theils abtheilungsweise überließ, je nachdem sie in Hessen eingeschlossen, oder nur mit ihm grenzstößig waren.

---

## XI.

Nahe gelegene, doch in dem Gebiet eines unverbündeten Fürsten eingeschlossene Ritter-Orte kann keiner der Bundesfürsten unter seine Hoheit ziehen, ihr Schicksal hängt von dem Willen, oder dem Schicksal der unverbündeten Fürsten ab.

---

In dem französisch - österreichischen Krieg vom Winter des Jahrs 1805 hatten die

Boden nicht erzeugt wurde, sondern in der höhern Staatspolitik sein Daseyn, und in dem Tagsbefehl Kaiser Napoleons, gegeben zu Schönbrunn, den 19. Decbr. 1805. seine Aegide hatte; ein Act also, der den Karakter der Rechtlichkeit von nachfolgenden Friedensverträgen erwarten mußte. Der Preßburger Friede, als der unmittelbar folgende Vertrag dieser Art, verordnete nun nichts über diese Besitznahme; die abgeredete Wiederherstellung aller durch den Krieg veränderten Dinge, deren Umwandelung nicht ausdrücklich durch den Friedensschluß bestätigt war, hätte also die Folge haben können, und schien auch die Absicht zu haben, jene Zugriffe wieder zu zernichten. Allein die nachfolgenden Ereignisse vom gedachten Friedensschluß an bis zu dem rheinischen Bunde, zeigten ein Anderes, als im Rath der Wächter beschlossen. Dieser Bund war es zuerst, der jenen Thathandlungen durch völkerrechtliche Gewährleistung den Rechts-Karakter aufstempelte. Ebendarum aber können sie auch keinen Andern haben, als denjenigen, welchen dieser giebt. Seine Anordnung disponirt allein über solche Orte, die in Landen der Bundesfürsten eingeschlossen, oder zwischen solchen inne liegen. Unter keine dieser Kategorien können die

jenige Orte unterlegt werden, welche nur in der Nähe eines Bundesstaats gelegen, oder in einen nicht verbündeten Staat so eingeschlossen sind, daß man ohne dessen Staatsgebiet zu betreten, aus einem Bundesgebiet in solche Orte nicht kommen kann; sie haben also schon darum die Eigenschaft nicht, von demjenigen Staate, der im Krieg darauf zugegriffen hatte, nun im Frieden fortbehauptet zu werden. Diese Eigenschaft mangelt ihnen aber auch noch weiter darum, weil deren Behauptung nicht ohne Betretung fremden Gebiets ausführbar wäre, welche doch der unverbündete Fürst, dessen Gebiet solche Orte umschließt, zu leiden nicht schuldig ist, nachdem der rheinische Bund durch das Organ seines Schirmherrn des Kaisers Napoleon feyerlich hat erklären lassen, daß er alle nichtverbündete Fürsten Deutschlands für ebenso souverän anerkenne, als es die in den Bund Eingeschlossene seyen. Solche Orte fallen also den Souveränen, deren Lande sie umschließen, zur auffindenden Ein-

hen sollen (qu'il n'en resulte ni morcellement ni melange de territoire), mithin niemand daraus ein Recht ableiten kann, dessen Folge seyn müßte, das Staatsgebiet eines Andern zu unterbrechen.

---

## XII.

### Die verordnete Gleichheit der Theilung der Ritterorte umfasset nur die Beziehungen zur Staatshoheit nicht jene des Privatvermögens, und ist auch dort nur approximativ zu nehmen.

---

Der eine Ritter hat viele, der Andere hat wenige Domänialgüter; der eine viel der andere weniges Vermögen; der Eine reiche der Andere arme Unterthanen; der Eine große oder gute Gemarkungen, der Andere kleine oder unfruchtbare: alles das wären Rücksichten welche in die Theilungs-Waagschale gelegt werden müßten, wenn von einer durchgehend gleichen Theilung die

Rede werden sollte. Da aber ausdrücklich gesagt ist, daß, so viel die Hoheit betrift, (quant à la Souveraineté) gleichlich getheilt werden solle, so macht das Verhältniß der Seelenzahl und der steuerbaren Güterzahl, oder statt der leztern der Steuerfuß, die einige leitende Rücksicht bey der Theilung aus. Ohne diese Einschränkung würde die Sache keinen Ausgang gewonnen haben, und doch um nichts besser geworden seyn, weil die Privatvermögens-Verhältnisse von Zufällen und von zweckmäßiger Direction der Zufälle abhängen, sofort in wenig Jahren, je nachdem die Staats-Verwaltung besser oder schlechter ist, ganz verschieden von jenen seyn können, die jezt angetroffen werden. Auch selbst jenes Hoheitliche Princip der Theilung soll nur bis zu einer annähernden Gleichheit verfolgt werden, nemlich so, daß weder Zerstücklung noch Unterbrechung des Staats-Gebietes der theilenden Nachbarn daraus entstehe. Was folglich nicht ausgeglichen werden kann, ohne daß ein Ort zertheilt oder unter eine Gemeinschaft der Hoheit gesezt werden müßte, der vorhin nicht schon unter getheilter Hoheit stand, oder daß beede Staaten miteinander verschränkt würden,

dabey muß die Rücksicht und Gleichheit dem wichtigeren Zweck der Unvermischtheit aufgeopfert werden. Wer das Opfer bringen und hinnehmen solle, ist unbestimmt geblieben, und diß hängt also von der Vereinigung der theilenden Nachbarn ab, denen die Rechtslehre hier nicht weiter vorarbeiten kann.

---

## Zum Rhein. Bund Art. 26.

# XIII.

Die Staatsgewalt der Bundesfürsten ist eine volle und kräftige Obristhoheit, keine unvollständige und lahme Reichshoheit.

---

Kaum sollte man glauben, daß dieser Satz nur einer Erwähnung bedürfe. Daß unsere alte Reichssouveränetät nur ein Schattenbild einer Obristhoheit war, das predigte man lange schon von den Dächern. Die Gesetzgebung war ganz in Händen der Reichsstände; verlohr sich ein Kaiser mit seinem Reichstag — ohne diesen konnte er so nichts — einmal in dieß Gebiet, so galt das Gesetz so viel, als es jeder Reichsstand in seinem Land wollte gelten lassen, dessen Gesetzgebung für seinen Antheil am Reichsland sich über die Reichs-Verordnungen nach Belie-

ben wegsetzte; mit der Reichs-Polizeygewalt sah es noch viel elender aus, wären nicht einige alte, den Namen sehr unverdient tragende Reichs-Polizeyordnungen als Nominaldenkmale daß sich Kaiser und Reich auch eine Polizey-Gewalt zulegten, so würde man gar nichts von einer Reichs-Polizeygewalt wissen; die Reichs-Gerichtsbarkeit war so vielfältig beschränkt, daß aus sehr vielen Reichslanden die Angelegenheiten der mittelbaren Unterthanen, also der eigentlichen Staatsbürger, gar nicht an die Reichs-Tribunalien erwachsen konnten, und daß wegen den unmittelbaren Reichs-Untergebenen man sich stritt und streiten konnte, ob die Kaiserliche Jurisdiction oder die Austrägal-Gerichtbarkeit die Regel sey; eine Militär-Hoheit hatte das Reich gar nicht, sondern lediglich ein Recht die von seinen Vasallen zu stellende Kriegsvölker zu gebrauchen; und ein Recht der Auflagen eben so wenig, sondern lediglich ein Recht der Umlagen, d. h. eine Befugniß unvermeidliche Auslagen der Staatsverbindung nach dem Usuelfuß der Reichs-Verfassung zu erheben. So souverän also das Reich war in Bezug auf das Ausland; so wenig hatte die Reichs-Staatsge-

walt in Bezug auf ihre innere Constitution den wesentlichen Charakter der Selbstherrscherwürde, die Unabhängigkeit, sondern die unmittelbare Reichs-Unterthanen waren im Grund die Herrn, und deren Reichs-Oberhaupt nicht vielmehr als ihr Organ. Unmöglich kann es daher einem unbefangenen Leser einfallen zu unterstellen, der Rheinische Bund — der eine kräftige und volle Souveränetät aufstellen wollte; der zu dem Ende alle Reichsgesetze — als die Quellen des Daseyns und die Normen der Ausübung der vorigen Reichshoheit — aufhob; der statt mit kurzen Worten zu sagen, die Kaiserliche und Reichs-Regierung über die mediatisirte Stände solle an die Bundes-Souveräne übergehen, sich die Mühe nahm festzusetzen was zur Obristhoheit gerechnet, und was dem Patrimonial-Eigenthum zugezählet werden solle; der die neue Staats-Gewalt nicht eine Reichshoheit sondern eine volle Souveränetät, und das Stamm- und Privatgut der Standes- [illegible] Landeshoheit, sondern eine Guts-

Herrn beylegen, sofort die alte von den Bundes-Stiftern selbst für untauglich öffentlich erklärte Staatsform in vervielfachter und verjüngter Maße reproduciren wollen! Und doch ist diese Behauptung aufgestellt in einer bald nach geschlossenem rheinischen Bund erschienenen Flugschrift unter dem Titel: Was ist Souveränetät und was ist Landeshoheit? die nun kürzlich, vermuthlich mehr aus politischen Speculationen ihres Verfassers als aus gelehrten Veranlassungen ins Französische übersetzt zu Berlin erstanden ist, und damit in der Ferne wohl gar den Gedanken eines dahinter verborgenen wichtigen Staatswinks auf sich gezogen hat.

Aber sie ist auch nur aufgestellt, und mit einer Menge porismatisch angehängten, für den Liebhaber des Altgothischen sehr erbaulichen Folgerungen verbrämt. An Gründen fehlt es ganz; wenn man drey verflogen vorausgeschickte Sätze abrechnet; daß nemlich Souveränetät in der Unabhängigkeit bestehe, damit aber eine untergeordnete Regierungsgewalt Anderer wohl vereinbarlich sey; sodann daß die Landeshoheit der mediatisirten Stände durch Privilegien, Verträge, Verjährung u. s. w. erworben, also Privateigenthum sey, das ihnen nicht

genommen werden könne; endlich, daß nichts als Reichshoheit ledig geworden sey, mithin die Bundesfürsten auch in nichts anders einrücken könnten. Der erste Satz ist falsch, indem an sich die Landeshoheit nothwendig eine Form der Staatsgewalt voraussetzt, welche zwischen der obersten Staatsgewalt und ihren mit Landeshoheit begabten Unterthanen in sicheren Beziehungen getheilt ist, so, daß keiner die Fülle hat, sondern jeder einen Theil des souveränen Ermessens über die Staatswohlfahrt in den Händen des Andern sehen muß; sie ist ein Product anomalischer Staatsformationen, und Folge des Feudalsystems; die der Landeshoheit correspondirende Reichshoheit führt, daher auch in der Grundsprache unseres Bundes nur den Namen, der Oberlehenherrlichkeit (Suzeranité), welche Staatsform nach Kaiser Napoleons bestimmter Erklärung in den Bundesstaaten nicht mehr vorkommen soll. Der andre Satz ist gegen die Folgen einer Staatsumwälzung unbeweisend: wo kein Eigenthum angegriffen werden soll, da findet eine solche Umwälzung nicht statt — oder wäre etwa die Oberhoheit des Reichs, die doch nach dieser Auslegung so gut als nach jeder andern bey Seite gesetzt wird, nicht eben so gut ein Eigenthum ge-

wesen, als die Landeshoheit einzelner Stände? — Wo aber durch Veränderungen einmal Eigenthum angegriffen wird, da kann auch der Beweis, daß etwas Eigenthum sey, ganz keine Würkung haben, irgend einen durch die Staatsveränderung neu constituirten Rechtssatz zu beseitigen. Der dritte Satz: es sey nichts ledig geworden als Reichshoheit, also könnten die Bundesfürsten auch in nichts anders einrücken, sagt gegen die Obristhoheit der Bundesfürsten nicht mehr und nicht weniger, als wenn man gegen die Kaisergewalt des großen Helden unsrer Zeit einwenden wollte, als er zum Staatsruder berufen worden, sey nichts ledig geworden als eine Consulargewalt, also könne er auch jetzo keine Andre haben. Wer würde nicht über die gutmüthige Einfalt eines solchen Einwurfs lächeln?

---

# XIV.

**Nach dem Bundesstaatsrecht zerfällt die Staatsgewalt des Inneren in folgende fünf Theile: Gesetzgebung; höchste Gerichtsbarkeit; hohe Polizey; Heerbann (oder Recht der Musterung und Heeresfolge) und Recht der Auflagen.**

---

Der Satz liegt so klar in dem XXVI. Bundes-Artikel, daß man sich wohl wundern mag, warum er hier ausgehoben angetroffen werde. Inzwischen leidet er doch verschiedene Ansichten; dieses zeiget eine Note, die dem Abdruck desselben in den Europäischen Annalen Jahrg. 1806, Stück 9. Art. 26. Not. ** beygefügt ist, und folgendermaaßen lautet: „Diese Enumeration jener Hoheitsrechte, welche „der neu creirten Oberhoheit hier vorbehalten „worden, entgeht vielleicht nicht der Kritik mancher „Systematiker, die sie als Reservata, wie Aus„nahme von der Regel betrachten, und hieraus „manche Folgerung ziehen werden, die den nun„mehrigen Patrimonialherrschaften mehr zusagen,

„(soll wohl bedeuten, zum Vortheil gereichen) als „den Bundes-Souveräns. Dagegen läßt sich „einstweilen als Muthmaßung annehmen, daß die „Schöpfer obiger Eintheilung der allgemeinen und „besonderen Hoheitsrechte (sollte richtiger heißen: „der Oberhoheit in ihre Bestandtheile) und dieser „Staatsumwälzung ihre Eintheilung zu rechtferti„gen wissen, und insonderheit gegen den Tadel der „Unvollständigkeit kräftigst schützen werden.“ — Sollten denn wirklich die genannten Stücke der Staatshoheit für Ausnahmen und Reservate durch die Art ihrer Darstellung erklärt werden können? Sollten sie den Vorwurf der Unvollständigkeit verdienen? Sollte dieser anders nicht als mittelst der schöpferischen Politik und ihres kräftigen Schutzes beseitigt werden können? Die Absicht der Bundesstifter war dieß einmal gewiß nicht: denn sie wollten ja durch die Bundesstiftung den innern und äussern Frieden laut ihrer Erklärung im Eingang herstellen, also nicht nur den alten Staat umwälzen, und denn auf gut Glück hin, wie er sich wieder aufrichten werde, ihn liegen lassen, sondern sie wollten ihn durch jene Urkunde umbilden und neu gestalten! Mag nun an der Ur-

kunde hier und da jene Flüchtigkeit, mit der sie entworfen und ausgeführt wurde, sichtbar seyn; mag sie auch hier und da so weit gehen, daß würklich nur die schöpferische Politik, und nicht die forschende Kritik den Weg aus dem Rechtslabyrinthe zu öffnen vermag, für Absicht der Stifter kann doch dieses nicht genommen, mithin auch auf die Nothwendigkeit jener Zerhauung des Knotens nicht provocirt werden, ehe seine Lösung auf dem ordentlichen Auslegungswege versucht und unthunlich befunden worden ist. Wohin führt uns nun letzterer? Gewiß vorerst nicht dahin, die Oberſthoheit im Ganzen, die in der Urkunde gegeben wird, für eine Ausnahme oder ein Reservat anzusehen! Um dieser Oberſthoheit Bahn zu machen, hat der zweyte Artickel alle Reichsgesetze in Bezug auf Herren und Unterthanen kraftlos erklärt, wie könnte da dieselbe noch eine bloße Ausnahme seyn, wo sie offenbar an den Platz aller vorigen Regeln gestellt wird? Wie ein Reservat, da sie nicht aus einem alten Zustand, der abgeschaft oder geändert wird, vorbehalten, sondern vielmehr in denselben, in welchem sie sich vorher nicht befand, neu eingeschoben wird? Ferner der vierte Artikel spricht „jedem

„der Bundesfürsten die Fülle der Selbstherr-„schaft“ (plenitude de la Souveraineté) zu, welcher nicht einmal die primatische Würde des Einen der Bundesfürsten nur durch irgend einen Vorzug oder ein Vorrecht Eintrag thun darf: wie möchte es sich da rechtfertigen lassen, diese Rechtsfülle nur für eine unvollständige Sammlung von einzelnen Ausnahmen und Reservaten auszugeben? Die Artikel 18 — 23 weisen die jedem Bundesglied neu für Eigenthum zugetheilte Lande ausdrücklich „mit aller Oberstҫhoheit“ ihrem neuen Herrn zu; der Artikel 24 weiset diejenige Fürstenthümer und Grafschaften, welche der Staatsgewalt der neuen Selbstherrscher unterworfen werden sollen, diesen „zur Ausübung aller Rechte der Oberstҫhoheit“ zu; der 25ste Artikel scheidet die vertheilte Ritterorte jedem Theilnehmer ebenfalls „mit aller Oberstҫhoheit“ zu: wie sollte nun wohl wahrscheinlich werden mögen, der 26ste Artikel werde die in die Oberstҫhoheit einzurechnende Gerechtsame als Ausnahme und Reservate vereigenschaften wollen. Sehr unwiderleglich klar müßte es wenigstens darin ausgedrückt seyn, um einen so unwahrscheinlichen Satz annehmlich zu finden. Was

sagt denn aber unsere Stelle? Sie sagt: die Rechte der Oberstthoheit sind u. s. w. Das ist einmal die Phrase nicht, deren man sich bedient, wenn man nur einzelne Theile eines General-Rechts aufzählen, und Beyspiels- oder gar nur Ausnahms- oder Vorbehalts-Weise ihrer gedenken will: in dem ersten Fall würde man haben sagen müssen: zu den Rechten der Obristhoheit gehören u. s. w., oder wie man sich etwa auf ähnliche Art ausgedrückt hätte; in den beeden letzten Fällen würde man etwa gesagt haben: der Oberstthoheit werden vorbehalten, oder wie man es sonst hätte ausdrücken wollen, und man würde alsdann alles übrige was nun nicht zur Obristhoheit geschlagen, was mithin den unterwürfig gemachten Herren gelassen werden sollte, als eine Fülle, deren alles angehöre, was zuvor nicht vergeben sey, genannt haben. So lautet aber unsere Phrase nicht, und in keine solche Verbindung ist sie gesetzt. Wie sie lautet, kann kein Sprachverständiger anderes erwarten, als eine ...



erscheint, ist nicht ein anderer Theil von Oberst-hoheits-Rechten, weniger noch eine Fülle, die von einer Allgemeinheit des übrig gebliebenen gebildet wurde, sondern eine ganz andere der Oberst-hoheit entgegengesetzte Rechtsgattung, nämlich: gutsherrliches und Privat-Eigenthum, das noch dazu durch den Ausdruck: „sie (die Mediatherrn) sollen behalten (conserveront) als etwas bezeichnet wird, daß allenfalls durch die Fülle der Obersthoheits-Rechte, denen es gegenüber steht, eine Schmälerung leiden könnte, aber nun durch diese besondere Disposition dagegen verwahrt werden solle. Diese zweyte Rechtsgattung ist es also, und nicht die Erste (nämlich die Obersthoheit) welche durch die Wortfügung als Ausnahme und Reservat für die mediatisirten Stände hingestellt worden ist. Oder — diß wäre noch das Einzige, was sich etwa anführen ließ, um die obenberührte einschränkende Ansicht der Obersthoheits-Rechte damit zu rechtfertigen — sollte vielleicht die Aufzählung der fünf oben genannten Theile so unvollständig seyn, daß sie den Umfang des General-Rechts der Obersthoheit nicht erschöpfte? Wäre sie es wirklich, so würde noch daraus die gesuchte Rechtfertigung

nicht fließen: die Bundesstifter konnten ihre Ursachen gehabt haben, warum sie nur gerade diese Theile zu nennen nöthig geachtet hätten, und dann würde sie die Vernunftregel: daß die Behauptung eines Satzes keine Ausschließung eines Andern sey, der daneben bestehen kann, wider alle Mißdeutung geschützt haben, als ob andere Oberstheits-Ausflüsse innerhalb der Bundesstaaten von daher nicht ausfließen, sondern von ihr ausgeschlossen seyn sollten. Eine solche Unvollständigkeit der aufgezählten Theile ist aber nicht einmal vorhanden. Vorerst weiset schon eine flüchtige Durchlesung der Bundesacte daß die Art. 1 — 12 einschließlich, und wiederum die Art. 35 — 39 von den äußeren Staatsverhältnissen der Bundesfürsten reden, dahingegen die Art. 13 — 34 die innere Staats-Verhältnisse derselben abhandeln. Wenn nun mitten in letzterwähntem Abschnitt unsere Stelle sich befindet, und von einer Eintheilung der Oberstheit icht; so versteht es sich von selbst, und darf

theilung derselben keine andere Rechte erscheinen können, als welche in dieses Fach einschlagen. Da mag nun freylich ein Sistematiker, je nachdem er seinen obersten Grundsatz wählt, mancherley abweichende Eintheilungen aufstellen können; aber sobald er als Bundes-Ausleger auftreten will, so muß er den obersten Grundsatz und die dadurch bestimmte Theilungsweise so nehmen, wie sie in der Staatspraxis der Verfasser vorkommen: dieses war denn nicht die deutsche die wegen ihrer angeschuldigten Untauglichkeit und ihres Unsystems umgewandelt werden sollte, sondern die französische, denen die neu hervorgehende Staaten durch ihre Umschaffung sich nähern sollten, und deren Hauptgeschäfts-Männer die Verfasser der Bundes-Urkunde wurden, mithin dabey natürlich von ihrem angenommenen und durch Gewohnheit geläufig gewordenen Redegebrauch ausgingen. Dieser nun theilet bekannlich die Staatsbefugnisse in die gesetzgebende, in die richtende, und in die vollziehende Gewalt, sodann die Staatsforderungen in persönliche Dienstleistungen zur inneren und äußeren Sicherheit, und in Leistung von Abgaben zu den Staatsbedürfnissen. Unter diese fünf Rubriken

ordnen sich ganz füglich alle einzelne Rechtsausübungen und Rechtsforderungen der Staatsgewalt — und das zwar sowohl in ihrer Beziehung auf kirchliche, wie auf weltliche Regierungs-Gegenstände. Denn alles was der Staat in Kirchensachen verfügen kann, ist immer auch Ausfluß seiner gesetzgebenden, richterlichen, oder vollziehenden Gewalt, und was in Bezug auf die protestantische Kirche nicht unmittelbarer Ausfluß davon ist, nämlich die innere Kirchengewalt (dieso wie im Katholischen Land der Bischoff, also im Evangelischen der Staats-Regent übte) das ist doch wenigstens an den Besitz der Regierungsgewalt, als an eine Bedingung des Uebertrags, ohne welche er nicht fortbestehen kann, gebunden, mithin in jedem Fall durch jene benannte Ausflüsse für den Souverän hinlänglich bedingt. Diesemnach ist die vorgelegte Eintheilung nicht unvollständig, und dient keineswegs zu einem Rechtfertigungsgrunde für die Behauptung, als wäre die Obri[illegible] [illegible]stände auf ein-



bessere an deren Stelle setzen will, die deßwegen auch die Reichsgesetze aufhebt; daß daher solche einzelne Rechtsbenennungen nicht aus der alten Verfassung, sondern aus der Natur der Sache und Sprache erklärt werden müssen, so z. B. hat das Wort: höchste Gerichtbarkeit (Jurisdiction suprême ou souveraine) nicht auf die Instanzen (degré de Jurisdiction) sondern auf die Allgemeinheit des Titels Bezug, und bedeutet eine solche, die alles hoch und nieder in sich faßt, was nicht namentlich und ausdrücklich Einem andern verliehen ist, ja auch letzteres noch in einer höheren Ordnung; die folglich die allgemeine Quelle aller richterlichen Gewalt im Staat ist: so wie gerade in diesem Sinn auch die Gerichtbarkeit der deutschen Kaiser jurisdictio suprema hieß.

Zum Rhein. Bund Art. 27.

## XV.

Die von der Bundesakte vorgenommene Sonderung zwischen dem Theil des Staats-Vermögens, das der Oberſthoheit anheimfällt, und jenem, welcher denen Fürſten und und Grafen verbleibt, verſetzt letzteres durchaus in die Klaſſe von Privatvermögen und Stammgut.

Der XXVI. Artikel ſagt: dasjenige was er den Fürſten und Grafen zuweiſe, ſollen ſie als Stamm- und Privatgut beſitzen (comme propriété patrimoniale et privé): So wie die letzte Eigenſchaft den Gegenſatz von Staatsangehörigkeit deutlich bezeichnet; ſo iſt erſterer Ausdruck in der Grundſprache beſtimmt, ein Vermögen kenntlich zu machen, das durch den Erbgang gehet

(Dictionnaire de l'academie française V. Patrimoniale, Ferriere Dict. de droit V. Patrimoine). Hiermit ist demnach festgesetzt, einestheils, daß alle die beybehaltenen Rechte der Standesherrn von ihnen nicht mehr, wie vorhin, wo sie solche mit und Kraft der Landeshoheit besaßen, nach eigenem Ermessen ausgeübt werden können; sondern daß sie solche gleich jedem Privatgut lediglich nach den Regeln, welche die obersthoheitliche Gesetzgebung ihnen vormißt, haben und ausüben dürfen, und desfalls keine andere Freyheiten und Vorzüge anzusprechen haben (so weit sie nicht namentlich ausbedungen sind), als diejenige, welche andere Staatsunterthanen in Bezug auf ähnliches Vermögen auch besitzen. Ihre Domänen hören auf Domänen, d. h. Staatsgut zu seyn, und werden nun staatsbürgerliche Liegenschaft; ihre Gutsherrliche und Lehenherrliche Rechte hören auf landesherrliche Eigenschaften zu haben, und behalten nur jene, welche ein solches Recht in den Händen eines Staatsunterthanen und getrennt von der

nissen unterlägen, wobey weiblich wie männlich Geschlecht und jedes Kind, so viel deren sind, ein gleiches Erbrecht hat, und wobey die Zersplitterung in hundert Hände unvermeidlich ist: so soll doch dahin jene Staatsumwälzung nicht würken, sondern das Gut der Standesherrn soll ferner Erb- oder Stammgut bleiben, und nicht unter jene gemeinrechtliche Vererbungseigenschaften fallen. Dagegen aber, daß den Oberherrn die Aussicht benommen ward, durch eine solche Zersplitterung, wozu eine unbestimmte Mediatisirung hätte führen können, jenen zufälligen Theil der Obersthoheits-Rechte wieder durch einzelne Erwerbungen leicht damit zu vereinigen, ward ihm ein andrer Vortheil zugewiesen, nemlich der, daß wenn solches standesherrliche Stammgut veräußert werden kann und soll, die Veräußerung **niemals** an einen dem Bund fremden Selbstherrscher geschehen dürfe, damit nie Verhältnisse eintreten mögen, die den vorherigen Oberherrn und durch ihn den Bund selbst, der zum Beystand verpflichtet wäre, in unangenehme Verwicklungen stürzen können; sodann der weitere, daß wenn eine Veräußerung auch **auf andere Art**, mithin an erwerbsfähige Personen vorgehen soll, **vor allen Dingen** der Kaufsantrag an den

Oberherrn geschehen müsse, unter dem die Güter und Rechte ihrer Hoheit nach gelegen sind, mithin dieser darzu den Vorkauf und die Losung habe.

---

# XVI.

**Das, was ein Standesherr zu behalten verlangen will, muß zwar nicht gerade namentlich in der Bundesakte genannt seyn, aber es muß in die Klasse von gutsherrlichen, oder lehenherrlichen Rechten gehören, und zu seiner Ausübung keine Handlungen erfordern, die nur als Ausfluß der Oberstheit rechtlich statt finden können.**

---

Unser Artikel XXVII. benennt mehrere Rechte, die bleiben sollen, zugleich hängt er solcher Benennung die erweiternde Klausel an: und andere Aehnliche, giebt folglich seiner Anordnung damit eine Ausdähnbarkeit. In welchem Gesichtspunkt die Aehnlichkeit zu suchen sey, das erklärt er durch die den einzelnen Benennungen vorausgeschickte allge-

meine Bestimmung: „gutsherrliche und le„henherrliche Rechte, die der Oberst„hoheit nicht wesentlich anhängig sind „(inhérens)“ und weiter dadurch, daß er solcher General-Eigenschaft, nachmals die einzelne benannte Gattungen durch das Wort: vorzüglich (notamment) nur als Hauptbeyspiele dessen anfügt, was darunter begriffen seyn soll. So leicht und unverkennbar aus diesen Betrachtungen der Satz fließt: ein Guts- oder Lehnrecht hört auf, unter das Privat-Stammgut gezählt werden zu dürfen, wenn es der Oberstḣoheit wesentlich anhängig ist; so schwer wird es zu antworten, wenn man nun weiter fragt, welche gutsherrliche und lehenherrliche Rechte der Oberstḣoheit wesentlich anhängig seyen, oder nicht? Nur einen aber freylich bloß negativen und nicht gar weit reichenden Beytrag zur Antwort liefert uns die Urkunde, indem sie die genannten Beyspiele als vorzüglich einbegriffen hinstellt; denn damit werden wir berechtigt zu sagen, kein Recht könne von den Standesherrn als Erb und Eigen angesprochen werden, dessen Besitz dem Regenten für eine gute Staatsverwaltung wichtiger seyn müßte, als Eines der benannten Rechte. Sehen wir aber nun näher ins

Einzelne ein, so kommt alles darauf an: was ist anhängig, und was wesentlich? Ersteres Wort ist in der Grundsprache jenen Eigenschaften gewidmet, die ohne eben mittelst des Begriffs einer gewissen Sache nothwendig bestimmt zu seyn, doch vermöge ihrer Natur untrennbar von solcher sind, nicht als für sich, sondern nur als durch Eine Andre bestehend, gedacht werden könnte, (Dict. de l'Ac. Fr. V. inherent). Letzteres Wort deutet die nothwendige Beziehung zu dem bestimmten individuellen Daseyn, oder zu dem Zweck eines Dinges an. Beedes zusammengenommen, giebt also die doppelte Regel: einmal ein Guts-Recht oder ein Lehenrecht, dessen Ausübung nicht ohne Mitausübung irgend einer Oberstheit, oder ohne einen Eingriff in dieselbe möglich bleibt, ist der letzteren wesentlich anhängig; zum andern ein Gutsrecht oder Lehenrecht, ohne dessen Besitz die Hoheit nicht vollständig, also nicht das seyn würde, was sie seyn soll, oder den Zweck nicht erreichen könnte, für den zu erreichen sie vorhanden ist, und der von ihr gefordert werden kann, ist der Oberstheit wesentlich anhängig. Allein nun sind zwey Wege gedenkbar für den einzelnen Fall jene Regeln anzuwenden, und die Wesentlich-

keit aufzusuchen, einmal aus dem Begriff des Rechtsverhältnisses, ein andermal aus der Erfahrung. Auf ersterem Wege begegnet uns der Satz: Wesentlich inhärirend ist ein Gutsrecht, dessen Begriff zu dem Begriff der Obristhoheit jene oben in zwey Regeln angedeutete Beziehung hat; unwesentlich, wo in diesem Gesichtspunkt keine jener Beziehungen sich findet. Auf dem zweyten Weg würden wir den Satz so aufnehmen müssen: ein Recht, das irgendwo von der Staatsgewalt getrennt ist, und in Handen von Staatsunterthanen gefunden wird, ist außerwesentlich, und nur das kann wesentlich seyn (wäre es jedoch nicht einmal nothwendig), das immer im Geleit der Oberſthoheit und in der Hand eines Selbstherrschers gefunden wird. Letzterer Weg mag Manchem als der Richtigere erscheinen, und doch kann er es unmöglich seyn: denn daraus, daß da und dort ein gewisses Recht nicht in Staatshänden ist, folgt oft nur so viel, daß daselbst die Oberſthoheit nicht in ihrer Fülle vorhanden sey, mit andern Worten, daß es irgendwo auch unvollständige Oberſthoheiten, beschränkte Souveränitäten, gebe. Da aber unsere Oberſthoheit nach deutlicher Angabe der Bundesakte ganz

und vollständig seyn, nach ihrer ganzen Fülle den Bundesständen zukommen soll: so müßte der, wer aus Erfahrungen der obgedachten Art eine Außerwesentlichkeit beweisen wollte, voraussetzen dürfen, daß in solchen Fällen, wo dieses und jenes Recht, getrennt von der Staatsgewalt jeweils gefunden ward, der dortige Regent dennoch die Fülle der Staatsgewalt gehabt habe. Diese Unterstellung wäre aber eine Erschleichung dessen, was zu beweisen ist, und eine Wahrheit, die, weil sie von der Zergliederung der Begriffe abhängt, platterdings auf dem Erfahrungswege nicht erhoben werden kann. Man muß also nothwendig zur Prüfung nach dem Verhältniß der Begriffe, als zu dem Ersten der vorgenannten beeden Wege, schreiten. Dadurch kommt man vielleicht nicht bey allen unbenannten Rechten zu einem apodiktischen Resultat; indem die Begriffe der Menschen über einen und denselben Gegenstand und über dessen Zweck gar verschieden sind, wornach also auch die Ansichten über Verhältnisse der Begriffe gegen einander, und die Urtheile, was deshalb für das völlige Daseyn oder für den Zweck der Staatshoheit wesentlich sey, und was nur in und

mit

mit ihr bestehen können, ganz verschieden ausfallen müssen. Bey manchen unbenannten Rechten wird daher der Obristhoheitliche Ausspruch allein, und nicht eine rechtsgelehrte Entscheidung geeignet seyn, auszumachen, wohin ein solches zu classificiren sey, und wir werden es nicht befremdend finden dürfen, wenn selbst jener in verschiedenen Staaten verschieden ausfällt: immer aber muß dieser Ausspruch aus einer Anwendung obiger Grundsätze ausgehen, wenn er nicht willkührlich und ungerecht seyn soll; nur daß bey diesem oberstthoheitlichen Act die Miteinstimmung des Standesherrn, oder der gelehrten Welt in die Ueberzeugung von der Richtigkeit des Standpunkts, aus welchem die Anwendung ausgeht, kein wesentlicher Beding für die Gerechtigkeit des Ausspruchs wäre, welches sie hingegen bey einer rechtsgelehrten Erörterung eines solchen Streitpunkts seyn würde, weil nur die anerkannte Gemeingültigkeit eines Satzes ihm den Stempel der Wahrheit aufprägt.

Indessen so ganz unbestimmbar, wie es wohl hier und da Mancher ansieht, ist die richtige Anwendung jener Sätze, mithin die Möglichkeit eines Privaturtheils über die Gerechtigkeit einzelner Or-

ganisationsverfügungen nicht. **Ein** sicheres Kennzeichen, mit dem der Rechtsgelehrte zu einer Bestimmung seiner Opinion über die Anwendung auf einzelne Fälle gelangen kann, ist darin zu finden: ob ein Recht, das in Frage gestellt wird, auf **bestimmte** Personen und Familien gewurzelt sey, mithin zwischen dem Herrn, der es ausüben will, und dem Gut oder den Personen, auf die es ausgeübt werden soll, ein **bestimmtes** feststehendes Rechtsverhältniß dadurch entsteht, wie z. E. das Zehendrecht, oder ob seiner Natur nach es weder individuell bestimmte Güter noch Personen zum Vorwurf hat, sondern diese bey jedem Anwendungsfall zuerst bestimmt werden müssen, wie z. E. das Zollrecht. Rechte der ersteren Art sind im Zweifel der Oberstthoheit **nicht wesentlich** anhängig, und wer daher eine Untrennbarkeit behaupten will, muß sie aus andern hinzutretenden Rücksichten darthun, weil zur Ausübung solcher durchaus bestimmten Gerechtsame platterdings nichts erforderlich ist, was nicht durch bloße Privatverhältnisse bedingt seyn **könnte**, nemlich durch eine Uebereinkunft dessen, der das Recht übt, mit dem auf den es geübt werden soll, dessen **Daseyn**, **Ausübung** und **Fortdauer** sich folglich ohne

Staatsverbindung gedenken läßt. Rechte der letzteren Art aber, die nemlich nicht auf bestimmten Personen oder Gütern wurzeln, stellen in jedem einzelnen Fall einen neuen Rechtsschuldner auf, der ohne alle seine Zustimmung und auch gegen seinen Willen durch ein bloßes Factum unter die Verpflichtung fallen soll. Da nun niemand einen Dritten wider seinen Willen verpflichten kann, als derjenige, wer über denselben unmittelbar oder mittelbar, (z. E. mittelst der Betretung eines bestimmten Bodens) die Gewalt hat, ihn nach selbsterwählten Zwecken zu leiten, welche Gewalt niemand als der Staatsoberherr haben kann, wenn dieser nicht in so weit gelähmt seyn soll, als weit ein solches Recht seine Sphäre ausdehnt; so sind auch offenbar Rechte dieser Art solche, welche nicht ohne Mitausübung irgend eines Theils der Staatsgewalt möglich bleiben, und nur in und mit der Staatshoheit bestehen können; sie sind solche, die von der Hoheit nicht getrennt werden mögen, ohne daß sie unvollständig würde, und ihren Zweck zu erreichen minder im Stande wäre, indem da, wo ein Dritter außer ihr solche Rechte für eigen üben kann, es ihr unmöglich wird zu

sorgen, daß die Ausübung dieser Gewalt, Andre zu etwas zu nöthigen, nur da und nur so eintrete, wo und wie nach der Wandelbarkeit der einzelnen Fälle, die Eingehung der Verpflichtung, die dem Einzelnen auferlegt wird, dem allgemeinen Staatswohl angemessen sey, welches doch die Grundbedingung der Rechtlichkeit jeder Verpflichtung ist, in die jemand durch höhere Leitung ohne seine vorausgegangene oder begleitende Einwilligung eingezogen werden soll. Eine richtige Verfolgung dieses Gesichtspunkts, verbunden mit dem dritten der obigen Sätze, wird den Unbefangenen in den meisten Fällen, wenn auch nicht gar in allen, zur Auffindung zweifelsfreyer Resultate leiten.

# XVII.

## Die Lehenherrlichkeit der Standesherrn wird zwar durch den rheinischen Bund nicht durchaus aufgehoben, aber doch wesentlichen Veränderungen unterworfen.

Nicht nur die alte Ortsverfassungen in Frankreich und Deutschland, sondern selbst die alte Gutsverfassungen haben ihre heutige Gestalt durch die Lehensverhältnisse erlangt. So wie es noch jezt eine Menge Erbleihen, Erbpachtgüter, Schupflehen u. dgl. giebt, die noch mehr und weniger von Lehens-Eigenschaften an sich tragen; so sind auch alle die verschiedenen Arten von Gülten und Zinsen größeren Theils Ueberbleibsel alter Lehensverbindungen, bey denen nur durch die Folge der Zeit die äußere Lehensform untergegangen ist,



deutschen einen gleich umfassenden Ausdruck nicht haben. Von diesen einzelnen gemeinen Lehen, waren hingegen diejenige Lehen, welche ganze Burgen, Ortschaften, oder Herrschaften umfaßten, in der Art sie zu empfangen und zu besitzen gar verschieden; unter solchen Verschiedenheiten war auch dieses Eine, daß der Vasall bey solchen Lehen keine dergleichen Abgaben von dem Ertrag für seinen Genuß zu entrichten, wohl aber die Abgaben von den gemeinen Lehen, die dem Seinigen angehörten, zu beziehen, und die Lehenherrschaft darüber auszuüben hatte, und daß seine Lehenbauern nicht Afterlehenleute desjenigen Lehenherrn waren, dem ihr Lehenherr selbst als Lehenmann angehörte, obwohl, so lang dieser untere Lehensverband fortbestand, diese Lehenherrschaft an den Bauern-Gütern ein ergänzendes Stück der Lehenschaft an dem Ort selbst ausmachte. Für diesen Unterschied der gemeinen und hohen Lehen nahm die französische Sprache eine eigene, doch auch nicht ganz genau ausgegrenzte Verschiedenheit der Ausdrücke auf, indem sie den Ortsherrn als Herrn der gemeinen zum Ort gehörigen Lehen Seigneur féodal, denjenigen Herrn aber, von dem eine ganze Burg, Herrschaft, und dergleichen mit allen ihren gemei-

nen Lehenleuten von dem Ortsherrn zu Lehen empfangen wurde, Seigneur Suzerain nannte, zugleich jedoch den ersteren Ausdruck für alle jene Fälle fortgebrauchte, wo von Lehen überhaupt so allgemein die Rede war, daß dabey jener Unterschied nicht in Betracht kam. Lehenherr und Oberlehenherr könnten wir im Deutschen sagen, wenn nicht lezteres Wort durch den Sprachgebrauch schon einen zu scharf bestimmten Gegensatz des Afterlehenherrn ausmachte, der in Bezug auf das ganz nämliche Stück, das er zu Lehen gegeben hat, Lehenmann eines Andern ist, nemlich des Oberlehenherrn, weswegen man vielleicht nach der Analogie nicht unschicklich den Ausdruck: Großlehenherr für Seigneur Suzerain wählen könnte. Mit solcher Großlehnherrschaft (Suzeraineté) wird daher auch immer eine gewisse persönliche Unterwürfigkeit der Mannen als ihr zur Seite gehend gedacht; wo hingegen in dem bloßen Begriff der Lehenherrlichkeit (Féodalité) diese nicht [illegible] ist, sondern derselbe sich auch an einer

Lehenrechte nur soweit, als sie nicht wesentlich der Obristhoheit anhängen, womit er anerkennet, daß es nach der Bundes-Ansicht auch solche Lehenrechte gebe, welche der Souveränetät wesentlich anhängen müssen, und daß diese jenen Standesherrn nicht bleiben sollen. Ferner, die Bundesakte gedenkt nur lehnherrlicher, keiner großlehnherrlicher Rechte als bleibend, für welche doch ihrer Grundsprache ein besonderer Ausdruck geläufig war, der auch anderwärts in den Bundesverhandlungen vorkommt, wenn auf dergleichen Verhältnisse der Blick gelenkt werden sollte: so z. B. sagt der Kaiser Napoleon in seinem Schreiben an den Fürst Primas über die Bundesverhältnisse: „Er „gedenke in keine Wege den Theil der Obristhoheit „an sich zu ziehen, dem Deutschlands Kaiser als „Großlehnherrn (en Suzerain) geübt hätten" und weiterhin ebendaselbst: „Die Fürsten des rheini„schen Bundes sind Selbstherrscher (des Souve„rains), die keinen Großlehnherrn haben (point „de Suzerain), als solche haben Wir sie an[illegible]" und abermal [illegible]

„auch sey, für ihren Großlehnherrn erkennen; und „es sind auch keine Bande der Großlehenherrlich„keit, die Uns mit dem Rheinischen Bund verbin„den: mächtiger als die verbündete Fürsten wollen „Wir das Uebergewicht Unserer Macht gebrauchen, „nicht, um die Rechte ihrer Obristhoheit einzu„schränken, sondern um ihnen für die Fülle der„selben Gewähr zu leisten“ (rheinisches Bundes-Journal Heft 2. St. 23.) Ebenso kommt auch in den Kaiserl. Französischen Ueberweisungs-Urkunden über die Lande, welche den Bundesständen durch die Bundes-Urkunde zugedacht wurden, z. E. in jener über Nürnberg, die Stelle vor, sie sollten übergehen sowohl mit der Großlehenherrlichkeit (soit en Suzeraineté) als mit allem Eigenthum und Obristhoheit (allda St. 26. No. 2.). Endlich die hohe Lehen, auf welche Großlehenherrlichkeit sich bezieht, werden meistens, wo nicht durchgehends, mit der Verpflichtung zur Kriegsdienstleistung für den Großlehnherrn getragen, und setzen daher bey diesem ein Recht des Kriegs mit dem dafür bestehenden Recht des Heerbanns voraus, das zwar in der verkehrten Ordnung der Dinge im Mittelalter wohl auch mittelbare Stände übten, das aber schon längst keinem mehr zuerkannt wird,

und wesentlich zu den Rechten der Obersthoheit gehört, woher es dann den Schein gewinnt, daß eben in dieser Beschaffenheit der Grund zu suchen sey, warum der Bund bloß der lehenherrlichen, nicht der großlehnherrlichen Verhältnisse als fortdauernd erwähnt habe. Die drey bisher zusammengestellte Umstände beweisen annebst wohl auch würklich, daß in der neuen Ordnung der Dinge, die Standesherrn keine solche Lehnbarkeit mehr fortführen können, die irgend eine Unterwürfigkeit der Person des Lehenmanns, am wenigsten eine zu Kriegsdiensten — involvirte, und welche also die Eigenschaft einer Großlehenherrlichkeit hätte, da diese ihnen nicht gegeben ist, und der Fülle der Obristhoheit Eintrag thun würde, oder daß nach französischer Lehenssprache ihre Lehen nicht mehr Würdenlehen (Fief de dignité), denen allein Kriegspflicht correspondirt (Ferriere dictionnaire de droit V. Fief de dignité, Fief simple) bleiben, sondern zu gemeinen Lehen (Fief simple) herabsinken. Aber die Ausdähnung dieser Folgerung bis dahin zu machen, daß nun alle ihre Lehenherrlichkeit an Ortschaften aufhörte, bloß um des Nebenumstandes willen, daß die Ortsherrlichkeit wieder eine Lehenherrschaft über die gemeine Lehen

des Orts, also eine Großlehenherrlichkeit ist, dieses wäre doch aus den Worten des Bundes nicht bündig zu folgern, weil das Wort: Lehengerechtsame zugleich, wie wir oben bemerkten, ein Gattungswort ist, welches, wenn es nicht in bestimmten Beziehungen gebraucht wird, die seine besondere Bedeutung dem Leser aufzunöthigen geeignet ist, auch die Großlehenherrlichkeits-Rechte als mit einbegriffen ausdrückt. Der Absicht des Bundes aber wäre es sicherlich entgegen, welche, wenn sie ihnen alle Domänen, mit dem Zusatz: ohne Ausnahme, sichert, damit klar genug an den Tag legt, daß alles, was seiner Natur nach, Privateigenthum seyn kann, wenn gleich vorhin durch die inngehabte Staatshoheit der Besitz erlangt worden, den Standesherrn bleiben solle, wohin denn auch das Obereigenthum (dom inium directum) an Gütern, die vor der Lehensbegebung Domänen oder Gutsherrliche Rechte der Lehenherrn waren, und durch den Heimfall in die Lage zurückkehren, es zu seyn, unläugbar gehöret. Sie bleiben ihnen also aber wie unser Artikel sagt: nur als Stamm- und Privatgut, und nur soweit sie nicht der Obristhoheit wesentlich anhängen; hierdurch werden wesentliche Ver-

# XVIII.

## Die Standesherrn können keine Lehenherrlichkeit über Bundes-Souveräns behalten, sondern derley Lehen werden den Letztern frey eigen.

---

Die Abhängigkeit von einem Andern, die doch die lehenmännliche Pflicht mitbringt, streitet wesentlich mit der nothwendigen persönlichen Unabhängigkeit eines Selbstherrschers, und es wäre widersprechend Lehnsherrlichkeit über einen Regenten und über seine Regierungs-Rechte als Privatgut besitzen wollen, die doch durch ihre Natur zu Staatsrechten allein geeignet sind; wie dieses auch der Bundesschirmer in obengedachter Stelle: „die „Bundesfürsten sind Selbstherrscher, die keinen Großlehnherrn haben können" deutlich als Sinn [illegible] Bundesvertrags bezeichnet. Nun möchte man zwar noch einwenden, der Lehensverband sey zwar aufgelöset, aber das Heimfallrecht auf den Fall des Ausgangs der Linie des Souveräns bleibe

als ein Eventual-Erbrecht nach dem Art. 34 der Bundesacte stehen. Allein — auch ohne noch etwas in den Sinn jener Stelle näher einzugehen, wer sieht nicht gleich; daß ein Heimfall, der kraft fortdauernden Eigenthums geschieht, als solcher nicht mehr möglich sey, sobald durch die Auflösung des Lehensbandes, der Lehenmann aus der Pflicht herausgesetzt wird, es fernerhin als fremdes Eigenthum fortzubesitzen, und der Lehenherr aus der Möglichkeit seine etwaige Intention, das Lehngut das in den Händen seines Oberherrn ist forthin als Sein zu besitzen, in Thatsachen zu realisiren, mithin dadurch alles Eigenthumsrecht des vorigen Lehenherrn zerfällt oder doch verjährbar wird. Als Eventual-Erbrecht kann es nicht geltend gemacht werden, denn bisher war es kein solches, indem man ein Erbrecht nur an einem wenigstens dem Besitz nach fremdem Gut, nicht an seinem eigenen selbstbesessenen haben kann, der Lehenherr aber Besitzer seines Lehens war, also unfähig sein Eigenthum zu erben. Sollte nun jenes vorige Heimfalls-Recht zu einem Eventual-Erbrecht werden: so müßte entweder das Bundesstatut es dem Lehenmann zu

einem Beding der Auflösung jenes Lehnsbandes und der erlangten völligen Obristhoheit gemacht haben — und dieses ist nicht geschehen; oder es mußte durch eine neue Uebereinkunft des vorigen Lehenherrn und Lehenmanns dieses veränderte Rechtsverhältniß dem vorigen Lehengut *aufgeprägt* werden, damit wäre denn aber geradezu anerkannt, daß es an und für sich selbst nicht in der Sache liege. Ohne Eines oder das Andere wäre ein an die Stelle des Heimfall-Rechts tretendes Eventual-Erbrecht ein Ding das keinen Rechtsboden hätte.

## XIX.

**Die Standesherrn können unter ihre Lehenherrlichkeit über andere Standes- oder Grundherrn, seyen diese nun Mitunterthanen des nemlichen oder eines andern Bundesfürsten, keine Rechte mehr mit einziehen, welche nach der hier festgesetzten Rechtsscheidung der Oberstbhoheit zufallen.**

---

Die Wahrheit dieses Satzes erhellet von sich selbst aus den vorausstehenden Rechts-Entwicklungen, und es genüget daher hier an der Bemerkung, wie die Bundesfürsten in dieser Hinsicht mit Recht an ihre Standesherrn verlangen können, die Lehenbriefe aller ihrer Vasallen nach Berichtigung der neuen Constitution jedes Bundesstaats einzuschicken, damit bestimmt werde, was in ihren Lehenbriefen künftig

# XX.

**Die Standesherrn können nicht mehr die hohen Lehenspflichten — nemlich Kriegs-Dienstleistung, Gerichtsstandschaft vor dem Lehenhof, und Besitzung des Lehengerichts; sondern blos die niederen Lehenspflichten — nemlich Erneuerung der Lehen bey jedem Fall, Erhaltung derselben in Stand und Ehren, und Bewilligungs-Einholung zu Veräusserung oder Belastung derselben, fordern.**

---

Rückerinnerung an die früher erläuterte Sätze, daß keine Groß-Lehenherrlichkeit sondern blos gemeine Lehenrechte, und diese nur so weit sie nicht wesentlich aus der Hoheit fließen, den Standesherrn bleiben, rechtfertigt diesen Satz. Namentlich kann Kriegspflicht nur derjenige fordern, der Recht hat Krieg zu führen, und das haben die Standesherrn vermög der Unterwürfigkeit unter eine volle Obristhoheit nicht. Gerichtsherrlichkeit ist etwas das ein bloßer

Privat-

Privat-Vertrag nicht einführen kann, ist also auch kein Recht das als Privatgut besessen werden mag, wie doch jedes Recht seyn muß, das bey der Rechtsscheidung in das Loos der Standesherrn fällen soll. Daß sie vorhin die Lehenherrn hatten — doch auch nicht alle, sondern nur jene welchen ihres Standeshalber die ordentliche Gerichtsbarkeit zustand (Boehmer Princ. juris feud. §. 224. & 225.) dieses kam innerhalb Landes aus der Landeshoheit, ausserhalb desselben aus der besonderen Verordnung der Reichs-Lehengesetze. Jurisdictionis feudalis fundamentum neque ex contractu feudali, neque ex nexu feudali inter dominum & vasallum, neque ex jure dominii vel dominicæ potestatis repeti potest: sed cum jurisdictio sit pars imperii civilis, eam vi imperii civilis, vel ex jure ab imperante indulto, competere oportet; quod vero in causis feudalibus exerceri possit maxime intuitu eorum, qui jurisdictioni domini ceteroquin non subsunt, id quidem ex lege est, schreibt sehr treffend Bœhmer l. cit. Verliehren nun die mittelbaren Stände die Landeshoheit, und sind zugleich auch die Reichsgesetze in Bezug auf alles was mit der Landes-

hoheit in Verbindung steht, aufgehoben; so muß nothwendig damit die Lehngerichtsbarkeit zu Boden fallen, und die Standesherrn müssen ihre Lehenvertrags-Rechte mit den Lehenleuten, so wie die letztern ihre desfallsige Strittigkeiten unter sich nun eben so gut vor dem ordentlichen *Richter* austragen, wie es andere Vertragspersonen, die über Vertrags-Rechte strittig miteinander werden, auch thun müssen. Hiergegen dienet zu keinem Einwand, daß doch den Standesherrn eine niedere und mittlere Gerichtbarkeit von dem Bundes-Vertrag zugesprochen werde, dann diese bezieht sich nur auf ihren Standesbezirk, in diesem sind sie freylich so weit als in all andern Sachen, also auch in ihren Lehenssachen Richter; aber dieses giebt ihnen kein Recht diese als Stamm- und Privatgut besessene, daher auf ihren Bezirk geschlossene und nicht ausdehnbare Gerichtbarkeit auf Lehenleute und Lehengüter auszudehnen, die nicht ihre Gerichts-Untergebene sind. Für eine solche Ausdehnung müßte ein besonderer Titel

gesetz, das eine solche widernatürliche Ausdehnung bewilligt hatte, kraftlos geworden ist. Fällt nun die Gerichtsherrlichkeit weg, so hört auch das dadurch bedingte Recht, die Mannen zur Gerichtsbesitzung aufzurufen, auf, und es bleiben nur die Privatrechts-Verhältnisse zwischen Herrn und Mannen für die Lehenherrlichkeit der Standesherrn übrig. Daraus giebt sich nun ein weiterer Berechtigungsgrund für den Staatsregenten, die ältere Lehenbriefe einer Prüfung und zweckmäßigen Umformung zu unterwerfen.

---

## XXI.

Die Standesherrn müssen alle Lehen, die sie zur Zeit der Bundesacte von auswärtigen Bundesfürsten trugen, nun von demjenigen, unter dessen Obristherrschaft sie liegen, zu Lehen nehmen.

dem 34sten Bundesartikel, nicht mehr behalten könne, (wovon unten ein Mehreres) so möchte man doch etwa obigen Satz damit zu bestreiten verleitet werden, daß die Lehensherrlichkeit nur durch Entsagung weggeräumt, nicht durch Uebertragung an jemand anders gegeben werde. Denn, so möchte man gedenken, durch die Entsagung der Lehensherrlichkeit höre diese auf unter den existirenden Dingen zu seyn, könne also auch keine Wirkung mehr äußern, folglich seye das Lehenmännliche Eigenthum dadurch ein solches geworden, darauf niemand ein Ober-Eigenthum habe, also ein freyes Eigenthum, wie dann dieser Fall demjenigen sehr ähnlich sey, wo der Lehenherr stirbt, ohne einige Erben zu hinterlassen, wo auch nach der Rechtslehrer Meynung das Obereigenthum dem Lehenmann anfalle, (Struv. Synt. Jur. feud. Cap. 15. Aph. 3. Nro. 3.) welchen Anfall zu hindern der Souverän, unter dem es liegt, kein Recht habe, weil der Begrif der Obristhoheit eine Lehenbarkeit alles im Staat gelegenen Eigenthums nicht bedinge, und ein besonderer Anspruch dazu ihm nirgends gegeben sey — Allein das letztere ist zwar sehr wahr, aber auch sehr unentscheidend: dem Lehemann ist

ja doch in der Bundesacte ein Anspruch eben so wenig gegeben, also kann er dem Souverän einen Satz mit Vortheil nicht entgegen halten, der seinen Anspruch eben so gut abweisen würde, sondern was daraus folgt, ist einzig das: der Lehenherr müsse so gut wie der Lehenmann seinen Anspruch anderswoher begründen, wenn er Einen haben wolle; demjenigen aber nachmals der auf einem solch andern Weg ihn begründe, stehe die Bundesacte nicht entgegen. Bey Aufsuchung dieser anderweiten Begründung findet man nun gleich, daß das Obereigenthum kein persönliches Recht ist, also kein Ding das blos in der Vorstellung und dem Willen der einander verbundenen Personen existirt, sondern ein sachliches Recht, das auf Grund und Boden des Lehens gewurzelt ist, daraus ergiebt sich die Folge daß es auch durch eine bloße einseitige Willensäusserung, nemlich durch die Entsagung, noch nicht aus der Summe der vorhandenen Dinge verschwinde, sondern dadurch nur zu ledig Gut werde: da nun der naturrechtliche Satz, daß ledig Gut dem nächsten Ergreifer angehöre in unseren Staatsverfassungen weggefallen, und statt dessen der Satz aufgekommen

ist, daß ledig Gut dem Staat anfalle, so war nicht der durch die Bundesacte mittelbar gewordene Lehenmann, sondern dessen Souverän in der Lage, das ledig gewordene Obereigenthum an sich zu nehmen, und nur dann, wann dieser entweder vor Ergreifung der Lehenherrlichkeit die Staatsbefugniß auf ledig Gut in seinem Staate ganz abschaffte, oder wenn er die Ergreifung der Lehenherrlichkeit über die Verjährungszeit hinaus anstehen ließ, möchte der Lehenmann eine Vereinigung des Ober-Eigenthums mit seinem Lehen-Eigenthum behaupten können. Hiermit stimmet dann auch die Analogie von Lehen, deren Lehenherr ohne alle Erben stirbt, ganz überein; weil auch da nach der richtigeren Ansicht des mehreren Theils der Rechtslehrer, die auch durch die Uebung in vorkommenden Fällen bewährt ist, das Ober-Eigenthum nicht dem Lehenmann, sondern (so weit es nicht ergänzender Theil einer Herrschaft ist, und alsdann ihrem Schicksal folgt) dem Staats-Oberherrn als ledig Erbe zufällt, (Kopp Proben des deutsch. Lehenrechts Thl. 2. St. 2. §. 14 — 24.). Diese Ansicht findet in einem doppelten Rückblick auf die Rheinische Bundes-Urkunde noch eine doppelte Unterstützung

**Für einmal**, wenn dieselbe sagt: die Fürsten und Grafen sollen ihre **Lehengerechtsame** behalten: so ist der erste Ausdruck seiner Natur nach geeignet die wechselseitige Lehensverhältnisse mithin sowohl die Passiv- als die Activ-Lehengerechtsame, die Lehenspflichten wie die Lehenherrlichkeiten zu umfassen; der andere Ausdruck aber deutet eine unveränderte Fortdauer des vorigen Zustandes an, und beedes zusammen begründet also den Satz: die Standesherrn können in Beziehung auf das Lehenwesen keine Rechte ansprechen, wodurch ihre Lehenverhältnisse statt fortzudauern, verändert würden, wenn nicht andere Entscheidungsgründe einer solchen Anmassung das Wort reden. **Für das Andre**, wenn der Bundesvertrag nöthig fand das Eigenthum jener ehemaligen Reichsstände auch da, wo es vorhin ganz ungetheilt war, zum Besten der Oberhoheit so einzuschränken, daß bey Verkäufen, Vorkauf und Loosung der Obristhoheit zu Theil werden sollte, so konnte gewiß die Absicht nicht seyn, andere Bundes-Souveräns auf ihr Obereigenthum verzichten zu lassen, damit es den mediatisirten Herrn zufalle, sondern lediglich das kann als Absicht unterstellt werden, daß dadurch die

Obristhoheit des Souveräns, in dessen Gebiet vorher dergleichen Rechte Wurzel gefaßt hatten, desto völliger werden möge, welches namentlich der erwähnte 34ste Artikel dadurch bestärket, daß er die im Gegensatz der verzichteten Rechte vorbehaltene Eventual-Erbrechte in sehr kraftvollen Ausdrücken auf den Fall einschränkt, wann die selbstherrschend regierende Linie abgeht, wann folglich der Fülle ihrer Selbstherrschung oder Obristhoheit dadurch kein Abbruch geschieht.

# XXII.

**Die Standesherrn haben kein durch die Bundesacte entschiedenes Recht auf eine peinliche Gerichtbarkeit, oder auf eine doppelte Instanz, mithin auf eine Obergerichtsbarkeit, sondern die Verwilligung des Einen oder Andern hängt von dem Obristhoheitlichen Gutfinden ab; wohl aber haben sie ein Recht auf die Streit-Gerichtbarkeit und auf die gemeine bürgerliche Strafgerichtbarkeit über ihre eigene Diener und Angehörige, nicht aber über die Landesfürstliche.**

---

Unser Artikel scheidet ihnen zu: „niedere und „mittlere Gerichtbarkeit" (basse et moyenne jurisdiction) in Streit- und Strafsachen (en matière civile et criminelle). Hierüber machte schon der Herausgeber der Europäischen Annalen Jahrg. 1806. St. 9. Abschn. II. Beyl. I. Art. 27. Note ** folgende Bemerkung: „Hier „scheinen neue Begriffe von hoher, mittlerer und „niederer Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit

„zum Grunde zu liegen; da sie noch unbekannt „sind: so hat man wahrscheinlich eine nähere Be„stimmung bald zu erwarten. Bis jetzt kannte „man in einigen Ländern bloß hohe und mittlere „und niedere Jagd. Die Gerichtsbarkeit theilte „man auf Rittergütern, und bey Patrimonialherr„schaften in hohe und niedere; unter jener verstand „man die peinliche, unter dieser die bürgerliche in „erster Instanz. Die bürgerliche hatte mehrere „Instanzen; und bey der peinlichen wußte man „nichts von einer hohen, mittleren und niederen.“ — Diese sehr richtige Anmerkung bewährt zur Genüge, daß die alte deutsche Staatsverfassung jene Elemente nicht enthalte, aus welchen der von unserer Urkunde erwählte Unterschied hat hervorgehen können. Bis jetzt ist nun aber die vom Verfasser geahndete nähere Bestimmung noch nicht erfolgt, wenn man nicht diejenige Anwendung dafür nehmen will, welche in einigen Staaten, die schon organisirt haben, erfolgt ist (die doch dafür nicht gelten kann, weil sie in den verschiedenen Staaten verschieden ausgefallen ist, und damit den Beweis an der Stirne trägt, daß sie nicht aus einer allgemein gewordenen Rechtsüberzeugung, sondern entweder aus wechselseitig verglichener Convenienz, oder aus

einer durch Staatsraison gerechtfertigten Gewaltshandlung entsprungen sey). Dennoch dürfte dieser Mangel einer nachgefolgten Bestimmung die richtige Enthüllung jener Begriffe nicht hindern; denn sie sind weder so neu, noch ihre Gründe so unbekannt, als es jenem Verfasser obiger Anmerkung schien, sobald man nur die französische Rechtssprache zu Rath zieht, welche diejenige ist, die dabey kraft früherer Bemerkungen dieser Abhandlung zugezogen werden muß. Lesen wir Claude de Ferriere Nouveau Practicien Ch. 25-28. Claude Joseph de Ferriere Dictionnaire de Droit Art. Justice seigneuriale; Guyot Repertoire de Jurisprudence Art. justice, oder wenn es nur darum zu thun ist, in Kürze das Wesentlichste zu finden, das Dictionnaire de l'Academie française Art. Justice, so finden wir da jene Ausdrücke als sehr bekannte Worte der französischen Rechtssprache, die auch ihre festbestimmte Bedeutung haben. Die niedere Gerichtsbarkeit (basse justice) umfaßte bloß die Güterstrittigkeiten, die Rechtssachen über die Abgaben der Gutsangehörigen, die Privatstrittigkeiten derselben, die nicht über 60 alte Schilling ausmachen, und die Frevel, welche nicht über 10

Schilling Strafe verdienen, also das, was wir Dinghof, Hubgericht, oder nach römischer Sprache jurisdictionem colonariam nennen. Die mittlere Gerichtsbarkeit (moyenne justice) umfaßte alle bürgerliche Gerichtsbarkeit in erster Instanz mit Ausnahm der Königsfälle (wohin das Erkenntniß über Staatsdomänen, über Staatsdiener, über Adelsgut, über Kirchengut, und über alles, wobey der Souverän mitbetheiligt ist, gerechnet ward) ferner die Straffachen, welche nicht über 75 Schilling Strafe nach sich ziehen, das Recht, schwerere Verbrecher zu verhaften, in Voruntersuchung zu ziehen, und nach 24 Stunden an den Hochgerichtsherrn abzuliefern, und von ihm den bis auf obige Summe steigenden Antheil der angesetzten Geldstrafen zu verlangen, die Vormundschafts- und die Maaß- und Gewichts-Polizey. Diese Gerichtbarkeit ist also das, was wir Niedergerichtbarkeit, oder mit einem romanisirenden Ausdruck, mixtum imperium, nennen. Beede dieser Gattungen sind jedoch nicht stufenweise oder instanzweise von einander unterschieden, so, daß ein Rechtszug von Einer zur Andern statt fände, beede sind bloße Gerichtbarkeiten unterster Instanz, nach dem französischen Ausdruck: ces

diverses jurisdictions quoique de pouvoirs différens ne forment par des dègrés de jurisdictions pour l'appel. Außer diesen gab es nun auch eine Hochgerichtsbarkeit und Hochgerichtsherrn, Seigneurs de haute justice. Diese hatten in ihrem Bezirk, so weit solcher nicht einem Niedergerichtherrn von ihnen verliehen war, die obgedachte bürgerliche Gerichtbarkeit in erster Instanz, so weit er aber einem Nieder-Gerichtsherrn gehörte, die zweyte oder Appellations-Instanz über dessen Erkenntnisse, sie konnten also auch nur einmal in jeder Sache sprechen, aber mit dem Unterschied, daß dieser eine Spruch das einemal ein erster, das andremal ein zweyter Instanzspruch war, und von ihnen, wenn sie einen mit Gerichtbarkeit privilegirten Lehenherrn (Seigneur Suzerain privilégié) hatten, konnte an diesen, sonst aber nur an die Königliche Oberhöfe (Cours souveraines) appellirt werden. In peinlichen Sachen konnten sie alle Verbrechen (mit Ausnahme der zu den Königsfällen gehörigen Staatsverbrechen) richten, nur daß ihr Urthel sobald es an Hals oder Hand, Haut oder Haar gieng, von den Königl. Oberhöfen vor der Vollziehung bestätigt werden mußte; sie hatten annebst die ganze Ortspolizey, das Confis-

gründe genug, um zu behaupten, die Standesherrn haben aus unserer Urkunde keine Ansprache an eine zweyte Instanz noch an eine peinliche Gerichtbarkeit, mithin keine Obergerichtsbarkeit. Denn hätte ihnen der Vertrag diese geben wollen, dessen Verfasser wohl wußten, daß im alten Frankreich viele Herren die jurisdiction haute moyenne & basse gehabt haben, und daß die haute justice obwohl sie die jurisdiction souveraine des Königs beschränkte, doch mit und neben ihr bestehen konnte, so würde er auch neben der im 26sten Artikel festgestellten Obristgerichtbarkeit (jurisdiction supréme) im 27sten Artikel den Standesherrn die Hochgerichtbarkeit (haute jurisdiction) und nicht blos die mittlere und untere zugewiesen haben. Und hätten die Bundesstifter ihnen eine zweyte Instanz — jurisdiction en second degré ou par Appel, droit de ressort in Frankreich genannt, geben wollen, so würden sie es benannt haben, wohl wissend, daß jene gewählte Ausdrücke gar nicht geeignet seyen, jenes Recht anzudeuten und einzubegreifen.

Wenn nun hieraus der obige Satz vollkommen klar hervorgehet; so dienet die richtige Einsicht in denselben zugleich zu einem sicheren Grund

weder

weder geistliche Sachen noch Staatsberechtigungen und Strittigkeiten unter die ständische Gerichtbarkeit einzurechnen, noch eine Gerichtspflichtigkeit der Landesherrlichen Diener im Standesgebiet nachzugeben, noch ihnen jene Gefälle zu überlassen, die nur kraft der Hochgerichtbarkeit bezogen werden könnten.

---

## XXIII.

Das Forstrecht der Standesherrn gehet auf Gemeinds- und Privat- wie auf eigene Waldungen ihres Standesgebiets, giebt ihnen das Recht zur Holzanweisung und Führung eigener Waldart auch zur Frevelthädigung, doch untergeordnet unter die Obristhoheitliche Oberforsteylichkeit.

---

Die letztgedachte Unterordnung ist ein wesentlicher Ausfluß der Oberpolizey, welche den Bundesfürsten zuerkannt ist. Jene Unterforsteylichkeit aber würde nicht nothwendig aus der

Gutsherrlichkeit fließen, weder nach alt deutschem Rechtsgebrauch, wo es damit sehr verschieden gehalten zu werden pflegte, noch nach französischem wo nur der Hochgerichtsherr (Seigneur haut justicier) die Regel zur Forsteylichkeits-Ansprache vor sich hatte; Nieder-Gerichtsherrn hingegen nur alsdann, wenn ihnen in ihrem Gebiet die Waldhut (grurie) insbesondere durch Verleihungen bewilligt war (de Ferriere V. Eaux et forêts, item V. grurie). Um sie also den Standesherrn, denen keine Hochgerichtsherrschaft gegeben wurde, zu sichern, mußte sie namentlich genannt seyn. Nachdem sie aber genannt war; so muß sie nun auch alle die Eigenschaften haben, welche einem Obrigkeitlichen Recht zukommen; dieses beschränkt sich niemals auf das Eigenthum des Herrn, sondern es erstreckt sich gar eigentlich auf das Eigenthum der Herrschafts-Angehörigen, und eben diese Eigenschaft hatte namentlich die Unterforsteylichkeit der Ortsherrn nicht nur in Deutschland, sondern auch in Frankreich (Allda V. Gruerie) in beyden Landen involvirte sie das Recht

zu urtheilen. Da nun hier ausdrücklich als ein vorzügliches Stück der Herlichkeits-Rechte (droits Seigneuriaux) dieses Forstrecht gegeben ward; so kann ihm auch jenes nicht entzogen werden, was aus dieser seiner Natur fließt, und nicht besonders abgesprochen ist, zumal da hierzu ein vernünftiger Rechtfertigungs-Grund nicht gedenkbar wäre; denn sobald irgendwo im Standesgebiet die Forsteylichkeit in unterer Ordnung für ein der Obristhoheit nicht wesentlich anhängiges Recht erklärt wurde — was nun einmal unsere Stelle deutlich sagt; so muß jene über Gemeinds- und Privatwaldungen in diesem Gebiet es noch viel ehender seyn als jene über die Standesherrliche, weil bey dieser die Versuchung zum Mißbrauch viel näher liegt, als bey jenen, wo auch eine übel verstandene Erwerbbegierde den Herrn nicht reizen; kann, ordnungswidrige Holzhiebe zu gestatten. Den Standesherrn genüget, daß dieser Theil der vollziehenden Gewalt über ihre Gerichtsangehörige für einen Ausfluß der Herrlichkeit erklärt ist, welche ihnen für Erb und Eigen bleiben soll.

Aber es giebt noch einen dritten Fall. Unter den Sonderbarkeiten der alt deutschen Staats-

form war auch die, daß in einem Gebiet worin der eine Reichsstand die Landeshoheit hatte, zuweilen einem Andern die Forsthoheit zustand, und dadurch die Sorge für die Wohlfarth des Staats in Bezug auf Holz- und Waldnutzung dem eigentlichen Landes-Regenten entzogen, und einem Fremden in die Hand gelegt war. So mag es sich nun hier und da finden, daß ein jetziger Standesherr diese Forsthoheit über Waldungen eines jetzigen Souveräns und der Angehörigen desselben hatte. Wie ist es damit zu halten? Für den Standesherrn läßt sich anführen, ihm sey Forstpolizey und Gerichtbarkeit zu behalten erlaubt, und diese Gestattung sey nicht an ein bestimmtes Gebiet namentlich gebunden worden; sie müsse ihm also durchaus bleiben, wo er sie zuvor hatte; seye sie in jenem Fall gleich nicht eine Eigenthumsbefugniß, so seye sie doch eine Dienstgerechtigkeit oder Servitut, die unter die allgemeine Masse des Eigenthums mit gerechnet werde, also kein Grund da, sie hier davon auszuschließen. Zwischen der Absicht der

chen Staatsdienstbarkeiten eines andern Bundes-souveräns aufzuheben, damit keinem der Bundesfürsten an der Fülle der Obristhoheit etwas abgehe; so konnte es gewiß mit ihrem Plan noch weniger harmoniren, Leute und Güter des Souveräns gar einer solchen Staatshoheit seiner eigenen Standesherrn untergeben zu lassen, und jenen damit in die Lage zu setzen, über seine eigene Unterthanen die Hoheit mit einem seiner vorderen Staats-Unterthanen theilen zu müssen. Aber auch die Worte unsers Artikels bringen so etwas nicht mit sich. Die Forsteylichkeit ist dem Standesherrn nicht unbestimmt bestättigt, sondern nur als Herrlichkeit (droit Seigneurial). Die Ausflüsse der Herrlichkeit begriffen nach dem französischen Wortgehalt, wie wir oben schon anmerkten, nur das Gut des Herrn und der ihm gehörigen Gemeinden unter sich; alles Königsgut d. h. alles was dem Souverän unmittelbar angehörte, war ausgenommen, darüber konnte sich die Obrigkeit und Gerichtbarkeit des Ortsherrn niemals erstrecken. Sind also Rechte auf letzteres nach dem Sprachgebrauch des Grundtextes nicht darunter begriffen; so sind sie auch hier nicht mitgegeben, sondern fallen un-

ter die höchste Gerichtbarkeit und hohe Polizey des Souveräns; dafür bürget auch weiter der Zusatz, der die Herrlichkeiten den Standesherrn nur giebt, so weit sie nicht der Hoheit wesentlich anhängen, sondern als Privatgut besessen werden können. Wo nun jemand die Forsteylichkeit auf seinem Guts- oder Gerichts-Eigenthum hat; da ist dieses der Fall, denn sie stellt hier nichts anders vor, als eine gefreyte Gattung des Eigenthumsgebrauchs, vermög dessen der Privilegirte gewisse Eigenthumshandlungen, die sonst an die Leitung und Beywirkung des Staats-Regenten gebunden sind, ohne diese und nach eigenem Ermessen ausüben darf. Wo aber ein Standesherr sie auf dem Gebiet eines Souveräns behaupten wollte, da würde er damit ein Recht behaupten, dem Souverän oder dessen Unterthanen nach sein des Standesherrn Ermessen über die Staatswohlfahrt in Benutzung des Waldes zu leiten, mit andern Worten: er würde den Bundesfürsten nöthigen, sich und sein Gebiet in Bezug auf diesen Zweig der Hoheitsgegenstände nicht nach eigenem souveränem Ermessen, sondern nach der Ansicht eines seiner Staats-Untergebenen zu leiten, mithin in diesem

Betreff nicht mehr souverän zu seyn. Sobald nun die Ausübung eines Rechts eine solche Folge haben würde; so beweißt dieses hinlänglich, den wesentlichen Zusammenhang mit der Obristhoheit, und die Unmöglichkeit daß es jemals aus bloßen Privatverträgen hätte entstehen können, und daß es als Privatgut fortbesessen werde; mithin wenn man auch diesen ergänzenden Theil der vorigen Landeshoheit des Standesherrn von welcher er abtreten muß, ein Herrlichkeits-Recht nennen könnte; so wäre es als der Obristhoheit wesentlich, damit gegen die Erlöschung nicht gerettet. Anders ist es mit Beholzigungen, Jagden, Fischereyen, die als Privatgut allerdings auch im Oberherrlichen Eigenthum ihnen bleiben, wie sie solche zuvor inne hatten.

Wenn übrigens der schon oft bemerkte Herausgeber in den Europäischen Annalen a. a. Ort. Art. 27. Note *** sagt: es werde vermuthlich die niedere Jagd-Polizey und Gerichtsbarkeit darunter mit zu verstehen seyn, so mag diese, so wie

land Jagd- und Fischerey meist zum Forst gerechnet ward, theils und vornehmlich, weil in Frankreich, dessen Sprachbegriffe hier vorherrschend sind, diese so untrennbar verbunden waren, daß durchaus in jenem Betreff Polizey- und Gerichtbarkeit Eines mit dem Andern gieng. Forêt se disoit autre fois du droit qu'un Seigneur avoit de couper du bois dans des terres et de pêcher dans ses eaux. Ainsi quand on disoit concession de Forêt cela signifioit la permission d'abattrè du bois où de pêcher, sagt Ferriere V. Foret. Hier ist dieses um so unbestreitbarer, weil Jagd und Fischerey gleich hinter dem Forstrecht genannt wird, und weil es weiter im Verfolg heißt: sammt den Einkünften von solchen Gerechtsamen, womit klar gemacht wird, daß man zuvor unter den Gerechtsamen nicht das Einkommen aus jenen Gegenständen gemeynt habe, das späterhin erst ausdrücklich genannt wird, woraus folgt, daß man unter jenem Ausdruck die für Gewinnung und Sicherung des Einkommens bestehende Staats-Befugnisse den Standesherrn habe zuweisen wollen.

---

# XXIV.

## Der Zehenden nicht nur vom urbaren Land, wo ihn der Standesherr hatte, sondern auch von jetzigen und künftigen Neubrüchen verbleibt demselben.

Mancher, der in deutschen Landen aufgewachsen ist, wo das Herkommen der letzteren Jahrhunderte die Regalität der Neubruchzehenden aufgestellt hatte, und wo man es für ein solches Kleinod ansah, daß man den kleinsten Schollen Landes mitten zwischen gebautem Feld, jeden Grenzrain an den Feldfluren der bey steigender Cultur angebaut wurde, mit dem Herrenzehenden belegte, und damit die seltsamste Zerstückelung in die Zehendfluren hineinschob, nicht ohne manchfache Beschwerde der ordentlichen Zehendherrn: Mancher, sage ich, dem solche Begriffe geläufig sind, wird nicht wenig ob dem hier vorangestellten Satz befremdet seyn. Denn zu Gunsten dieser angemaßten Regalität hatte man auch den Satz aufgestellt, daß unter keiner allgemeinen Benennung der Zehenden, bey Ver-

trägen und Veräußerungen der Neubruchzehenden mit einbegriffen geachtet werde; ein Satz, den man um so leichter den Richtern annehmlich machen, und somit ihn durchsetzen konnte, weil er wörtlich in dem so heilig verehrten päbstlichen Recht — freylich in einer ganz andern Beziehung und in einer sehr veränderten Tendenz — geschrieben stand, und weil es von jeher Sitte des größeren Theils der Richter voriger Zeiten war, vor dem Götzen des todten Buchstabens der Gesetze ihr Kniee zu beugen, ohne sich vorher umzusehen, ob auch ein Geist des Lebens durch dessen Glieder wehe. Mit jenem Satz wäre denn auch spornstreichs zu erweisen, daß unter unsere den Standesherrn bestätigte Zehenden der Neubruchzehenden nicht gehöre. Aber sehen wir uns tiefblickender um; so finden wir, daß die Regalität der Neubruch-Zehenden eine nur unter Protestanten gäng und gebe gewordene Lehre war, welcher die katholische Rechtslehrer nicht beystimmten, weil die Fundamente, welche dem Beweis unterlegt werden mußten, durchaus nur in einer protestantischen Ansicht des Staats- und Kirchen-System zu finden waren; wir finden, daß auch in der Praxis nur seit der Reformations-Zeit her in Evangelischen Landen und in einigen

kleineren Katholischen, die zwischen jenen inne lagen, in welche daher in dem schwankenden ersten Jahrhundert nach der Reformation sich protestantische Prinzipien, die dem Kammerbeutel nützlich waren, unbemerkt und ungeahndet einschleichen konnten, die Regalität zur Anwendung gekommen sey, daß sie dagegen in allen größern katholischen Landen, als in Oesterreich, Bayern, u. s. w. und so auch in Frankreich nie Wurzel gefaßt habe. Man darf daher auch jene Regel: es sey unter der allgemeinen Benennung von Zehenden der Neubruch-Zehenden nicht mit einzubegreifen, zum Grundsatz der Erklärung unserer Stelle nicht nehmen, wenn man nicht den Bundesvertrag aus fremdartigen Beymischungen erklären will, welches sich kein unbefangener Ausleger gestatten wird. Umgekehrt wird man sagen müssen, es sey hier unter Zehenden, die als vorzügliche Angehörden der guts- und lehenherrlichen Rechte angegeben werden, alles das einbegriffen, was seiner Natur und dem Sprachgebrauch Frankreichs nach darunter gezogen werden kann. Die Natur der Sache — wenn wir sie aus dem Stoff der Geschichte ausheben, ist, wenn auch nicht in ganz Deutschland (die später zu christkatholischen Prinzipien bekehrten Provinzen

von Norddeutschland scheinen hierin Ausnahmen an Handen zu geben, deren Ursprung und Umfang jetzt außer dem Kreis meiner Forschungen liegt), doch sicherlich im südlichen und westlichen Deutschland, als den Hauptorten des rheinischen Bundes, durch folgende Ausbildung entstanden. Erst hatten die Römer in den rheinischen Grenz-Provinzen ihren Soldaten erobertes Land hier und da gegen Abgabe der zehenden Garbe zur Bebauung übergeben (agri decumates). Mit der Schwächung der römischen Gewalt mittelst der inneren Unruhen dieses Reichs, welche den äußeren Zugriffen freyen Raum verschafften, gieng diese Anstalt der Militär-Aecker so unter, daß nur den früheren Jahrhunderten ein überliefertes Andenken der vorhin gewesenen Anstalten, und uns den spätern Nachkömmlingen nur der bloße Name ohne alle Angabe zur Beurtheilung des Wesens der Sache übrig geblieben ist. Soviel aber würkte diese Anstalt, die als Vorläufer, aber nie als Quelle der spätern Zehendverfassung zu betrachten ist, daß eine solche Abgabe eines zehenden Theils des Guts-Erwachses als etwas nicht ganz neues und fremdes unter den Franken rechts und links dem Rhein Wurzel fassen konnte, nachdem die Predigt des

Christenthums damaliger Zeitsitte gemäs sie als einen Tribut darstellte, den jeder Gläubige den Priestern der Kirche an Gottes statt, nach Weise des Levitischen Schattendienstes schuldig sey: doch auch so noch fand die Zehendreichung starken Widerstand, und würde wohl nie zu einer allgemeinen Staatspflicht erwachsen seyn, hätten nicht die Staatsregenten dieser Gegenden gar bald eingesehen, daß der Unterhalt des Priesterstands, (als von welchem Civilisation, Unterwürfigkeitssinn, und Geschäftskenntniß unter die Staatsgenossen damals ausgehen mußte), und die Versorgung der Armen (deren Nichtshaben und Vielbedürfen immer eine Hauptquelle aller Staatsunruhen ist) eine der wesentlichsten Stützen ihrer Monarchie werden müsse. Diese Ueberzeugung, indem sie auf der einen Seite den Gedanken nahe legte, daß Unterhalt des Priesterstandes und Versorgung der Armen ein wesentlicher und unerläßlicher Staatszweck sey, führte auf der andern auch unmittelbar zu der weitern Idee, jene im Politischen nicht ganz fremde, durch religiöse Motive empfohlene Ansicht einer Zehendpflichtigkeit, zu Einführung einer neuen Staatssteuer zu benutzen, welche zu kirchlichen Zwecken bestimmt erschienen; so entstand die Ze-

hendentrichtung an die Ortskirchen, als die gesetzliche Staatseinnehmer, zum Unterhalt des Ortspfarrers und seiner Kirche, zur Besoldung der Bischöffe und seiner Clerisey, als den kirchlichen Staatsoberen in der Provinz, und zu Ernährung der Armen, die schon früh in den Carolingischen Capitularien jeder Ortsgemeinde heimgewiesen waren; und aus solchem Anlaß ward sie zur allgemeinen Staatspflicht erklärt, wie es würklich in den Merovingischen und Carolingischen Capitularien geschehen ist. Dieses und anders nichts ist der Grund der allgemeinen Zehendbarkeit des Bodens in den rheinischen Gegenden, wovon sich jeder sorgfältige Leser der damaligen Gesetze, Urkundensammlungen, und Zeitgeschichten leicht überzeugen kann. Als nachmals durch Zerfall des Heerbanns mittelst der Thronwerbungen streitender Kronerben, deren jeder sich einen eigenen Anhang zu machen suchte, die Lehensmiliz an die Stelle der Staatsheere trat, und nun gar bald die Zahl der Güter, welche als Lehen für versprochene Kriegsdienstleistung hingegeben wurden, merklich zusammenschmolz, sofort man zu Erreichung des Hauptzwecks der Staatsvertheidigung auf erweiterte Mittel zu Lehensbegebungen denken mußten: so verfielen die

Regenten jener Zeit ganz natürlich darauf, die Kirchen mit denen dazu gewiesenen Zehendeinnahmen in diesen Kreiß einzuziehen, weil daraus kein neuer ungewohnter Zustand hervorgieng, indem auch viele freye Gutsbesitzer schon auf ihren Gütern neue Kirchen angelegt, und den Zehenden ihrer Güter dazu so verstiftet hatten, daß sie den Genuß des Einkommens der Kirchen gegen der Last die Geistliche — die sie als Hausvögte oder Hausschreiber ohnehin in Kost und Sold hatten — zu unterhalten, und die Kirchenbedürfnisse anzuschaffen, an sich nehmen durften; eine Genußart, die damals minder als jetzt auffiel, weil die nutznießliche Bevogtung des Vermögens derer, die zur Selbstverwaltung unfähig waren, zu jener Zeit etwas ziemlich Gewohntes war. So wurde nun der Zehende, ohne unmittelbar seine Natur zu verändern, wornach er Staatssteuer zu Kirchenzwecken war, doch im Effect aus einer von den Bischöffen als Staatsbeamten nur verwalteten und ausgespendeten Staatssteuer, zu

ein ungemessenes Liebeswerk, das keiner Nachschau oder Controlle empfänglich war, bald ausfallen mußte —; so wie hinwiederum nach Erlangung dieser Eigenschaft eines Privatguts, es leicht erklärlich ist, wie die Zehenden alsdann durch mancherley Privatkontrakte in andre Hände übergiengen, vorzüglich häufig aber aus Antrieb des damals herrschenden Stiftungsgeistes und aus Anlaß der Gewissensbeängstigungen, in welche die Politik der Curie zu Rom den weltlichen Zehendinnhaber zu setzen wußte, in die Hände der Klöster und Kirchenstiftungen kamen; so wie hinwiederum es hieraus unschwer zu entziffern ist, warum da, wo der Zehenden nicht verstiftet ist, derselbe sich durchgehends weder in Händen des Oberherrn des Staats, der nach der regalistischen Lehre, der wahre Innhaber seyn sollte; noch in Händen des Forstherrn, den manche strenge Vertheidiger des Eigenthumsrechts für den eigentlich Berechtigten erklären; noch in jenen des Ortspfarrers, den das päbstliche Recht zum wahren Grundeigenthümer mittelst der verfälschten Decretalen stempeln wollte; noch in Händen des Bischoffs, den neuere Kirchenvertheidiger mit künstlich zusammengestellten Argumenten, als denjenigen darzustellen suchen, der die Vermuthung nach deutschen

schen Rechten für sich habe, sondern in Händen der Ortsherrschaften sich findet, und durchaus in ihren Ortsherrlichen Veräußerungen, da, wo er (wie gesagt) nicht früher schon verstiftet, also aus dem Besitz des Ortsherrn ausgegangen war, unter den Zugehörden der Vogteylichkeit mit erscheint. Ist demnach der Ortsherr, als untergeordneter Staatsverweser, der wahre und eigentlich berechtigte Erheber des Zehendens; so ist auch Er derjenige, auf welchen die Argumente allein passen, welche aus dem Naturrecht das Päbstliche adoptirt hat, um für Recht aufzustellen, daß derjenige Inhaber, der nicht durch seine persönliche Eigenschaft, sondern nur durch einen besondern Erwerbtitel zum Zehenden gekommen ist, auch sein Recht nur auf das zur Zeit der Erwerbung urbar gewesene Land erstrecken, nicht aber zum Nachtheil des eigentlich berechtigten Herrn den Zehenden auf Neubrüche ausdähnen könne. So wie demnach das Neubruchzehendrecht der Geschichte des Zehendens gemäß, im Zweifel dem Ortsherrn — wenn er gleich nicht die Obristhoheit seines Orts hat gehört; so zeigt auch in Deutschland die Erfahrung, daß alle Gerichtsherrn, die entweder durch landständische Eigenschaft, oder durch auswärtige Unter-

stützung, oder durch Bestrittenheit der von Reichsständen über sie gesuchten Landeshoheit in der Lage waren, unbilligen Umgriffen der Reichsständischen Gewalt in ihrer Formations-Periode sich entgegen zu setzen, solches Neubruchzehendrecht behauptet und hergebracht haben, und eben so zeigt die französische Geschichte, daß wo Ortsherrn statt des Pfarrers das Zehendrecht hergebracht haben, dergleichen lehenrechtliche Zehenden (wie sie die dortige Rechtssprache nannte, dîmes inféodés) durchaus wie geistliche Pfarrzehenden angesehen und behandelt werden, mithin jenes auch das Recht zur Miteinziehung der Neubruchzehenden in sich faßte (Ferriere V. Dîmes). Gründe genug, um den Ausdruck unserer Urkunde zu Gunsten der Standesherrn so allgemein zu nehmen, als er lautet, und nicht in Fluren, wo schon der abtretende Landesherr zwischen den Feldern des ordentlichen Zehendens seine Novalzehendberechtigungen für später urbar gemachte Gutstheile eingeschoben hat, noch durch den neu eintretenden Oberherrn einen weiteren Zehendberechtigten für künftig urbar werdende Parcellen jener Fluren einzuschieben.

Ueberhaupt wäre es wohl Pflicht für unser

aufgeklärtes Zeitalter, diese Plusmacherey eines Novalzehendens auf Parcellen eines urbaren Feldes, die sich in das Zehendwesen eingeschlichen hat, abzuschaffen, da sie außer dem mehrmals gerügten Nachtheil der Verstückelung der Zehendfluren, die eine Menge kostbarer Zehendberaine nothwendig macht, auch noch den Leidenschaften und Vortheiligkeiten der Zehendholden sowohl, als der Staatsbeamten, die nicht immer im reinen Geist der Regentenweisheit handeln, Thür und Thor öffnet, wie dann z. E. Fälle vorgelegt werden könnten, wo Wälder in einer Gemarkung ausgestockt, und unter den Neubruchzehenden gezogen wurden, indessen man zur Bedingung der Ausstockung machte, an einem andern Fleck der Gemarkung wieder so viel des vorhin urbaren Feldes durch Anlegung zu Wald in Unbau fallen zu lassen, und damit solches dem alten Zehenden zum empfindlichen Nachtheil des ordentlichen Zehendherrn zu entziehen. Nur da, wo neue Anlagen auf einem Landstrich gemacht werden, der keiner Kirchspielsgemarkung angehört, wo also ein neuer Kirchspielsbann, oder doch eine Vergrößerung eines alten Bannes entsteht, kann nach dem Geist der Gesetze, und ohne Verletzung

der Gerechtigkeit und Billigkeit Neubruchzehenden genommen werden. Was in einer Kirchspielsmarkung also in einem zehendbaren Banne liegt, ist mit dem allgemeinen Zehendrecht überflügelt, und kann ihm zwar unfruchtbar seyn, so lang und so oft es in Unbau liegt, aber mit Recht nicht entgehen, sobald es in Bau kommt, wenn auch hundertmal das so trügliche Menschengedenken keine Spur des ehemaligen Baues nachweiset, ja wenn selbst Urkunden keinen Beweis eines ehemaligen zehendbaren Anbaues mehr liefern; so wie auch keine neue Species sich der umfassenden Allgemeinheit dieses Rechts entziehen kann, wenn gleich keinerley Spur da ist, daß diese oder eine ähnliche Gewächsgattung jemals in dieser Gemarkung gebaut und verzehndet worden sey.

# XXV.

## Nur auf jenen Pfarrsatz, der nicht Kraft landesherrlicher Kirchengewalt, sondern Kraft geistlicher Lehenschaft vorhin geübt ward, haben die Standesherrn ein entschiedenes Recht.

---

In Katholischen Landen kann nach dortiger Kirchenverfassung ein weltlicher Pfarrsatz überall nicht anders als in Form einer Ernennung an den Bischof zur Einsetzung ins Amt, mittelst einer bedingt auf diese Einsetzung bewilligten Nutznießung der Pfründe statt finden, welches denn die geistliche Lehenschaft oder Kirchenlehenherrlichkeit ausmacht; da hat also die Anwendung unseres Bundes-Artikels keine Schwürigkeiten; vorausgesetzt, daß dieser Artikel von Lehenherrlichkeiten [illegible] wie es das Wort im fran-

jene Lesart anzunehmen berechtigt, und die Verbindung, vermög deren dessen Aufzählung unmittelbar im Gefolg von Zehenden und Lehenabgaben erscheint, dringend fordert. Aber in Evangelischen Orten hat der Reichsstand, oder unmittelbare Ortsherr selbst die bischöflichen Rechte über die Kirche geübt, und vermög deren zur Zeit der Reformation häufig die fremde Belehnungs-Rechte abgewiesen und für erloschen angesehen; sofort den Dienst ebenso frey vergeben, wie er es bey denen that, wovon er vorhin die Lehenschaft hatte, die nun dem edleren Recht der geistlichen Hoheit zuwuchs, und von ihm verschlungen ward. Auf dem einen oder dem andern Weg hörte in solchen Orten die Lehenherrlichkeit seit Jahrhunderten auf, und die freye Kirchenobrigkeitliche Vergebung (collatio libera episcopalis) trat an deren Stelle. Wie soll es nun damit bey der jetzigen Rechtssonderung zwischen der Obristhoheit und dem Herren-Recht der Stände gehalten werden. Gehet mit der geistlichen Oberhoheit —

Frage davon ist, was ein Bundesfürst seinen Standesherrn zumal gegen billige Nachgiebigkeiten in andern Fällen verwilligen möge, sondern bloß, was leztere als entschiedenes Recht aus der Bundesakte ansprechen können; so läßt sich ihnen unmöglich ein Recht zur Lehenschaft auf geistliche Dienste der leztertwähnten Art beylegen. Vorerst bey jenen, die vorhin einer fremden Lehenherrlichkeit unterlagen, wo aus Gelegenheit der Reformation der Ortsherr als oberster Kirchenregent den berechtigten fremden Patronen nicht zulassen wollte, und daher anfieng und fortfuhr von kirchenherrlichen Amtswegen aus überwälztem Recht (jure devoluto) die Dienste frey zu vergeben; da wäre gar kein Grund gedenkbar, womit der Standesherr ein solches Pfarrsatzrecht, das niemals in Form einer geistlichen Lehenschaft von ihm geübt, sondern das blos allein in Form eines wesentlichen Ausflusses seiner Oberhoheit im Geistlichen angenommen und fortgeübt ward, zu einem Act der geistlichen Lehenschaft qualificiren wollte, die doch nothwendig und als Wesenheit die Darstellung eines Ernannten an einen berechtigten Kirchenoberen zur Uebertragung des Dienstes voraussetzt. Aber auch bey jenen Diensten, die etwa vor der

Reformation seiner eignen geistlichen Lehenschaft unterlagen, und wo diese nur durch Consolidation mit der geistlichen Oberkeit erlosch, weil der Ortsherr nicht nöthig fand, einen eigenen Beamten für die gutsherrliche Ernennung, und einen andern für die landesherrliche Einsetzung in den Dienst anzustellen, und damit die beede in ihrer Entstehung und Begründung verschiedenartige Befugnisse auch verschieden zu halten: ist es genug, daß sie erloschen ist, und so gewiß nun durch die Vereinigung zweyer Häuser in einer Hand, deren Eines eine Dienstgerechtigkeit auf das Andere hatte, solche Gutsgerechtigkeit erlöscht, und nachmals bloß dadurch, daß durch Theilung oder andere Verkommnisse, das Eigenthum wieder auf verschiedene Besitzer übergeht, die alte Dienstgerechtigkeit nicht wieder auflebt, sofern sie nicht neu bestellt wird; so gewiß kann jetzt von den Standesherrn auch kein Anspruch auf eine seit Jahrhunderten erloschene Lehenherrlichkeit gemacht werden, und die bisher geübte freye Vergebung, die mit der Oberhoheit an den Staatsherrscher übergeht, kann aus einem solchen längst erloschenen Recht nicht einer Einschränkung untergeben werden, wenn nicht ein klarer Wink des Bundesvertrags das alte

Patronatrecht aus dem Todtenreich zur Auferstehung ruft. Daran fehlt es aber so weit, daß vielmehr aus der Redensart: Die Fürsten und Grafen sollen fortbehalten die Patronatrechte, sich hinlänglich ergiebt, es sey da, wo sie dergleichen bisher nicht gehabt haben, mithin sie kein Gegenstand des Fortbehaltens seyn können, ihnen nichts zugesprochen, und am wenigsten ihnen ein Recht gegeben, zu verlangen, ihr Oberherr solle die mittelst der Kirchenhoheit, die ihm nun als wesentlicher Theil der Obristhoheit zufällt, zuvor vom Standesherrn frey vergebene Pfarrdienste, nun einer geistlichen Lehenschaft neuerlich unterwerfen.

---

## XXVI.

### Alle Zwangnutzungen, einschließlich des Salzgewinns, sind den Standesherrn zuzuweisen.

---

Der Rheinische Bundesvertrag stellt die General-Regel auf: Herrschafts- und Lehen-Rechte, die der Obristhoheit nicht wesentlich ankleben,

bleiben den Standesherrn; er belegt sie nachmals mit den Beyspielen mehrerer vorzüglich dahin gehörigen Gerechtsame, und ordnet endlich, daß andere ähnliche Rechte auch dahin gezählt werden sollen. Es verlohnt sich daher wohl der Mühe einige der gemeinwichtigeren solcher ungenannten Rechte hier durchzugehen, um zu sehen, welches Resultat hierbey der sechzehende der vorigen Sätze gewähre.

Mancher denkt alle Zwangsrechte oder Staatsmonopolien, als da sind: Bannkelter, Bannbrauereyen, Bannmühlen, Bannbacköfen, Bannsaitenspiel u. d. gl. müßten gerade darum der Obristhoheit zugewiesen werden, weil der Bann zu seiner Aufrechthaltung einer fortgehenden Anwendung der Staatsgewalt bedürfe. Allein dieser Umstand allein reichet zur Entscheidung der vorliegenden Frage nicht hin; dafür bürget schon genugsam die obige Miterwähnung der Bannmühlen, von denen aus häufigen Beyspielen jedem erinnerlich seyn wird, wieviel deren in Privathänden sich finden, ohne daß damit die Staatsgewalt wesentlich benachtheiligt sey, und ohne daß der Fortbestand des Bannrechts gefährdet werde Der Grund wird auch leicht gefunden.

Alle diese Rechte nemlich, sind von der Art, daß sie ihren durch Gutsbesitz oder Wohnung bestimmten Schuldner haben; sie können also an und für sich betrachtet, auch ohne Staatsgewalt durch bloßes Einverständniß zwischen dem Bannherrn und den Bannkunden entstehen, so gut als z. B. Wasserleitungs-Dienstbarkeiten, Frohnd-Dienstbarkeiten u. dgl. auf diesem Wege ihren Ursprung nehmen. Mögen nun immer manche davon in den Händen jener Standesherrn oder ihrer Vorfahrer und durch Anwendung ihrer landesherrlichen Gewalt entstanden seyn; so hindert das nicht, daß wenn sie einmal da sind, sie nach weggefallener Hoheit so gut fortdauern, als ob sie aus Privattitel entstanden wären: es schlägt hier der Satz an: non est novum, ut quae semel utiliter constituta sunt, durent, licet ille casus extiterit, a quo initium capere non potuissent L. 85. ff. de Reg. jur. ohnehin kann bey ehemalig deutschen Reichslanden genau genommen niemals gesagt werden, eine solche Zwangnutzung sey durch die Landeshoheit entstanden: denn war auch je ein Reichsstand, welcher deren sich bediente um eine solche aufzustellen; so sicherten die Reichsgesetze gegen die Monopo-

lien und gegen neue Auflagen dem Unterthanen, der sich darwider bey dem Obristrichter-Amt beklagen wollte, das freye Gehör; wo sie daher ohne Beschwerde durchgingen und zum Recht erwuchsen, da lag ihr Rechtsboden nicht in der einseitigen Landesherrlichen Anordnung, sondern in der stillschweigenden Einwilligung des Unterthanen, und in der dadurch entstandenen Uebereinkunft, also wahrhaft in einem Privatrechts-Titel.

Mit dem Salzmonopol ist es namentlich nicht anders. Solches ist zwar eines von denen, für dessen Behauptung die mehreste Staatsgründe sich noch vorfinden lassen, insofern nemlich Salz ein unentbehrliches Bedürfniß des Landes ist, das weder aller Orten gefunden noch lange sicher aufbewahrt werden kann, in welchem daher Nachlässigkeit oder Habsucht der Zwischenhändler leicht dem Lande sehr wehe thun kann, um wessentwillen denn der Regent gute Gründe aufzustellen vermag, selbst für Anschaffung der Vorräthe zu sorgen, alsdann aber auch um dieses mit Sicherheit thun zu können, sich den Alleinverkauf beyzulegen. Alle diese Gründe beweisen jedoch weder, daß er auch einen Aufschlag zum

Gewinn darauf legen könne, noch daß er durchaus selbst und allein in seinem Staat dieses Monopol ausüben müsse, da dieses sich nach Länder-Gegenden getheilt, wenn es nur unter der Oberleitung des Staatsherrschers steht, immer noch gedenken läßt, ohne daß der Staatszweck verfehlt werde. Wo also einmal ein Stand dieses Recht und zwar zu Gewinn, also als ein nutzbares Recht übte; da ist um so weniger abzusehen, was den neuen Souverän berechtigen könnte den Gewinn davon demselben zu entziehen, da sogar die Bergwerke dem Standesherrn zuerkannt sind, zu welchen auch Salzwerke gehören, aus deren monopolistischen Landesverkauf und nach deren Analogie nachmals das sogenannte Besalzungs-Regal entstand, von dem bisher gesprochen ward. Diese Rechtswahrheit schließt jedoch nicht aus, daß sich die hohe Staatspolizey über das Besalzungs-Recht verbreite, somit nicht nur sorge, daß gute Waare geliefert, der Gewinn nicht un- [illegible]gesucht, auch — wenn innere Gründe (z. E. [illegible] in den [illegible]

der Standesherr sein Salz aus der gleichen Quelle, wie der Bundesfürst, zu beziehen angehalten werde.

# XXVII.

## Umgeld, Maaßpfennig u. dgl. eignet sich zu gutsherrlichen Rechten, hingegen Accis oder Pfundzoll und Stempelpapier so wenig als der Zoll.

Allesamt sind zwar Auflagen auf Waaren, alle werden als indirecte Steuern angesehen, und so scheint es befremdend, wenn ihnen eine verschiedene Rechtskategorie dahier angewiesen wird. Allein in ihrer Natur und in ihrer Geschichte finden sich die Gründe dazu. Das Umgeld wird nicht unmittelbar von jedem Unterthan erhoben, es ist

Waaren empfangen, auf deren Kaufpreiß diese Abgabe geschlagen wird, entweder durch hoheren Preiß — oder wie es vor Alters meistens eingeleitet wurde, durch Verringerung des Empfangs mittelst verkleinerter Maaße und Gewichte. Aber niemand ist doch gezwungen, jene Waaren bey dem umgeldspflichtigen Wirth, Becker, Metzger u. s. w. zu suchen, und wer nachmals für seinen Hausbrauch durch Anschaffung von Vorräthen selbst sorgt, der entgehet der Zusteuer zu jenen Abgaben. Eben darum behält dieselbe eine Eigenschaft, vermög deren sich auch eine blos privatrechtliche Entstehung derselben zwischen einem Gutsbesitzer und den Schenkwirthen Bäckern und Metzgern seines Guts, als möglich gedenken läßt, und eine Ausübung desselben in privatrechtlicher Form so wenig unthunlich ist, als die Ausübung anderer persönlichen oder Guts-Dienstbarkeiten. Es zeigt auch die Geschichte, daß das Umgeld zuerst in einzelnen landsässigen Städten, und nachmals erst in reichsständischen Gebieten lang vor Begründung der völligen Landeshoheit nicht durch Kaiserliche Privilegien, sondern durch wechselseitig ausdrückliches oder stillschweigendes Anerkenntniß aufkam. Ganz anders ist es aber mit

der Accise oder dem Pfundzoll beschaffen, wo letzterer Name (der zugleich hier und da Umgeldsgattungen bezeichnet oder mit sich verwebt hat) seiner eigentlichen Bedeutung nach ein Synonim von Accis ist. Diese Abgabs-Art entstand erst in neueren Zeiten, wo die Landeshoheit schon gebildet war, kraft landesherrlicher Anordnungen, und — wo nicht hier und da anfangs ein Kaiserl. Privileg dazu gesucht ward, mit Widerspruch der Reichsgesetze; sie hat also geschichtlich betrachtet ihren Ursprung aus der Staatsgewalt, und sie kann ihrer Natur nach nicht privatrechtlichen Ursprungs seyn, weil Jeder, er sey fremd wie einheimisch, Angehörig und Nicht-Angehörig, dafern ihm nicht besonders eine Befreyung gegönnet wird, ihr unterliegen soll, welcherley allgemeine Schuldigkeit und Empfang solcher Personen, die weder selbst noch durch ihre Vorfahren noch durch Erwerb einer Sache, deren die Pflicht inhärent wäre, eingewilligt haben, durch keine Privatverträge begründet werden kann; sie kann auch nicht ohne fortwährenden Besitz eines Theils der Staatsgewalt ausgeübt werden, weil ihre Anwendung eine fortgehende gesetzliche Gewalt (um jeden Neuankommenden unter die Schuldig-

keit

keit einzufangen) und eine fortdauernde vollziehende Gewalt (um ihn zu Abtragung der Schuldigkeit, womit er bestrickt ist, zu nöthigen) voraussezt.

Das Stempfelpapier, das nichts anders ist, als eine Accise auf den Verbrauch des Papiers in Rechtsangelegenheiten, und das daher in einigen Landen auch Accis-Papier genannt wird, gehört in die gedachte Kategorie der Accise.

Alle die Gründe, welche für die wesentliche Angehörigkeit der Accise zur Obristhoheit sprechen, reden ferner auch dergleichen Eigenschaft des Zolles das Wort, und der Staatsregent zieht ihn um so billiger an sich, weil auch in sich selbst er der Staatsgewalt unentbehrlich ist, um gut regieren zu können, indem in einer guten Staatsverwaltung Zollstätten und Zolltarife nach den jeweilig wandelbaren Bedürfnissen des Handelszugs und seiner Verhältnisse zu der Staatswohlfahrt veränderlich seyn müssen, welches sie da nicht mehr bleiben können, wo ihn der Staat in die Hände eines Staatsbürgers als Privatgut kommen läßt, in denen er nur Einnahmsquelle, nicht Mittel zu Leitung der Handelsvortheile werden kann, und deren Eigenthumsrecht an der Zolleinnahme nachmals den Zoll auch dem Staat untauglich macht,

dergleichen Leitungsmittel zu seyn. Dieses gilt übrigens sowohl vom Durchgangszoll (peage) als von dem Ein- und Ausfuhrzoll (douane), ob wohl übrigens nur letzterer in Frankreich vorhin unveräußerlich Krongut war, nicht Ersterer, den auch Hochgerichtsherrn, wenn sie ein besonderes Privileg hatten, besitzen konnten; so wie in Deutschland der Eine mit dem Andern ungeschieden aus reichsoberhauptlicher Gewähr durch Veräusserungen oder Privilegien kam, und häufig nicht nur der Landeshoheit beygesellt, sondern auch nicht selten in Privathände überlassen wurde.

---

## XXVIII.

### Die Unterpolizey in ihrem ganzen Umfang mit denen ihr entsprechenden Polizeygefällen gebühret dem Standesherrn.

---

Der Verfasser der Beyträge zur Auslegung der Pariser Convention (in von Hartwichs Zeitschrift Jahrgang 1807 M. Januar) versichert S. 4. die

niedere Polizey sey im Art. 27 den Mediatisirten ausdrücklich versichert, und erlaubt sich zu dem Ende S. 6 zu sagen: unsere Bundesacte gebe ihnen „die niedere und mittlere Civil- und „peinliche Gerichtsbarkeit, dann die Forstey liche, „und die Polizey." Es ist auch gewiß, daß wenn die Bundesacte so lautete, das ganze Polizey-Recht den mittelbar gewordenen Ständen ausdrücklich zugesichert wäre. Aber unglücklicher Weise für ihn hat ihm sein Gesicht, oder seine Spracherinnerung einen übeln Dienst geleistet; denn im Grundtext heißt es: les droits de basse et moyenne jurisdiction en matiere civile et criminelle, de jurisdiction et de police foreſtiere, oder auf gut Deutsch: Die niedere und mittlere Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit, die Gerichtsbarkeit und Polizey in Forst-Sachen. Damit ist also nur eine einzige Species der Polizey und nicht die Ganze dem Standesherrn zugeschieden, und wer Lust hätte, den Letzteren ein weiter greifendes Polizeyrecht abzustreiten, der möchte hierauf mit vielem Schein den Satz anwenden: wer etwas bestimmt auf eine Untergattung sagt, der muß Gründe haben, es nicht von der ganzen Obergat-

tung und allen ihren Untergattungen gelten zu lassen; daraus würde dann unmittelbar folgen, daß andere Gattungen der Polizeysachen, welche nemlich das Forstwesen nicht berühren, den Standesherrn nicht zustünden: eine Folgerung, welche noch damit sehr glänzend sich ausmahlen ließe, daß unter der Mittel- und Nieder-Gerichtsbarkeit, die den Mediatisirten zugesprochen ist, obgedachtermaaßen nur wenige einzelne Polizeyzweige, keineswegs der ganze Umfang derselben mitbegriffen zu seyn pflege. So arg möchte ich mit dem Grundsatz: amicus Plato, amicus Socrates, sed magis amica Veritas nun zwar mit den Standesherrn nicht umspringen; ich gebe gern zu, daß die nach deutschen Sitten von der Untergerichtsbarkeit nicht wohl trennbare, wenigstens zu jener, wie das Geringere zum Größeren sich verhaltende Unterpolizey ihnen gebühre, nicht zwar aus dem Buchstaben des 27sten, aber aus dem Buchstaben des 26sten Artikels und aus dem Geist der ganzen Urkunde. Dort nemlich ist den Bundesherrschern nicht die Polizey überhaupt zugesprochen, so daß nachmals dasjenige was die Standesherrn haben sollten, ihnen blos als Ausnahme von jenem Totalrecht

zukommen müßte; sondern es ist ihnen ausdrücklich nur hohe Polizey, als Folge ihrer neubegründeten Obristhoheit zugesprochen, und diese bestimmte Bezeichnung setzt voraus, daß die Polizey in hohe und niedere getheilt werden, nur Erstere dem Regenten zukommen, mithin Letztere nothwendig demjenigen bleiben solle, der vorhin das Ganze hatte. Aber freylich so leicht die Einsicht in die Richtigkeit dieser Schlußfolge ist, so schwer mag bey getrennten Gemüthern die Anwendung werden. Das Wort Polizey ist so vieldeutig geworden, daß man fast gar Alles, was die Staatsgewalt thut, unter diesen Namen da oder dort einmal eingezogen findet; desto schwerer wird es, Grenzlinien zwischen der Hohen und Niederen aufzufinden. Auch hier kann nur eine Fixirung jenes chameleontischen Begriffs die Fackel vortragen. Die Staatsverbindung existirt dafür, um jedem für den nützlichen Gebrauch seiner Kräfte alle jene Freyheit, Leichtigkeit und Sicherheit zu verschaffen, welche mit Erreichung des gleichen Zwecks für jeden andern Staatsbürger, der neben und bey jenem lebt, möglich ist. Hieraus entsteht als oberstes Recht: die Gesetzgebung, oder das

Recht alle Verhältnisse zu bestimmen, die vorausgesetzt werden müssen, wenn jener nützliche Gebrauch in seinem weitesten Umfang solle statt finden können; dieser korrespondiren die Richterliche und die Polizey-Gewalt; Erstere beschäftigt sich mit Untersuchung und Beurtheilung der Fälle, wo jene Verhältnisse gestört worden sind, um die Folgen dieser Störung gesetzgemäß abzuwägen und das rechtlich Gefundene zur Vollziehung zu bringen; die Andere hat zum Zweck, die Gelegenheiten auszuforschen und zu verhindern, wo aus Irrthum Leichtsinn oder übelm Willen eine Störung jener Verhältnisse herbeygeführt werden könnte. Die Verhältnisse, deren Störung verhütet werden soll, sind nun entweder solche, welche das Band zwischen Regenten und Staatsbürgern knüpfen helfen — für diese wachet die Staatspolizey; oder solche, welche das Neben- und Bey-Einanderseyn der Staatsbürger aller Classen in einer einträchtigen Lage zu bewahren bestimmt sind. Diese sind der Gegenstand der

[illegible]

einzelnen Zirkel derjenigen Menschen, die in unmittelbarer Berührung miteinander leben, gleichförmig beobachtet wird, obwohl nachmals in dem Verhalten der verschiedenen Bezirke, die zusammen einen größeren Staatskörper bilden, noch manche Verschiedenheit statt findet; dagegen giebt es hinwiederum manche Verhältnisse, wo eine noch so angemessene Fürsorge in einzelnen Bezirken durchaus ihren Zweck nicht sicher erreichen kann, wenn nicht gleichförmige Behandlung in allen oder doch mehreren Bezirken eines Staats beobachtet wird. Diese wesentliche Verschiedenheit bedingt den Unterschied zwischen Bezirks- und Landespolizey. Endlich das Ermessen, was der Staatsbürger thun und lassen müsse, damit einem jeden der möglichst freye Kreis zum angenehmen und nützlichen Gebrauch seiner Kräfte erhalten werde, ist gedenkbar einmal in unterer Ordnung, wo es unmittelbar aus der Ansicht und Vergleichung der Verhältnisse gebildet wird, oder ein andermal in höherer Ordnung, wo es aus Vergleichung jener unmittelbaren Ansichten der einzelnen Orts-Vorsteher mit den Regeln die aus der Uebersicht des Ganzen sich gebildet nnd bewährt haben, hervorgehet; im

im ersteren Fall handelt die **Unterpolizey**, im letzteren die **Oberpolizey**. Aus diesen verschiedenen Abtheilungen erläutert sich nun der Begriff der **hohen** und **niederen** Polizey. Zur **hohen** gehört die ganze **Staatspolizey**; denn es ist offenbar daß der **Staatsherrscher** nicht **Selbstherrscher** seyn würde, wenn ein anderes Urtheil als sein eigenes Maasgebend bestimmen könnte was geschehen oder nicht geschehen dürfe, um der Staatsgewalt ihren freyen Wirkungskreis auf die Staatsbürger zu sichern: es gehört ferner dazu die **Landespolizey**; denn offenbar würde der Regent keine **volle** Obristhoheit haben, wenn die Polizey einzelner Bezirke einseitig in **demjenigen** handeln könnte, was doch wesentliche Beziehung auf die Wohlfarth mehrerer oder aller Bezirke hat, und wenn sie damit ihm wichtige Hindernisse in Erfüllung seiner dem Ganzen schuldigen Regierungs-Fürsorge, in den Weg legen könnte: endlich die **Bezirkspolizey** würde offenbar selbstständig, nicht mehr landesunterthänig seyn, also [illegible]

die Frage entsteht, ob ein Akt der Bezirkspolizey mit der Staatswohlfahrt oder der Freyheit der Staatsbürger in einer wiederrechtlichen und vermeidlichen Collision stehe, das heißt, wenn das Polizeyrecht irgend eines privilegirten Staatsbürgers mehr als ein Unterpolizeyrecht wäre, und wenn nicht über **jeden** Act der Bezirkspolizey dem Landesherrn die Obereinsicht zustünde. So wie sich nun hierdurch der Begriff der **hohen Polizey** dahin bestimmt, daß sie die **Staats-** und **Landes-** sodann **obere Bezirks-Polizey** umfasse; so bleibt nun auch als richtig ausgeschiedener Gegenstand der **niederen Polizey** die **untere Bezirks-Polizey** übrig, die man daher unter dem Wort: **Unterpolizey** sich zu gedenken hat. Mit dieser Zeichnung in der Hand wird man nun freylich immer noch bey Scheidung der Polizeyrechte hier und da einmal auf ein einzelnes Recht stossen, bey welchem auch der Unbefangene zweifelhaft wird, wo- [illegible] es rechnen soll; aber so gar schwürig, wie

noch weniger einseitige Beyspiele, (die nur einseitige Convenienzen, nicht aber gemeinrechtliche Ueberzeugungen, documentiren) am wenigsten solche Beyspiele, welche (wie der von jenem Verfasser angeführte Vertrag zwischen Baiern und dem Grafen Fugger) vor der Rheinischen Bundesacte und der damit bewerkstelligten Staatsumwälzung geschlossen wurden, also auf völlig veränderten Umständen Fuß gefaßt haben können, und deren Verbindlichkeit deßwegen selbst in ihrem individuellen Fall schon schwankend ist.

Mit diesem nemlichen Maasstabe kann man nun auch leicht jene Gattung der Gefälle jedem Theil, dem sie gehören, zumessen, die als Gebühren für Ausfertigungen, z. E. von Trauscheinen, als Strafen für Uebertretungen, z. E. wegen übertretenen Aufwands-Gesetzen, als Taxen für Verwilligungen, z. E. überzählige Gevattern zu haben, oder als Vergeltungen für benutzte gemeinnützige Anstalten, z. E. Brückengeld, Weggeld, Pflastergeld, Chausseegeld, bezahlt werden, welche alle gar füglich unter den allgemeinen Namen: Polizeygefälle (hohe und niedere) zusammengefaßt werden können.

---

# XXIX.

## Das Heimfallrecht, mit seinen Beziehungen auf Erblos-Gut, Ledig-Gut und Bastard-Erbe kommt den Standesherrn nicht zu.

Wer sich in der Anwendung des sechszehenden Satzes durch Verfolgung seiner Einwürkung auf die nachgefolgte Sätze geübt hat, wird sie auf gegenwärtigen Satz leicht selbst machen: es genüget daher als Unterstützungsgrund hier, die auch schon früher bescheinigte Bemerkung zu wiederholen, daß in Frankreich der, wer nicht Hochgerichtsherr war, diese Rechte nicht besaß, und ihr die weitere beyzugesellen, daß häufig diese Rechte nicht ohne Collision mit würklichen oder angesprochenen Befugnissen oder doch Einmischungen fremder Staaten zur Ausübung kommen können, weswegen es noch weiter für die Obristhoheit wesentlich ist, deren Verwaltung in ihren Händen zu haben, um sie zweckmäßig modificiren zu können, wie es die Staatsverhältnisse erheischen.

# XXX.

## Der Abzug, so wie die Leibeigenschafts-Entlassungs-Gebühr und alle aus der Leibeigenschaft fließenden Renten, gehören den Standesherrn.

---

Wegen der leibesherrschaftlichen Verhältnisse kann kein Zweifel entstehen; denn sie sind namentlich unter dem Ausdruck: Lehenrechte (droit féodaux) nach dem französischen Sprachgebrauch einbegriffen, weil sie Ueberbleibsel alter Feodal- oder Ministerial-Verhältnisse sind. Desto gegründeteres Bedenken erhebt sich gegen die Einrechnung des Abzugs in diese Kategorie. Ursprünglich ist er zwar in den landsäßigen Städten im dreyzehenden Jahrhundert aufgekommen, und sein Anlaß war der, daß alle gemeine Lasten, besonders die Gemeindsschulden-Zahlungen, so weit sie nicht aus Allmend und Kastengut der Städte bestritten wer-

Liegenschaften, die jeder besitzt, sondern in Steuer- weise, d. h. nach einem von dem Steuerpflichtigen gemachten Anschlag seines ganzen Vermögens erhoben wurden. Wie ein Burger wegzog, oder sein Erbe hinausgieng; so entgieng damit das ganze Vermögen der Steuer: hatte er auch Liegenschaften, die er zurücklassen und verkaufen mußte, so nahm er doch den Erlöß derselben mit hinaus; der dem Vermögen eines andern Bürgers, welcher dafür die Liegenschaften in seinem Vermögen surrogirte, abgieng, und dem Abziehenden folgte; immer also entgieng dem Steuerstock die Summe des ausgezogenen Vermögens — welches bey Schäzzungen der Fall nicht ist, wo stets der gleiche Steuerstock bleibt, es mögen noch so viele ein- und abziehen. Diese Betrachtung führte natürlich zu dem Wunsche, den Steuerstock gegen solche Schmälerungen zu sichern; zumahl, wo die damalig leichte Gelegenheit in Städten Reichthümer zu erwerben, auch wieder so viel vermehrte Anlässe, Vermögen aus ihnen wegzuziehen herbeyführte.



ganzen bürgerlichen Vermögens Mitschuldner war, einen verhältnißmäßigen Abtrag, eine Ergänzung dessen, was durch frühere Steuern noch an seiner bürgerlichen Schuldigkeit nicht getilgt war, zu fordern. Gaben nun die Landleute zu ihrem Gutsherrn die zehende Garbe jährlich; so fand darin der Stadtbürger auch ein Verhältniß, wobey er sich nicht beschweren konnte, wenn sein Magistrat es auf ihn anwendete, und zum Stadtbeutel den zehenden Theil des Jahrgewinns, oder ein halb Procent vom Vermögen jährlich zu Steuer forderte. Hierdurch bestimmte sich nachmals das verhältnißmäßige Surrogat des Abziehenden ganz natürlich auf den zehenden Theil des Vermögens, als die Summe, die zu Deckung jenes Steuerbetrags durch ihre Zinsen nöthig war. So erhielt dann jene Vergütung, die der Abziehende leisten mußte, den Namen bald nach dem Zweck Nachsteuer, bald nach dem Anlaß Abzug, bald nach beedem zusammen Abschoß, bald nach dem gewöhnlich gewordenen Maaßstab zehender Pfennig. Späterhin gieng diese Abgabe in die reichsständische Gebiete über, wo gleiche Anlässe sich vorfanden, und wo der Reichsstand daher die gleiche Hülfe sich gern zu eigen machte. Aber

eben darum, weil sie als Umlage landsäßiger Städte aufgekommen war, achteten sich die Vogtsherren in ihren Vogteyorten wohl so gut als die Magistrate in den Städten zu ihrer Erhebung berechtigt; und der Landesherr (wollte er nicht durch Widerspruch die Sache zu Rechtsentscheidungen treiben, die dann immer gegen die Neuerung hätten ausfallen müssen) mußte an dem Gewinn, den er durch die Einführung hoffte, auch sie Theil nehmen lassen; so geschah es, daß nach und nach der Abzug in Deutschland allgemein wurde, aber auch fast aller Orten die Vogteyherrn wie die Städte in ihren Gebieten solchen, wo nicht ganz, doch in getheilten Proportionen mit dem Landesherrn, bezogen. Nach seiner Bestimmung und Entstehungsart ist er demnach eine wahre Steuer, und dieses spricht für den Anspruch der Obristhoheit auf den Bezug; indessen nach seiner Geschichte wurde er doch mehr als Privatsteuer zu Privatzwecken (zu Stadtschulden) bezogen, und nirgendwo ward er je zu einem reinen Regal, sondern fand sich immer, ganz oder zum Theil in Privathänden; er kann also, geschichtlich genommen, nicht für eine wesentliche Angehörde der Staatsgewalt geachtet werden: dieses redet den Ansprüchen

der Standesherrn das Wort. Was nachmals für letztere entscheidend wird, ist der oftgedachte sechszehende Satz; denn, da der Abzug nur auf bestimmten Familien haftet, die durch die Ortssässigkeit in die Bedingungen ihrer Sässigkeit eingewilligt haben; so könnte er durchaus mittelst bloßer Privatverträge zwischen solchen Familien und dem Ortsherrn entstehen, und wo er so entstanden wäre, würde er ein wahres Privatgut seyn, und ohne allen Selbstbesitz einiges Hoheitsrechts von dem Abzugsherrn so gut als Besthaupt, Leibeigenschafts-Entlassung u. s. w. bezogen werden können. Mag er nun gleich an andern Orten den Anlaß seiner Entstehung in dem Recht der Steuerauflage, als einem hoheitlichen, gehabt haben — mehr als Anlaß konnte er nicht darinn haben, weil doch nie das Gebot, sondern die stillschweigende Einwilligung der Gehorchenden ihr wahrer Rechtstitel ward, solang letztere nach deutscher Landstaatsverfassung ein Widerspruchsrecht gegen neue vom Kaiser nicht gebotene Steuern hatten, — mag er gleich, sage ich, aus einem solchen Anlaß entstanden seyn, immer noch genüget, jene Natur der Sache, um zu zeigen, daß er ein wesentlicher Anhang der Oberhoheit

nicht

nicht sey, weil er getrennt von ihr entstehen und bestehen kann, und daß er darum jenen Herrschaftsrechten zugezählt werden müsse, welche in Privat- und Stammgutsweise den Standesherrn bleiben können und sollen.

Hieraus ergiebt sich von selbst, daß auch die Freyzügigkeit der standesherrlichen Angehörigen im Orte eines andern Standesherrn des nemlichen Staates, oder in die Eigenthumslande des Oberherrn, da, wo sie nicht zuvor schon bestand, mehr durch gütliche Vereinbarung oder Ausgleichung, als durch oberhoheitliche Anordnungen, zu Stand kommen müsse.

---

## XXXI.

Die Verwaltung des allgemeinen Staats- und Kirchenguts gebühret dem Oberherrn, jene des kirchlichen oder weltlichen Ortsvermögen dem Standesherrn

eine unmittelbare Folge aus der ihnen laut des 28sten Satzes zukommenden Unterpolizey, in deren Gewaltskreiß die Leitung jener Verwaltung gehört. So versteht sich auch für sich, daß unter das Staats- und Kirchengut, dessen Verwaltung der Oberherr an sich ziehen darf, jene der Domänen im Standesgebiet nicht eingezogen werden könne, weil sie durch unseren Vertrag vom Staat getrennt, und den Standesherrn in Privat- und Stammgutsweise zu besitzen überlassen worden sind. Aber bey dem, was Staatsgut bleibt, so wie bey dem allgemeinen Kirchengut, folgt aus der Verbindung der Oberhoheitslande mit den Eigenthumslanden des Bundesfürsten zu e i n e m unabhängigen Staat, daß diese beede Vermögensgattungen, die nicht als Privateigenthum besessen werden können, nun zu einem Anwachs für das allgemeine Staatsgut und für das allgemeine Kirchengut der Kirche, welcher das Eigenthum erworben war, sich umbilden, wenn gleich sie immer bestimmt bleiben, zunächst den Bedürfnissen desjenigen Landestheils zu dienen, mit und [illegible]

mögens, um nach diesen allgemeinen Staatszwecken geleitet zu werden, nicht der Bezirks-, sondern nur der Landes-Polizey angehören könne, welche einen ergänzenden Theil der hohen Polizey ausmacht, die der Obristhoheit zugewiesen ist. Ein Satz, der eine weitere Bestärkung dadurch erhält, daß unter allen namentlich genannten Rechten der Gutsherrschaft (nach deren Analogie andere ungenannte, wo Frage entsteht, beurtheilt werden sollen) keines ist, daß ihr eine ähnliche Gewalt gäbe, wie die seyn würde, wenn man ihr das Recht der allgemeinen Kirchen- oder Staats-Guts-Verwaltung, beylegte, die so untrennbar mit der Staats- und Kirchen-Regierung verbunden, und so ganz unempfänglich ist, getrennt vom Staats- und Kirchen-Regiment als Privat- und Stammgut besessen zu werden.

# XXXII.

## Die künftige Aufhebung noch vorhandener Klöster und Kirchenstiftungen in Standes-Gebieten hängt eben so wie die Bestimmung, welche ihren Gütern zu geben ist, lediglich vom Ermessen des Regenten ab.

---

Es versteht sich, daß hier nicht von solchen Stiftungen die Rede ist, welche Einem oder dem Andern der jetzt in die Mittelbarkeit tretenden Stände im Reichsdeputations-Receß vom Jahr 1803 namentlich zur Entschädigung überwiesen wurden: schwerlich wird deren noch irgendwo Eine unumgewandelt bestehen; wäre dieß aber auch weil vielleicht eine allmählige Umwandelung von dem vorigen Herrn vortheilhafter erachtet wurde, so benimmt ihm dieses an seinem durch den gedachten Deputations-Receß erworbenen Eigenthum nichts, dessen Gebrauch eine freywillkührliche Handlung war, deren Unterlassung das Recht niemals schmälert. Genug, daß durch die Uebertragung und Uebergabe das Stift- oder Kloster-Eigenthum,

und zwar nicht Eigenthum des Staats ward; denn nicht das diesseits gelegene Land hatte verloren und wurde entschädigt, sondern dessen Landesherr und seine Familie, somit konnte auch die Entschädigung nicht Staats-, sondern Familien-Gut werden. Ja wäre sie selbst Staatsgut geworden — was sie in so weit wurde, als sie dem Reichsland eigene Hoheit mitbrachte, welche mit der übrigen Staatshoheit nun in Eins zusammenwuchs; so würde doch das ererbte Gut solcher Stiftungen dadurch zur Domäne geworden seyn, und da nun alle Domänen ohne Ausnahme, als Familiengut an die mediatisirte Herren übergehen sollten, so liefe es am Ende wieder auf Eins hinaus.

Aber aus diesem Satz hat man auch die Folge ziehen wollen, als ob alle übrige Klöster und Stiftungen im Aufhebungsfall in die nemliche Lage fielen. Bey Herr v. Hertwich a. a. O. S. 7. heißt es: „Kirchen- Fabriken- Congregations- „Bruderschafts-Fonds, falls ihre Aufhebung sta- „tuirt würde, fallen den Mediatisirten zu. Der

„dieses läßt sich den Mediasirten nicht wohl entzie„hen, selbst wenn kein Gebrauch davon noch ein„getreten wäre; der Fortbestand solcher Stiftungen, „oder die Verwendung zu andern Zwecken wird „also von den Mediatisirten abhängen: erheischen „aber höhere Staatszwecke oder kirchliche Einrich„tungen die Abänderung oder Aufhebung, so müssen „doch die Renthen mit dem ganzen Fond, den „mediatisirten Fürsten oder Grafen zufallen." Allein, im Frieden des Herrn Verfassers sey es gesagt, die Schlußrichtigkeit dieser Angabe ist schwer zu finden. Wenn ich einen Wald zu eigen habe, der forstmäßig haubares Holz enthält; so kann ich allerdings hauen, und den Verkauf mir zu Nutzen machen; wenn mir aber nun — mit Recht oder mit Unrecht dieser Wald confiscirt worden ist, werde ich wohl auf das Holz, das nun der Fiscus hauen läßt, eine Ansprache darum machen können, weil ich es früher hätte hauen lassen können, und in diesem Fall der Fiscus es nicht bekommen hätte? Jedermann wird mit: Nein! antworten, weil es natürlich ist, daß

wollen, die Rechtsquelle ist nicht weggenommen; denn alles Eigenthum soll ja den Standesherren bleiben! Sehr richtig, falls diese Stiftungen Eigenthum der Standesherrn wären. Gerade darinn aber liegt der Erschleichungsfehler: dieser als entschieden vorangestellte Satz ist im Deputationsschluß nicht enthalten, sondern sein gerades Gegentheil: denn für das erste spricht jener Art. 35. gar nicht von den obenerzählten Partikular-Kirchspiels-Stiftungen, als Bruderschafts-Cassen, Kirchen-Fabriken u. s. w., von denen vielmehr der Art. 65. sagt: „Fromme und milde Stiftungen sind, wie „jedes Privat-Eigenthum zu conserviren, doch so, „daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung „untergeben bleiben" und der Art. 63.: „Jeder „Religion soll der Besitz und ungestörte Genuß ih„res Kirchenguts verbleiben": Für das Andre auch von eigentlichen Stiftern und Klöstern — mithin von jener Gattung Güter, bey denen eine Säcularisation nach der Ansicht der Reichsdeputation statt finden konnte, sagt er: „Deren Güter, so „weit ihre Vorwendung in den vorhergehenden „Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, „werden der freyen und vollen Disposition der „respectiven Landesherrn sowohl zum Be-

„huf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterricht, „und andere gemeinnützliche Anstalten, als zu „Erleichterung ihrer Finanzen überlassen.“ Hier ist klar, daß nicht dieser und jener bestimmten Familie, sondern den respectiven Landesherrn zu gut disponirt wurde, folglich auch die Stelle nur so lang und so weit einem ehemaligen Reichsstand zu gut kommt, als er respectiver Landesherr ist; es ist klar, daß jenen Landesherrn nicht ein Eigenthum, also ein Privatrecht, sondern eine freye und volle Disposition, also eine regentenamtliche Befugniß gegeben ward, die an und für sich selbst mit allen ihren nutzbaren Würkungen und Ehrenberechtigungen wegfällt, sobald das Regenten-Amt verschwindet; es ist endlich klar, daß gewisse Staatsvortheile meistens kirchlicher Art, und **nach allen diesen** erst Erleichterung der **Finanzen**, und das heißt alsdann erst noch des Staatsbeutels, nicht des Privatbeutels der regierenden Familien (Dictionnaire de l'Academie française Art. Finances), dabey zum erlaubten Zweck jener Disposition gemacht wurden; klar ist es daher, daß wenn jene Staatsvortheile kirchlicher Art, so wie der Staatsbeutel nun in fremde Gewähr übergehen, auch diese Disposition dem Standesherrn nicht

mehr bleiben könne, sondern als etwas nach der eigenen Fassung jener Stelle der Obristhoheit wesentlich anhängiges mit an den neuen Selbstherrscher gelange. So gut nun zwar ein vorhin als vacant mittelst des Heimfallrechts eingezogenes Gut dem Standesherrn als Eigenthum bleibt, darum aber künftig entstehendes lediges Gut nicht von ihm, sondern von dem nun in das Heimfallsrecht eintretenden Oberherrn zu Eigenthum erworben werden mag; so gut fällt auch Stifts- und Klostergut, das erst durch künftige Auflösung des Stifts oder Klosters zu ledig Gut wird, nicht dem Standesherrn, sondern so weit je der Fall da ist, wo es zu Erleichterung der Finanzen verwendet werden kann, dem Regenten zum Eigenthum heim.

# XXXIII.

Bey Aussonderung der Oberhoheits- und der Gutsherrlichkeits-Angehörden kommt der ehemalige Erwerbtitel, den der mediatisirte Stand für ein oder anderes Recht hat, in gar keinen Betracht.

---

Dieses lautet sehr ungerecht — auch mag wohl dieser Vorwurf schwer abzulehnen seyn, wenn die Gerechtigkeit der ganzen jetzigen Staatsumwälzungen in Frage steht. Oder, wer wird je von irgend einer solchen Katastrophe von der ersten Babilonischen herab bis auf diese neueste eine Gerechtigkeit ihres Ursprungs beweisen können oder wollen. Aber wenn nun einmal die Vorsehung nach ihren verborgenen Rathschlüssen geschehen lässet, daß eine Revolution ihren Zweck erreicht, und daß ihren Führern gegeben wird Zeit und Gesetz zu ändern, sofort damit eine neue bessere oder schlechtere Ordnung der Dinge an den Platz der vorigen zu setzen, und mit dem schirmenden Flügel einer unabhängigen Allgewalt

diesen neuen Stand zur Festigkeit zu fördern; wenn diese Aenderung also zu Recht erwächst, weil es Naturnothwendigkeit wie Offenbarungslehre ist, daß der Mensch derjenigen Oberkeit unterthan sey, die Gewalt über ihn hat; denn fragt sich nicht mehr wie gerecht der Codex einer solchen Gewalt in seinem Entstehen, sondern wie folgenreich er in seinem Inhalt sey! und was also diese neue Gewalt in ihrer neuen Verfassung für Recht anerkenne. Da ist nun vorerst so viel gewiß, die Unsrige erkennt für recht, daß Obristhoheitsrechte von den Herrschaftsrechten in den mediatisirten Landen ausgeschieden werden. Diese Scheidung war nach einem doppelten Princip gedenkbar, **einmal** nach der Natur der Sache — wo alsdann das Theilungsgesetz lauten mußte; was der Obristhoheit zur Staatsverwaltung unentbehrlich ist, also einen wesentlichen Bezug zu ihr hat, fällt der Obristhoheit anheim; was als Privat-Eigenthum entspringen und geübt werden kann,

men werden müßte: was ein Stand durch die allgemeinen Titel der Landeshoheit bekommen hat, das muß er mit der Hoheit dem Oberherrn abgeben, mag es nochmals noch so sehr geartet seyn, als Privatgut besessen werden zu können, was er aber durch besondere Erwerbtitel erlangt hat, das muß er behalten, mag es noch so wesentlich ein Ausfluß der Staatsgewalt seyn. Welches von beeden Sonderungs-Principien unser Bundes-Vertrag sich eigen gemacht habe, darüber kann wohl kein nachdenkender Leser ungewiß seyn. Die bestimmt erklärte Oberhoheits-Rechte weiset er den Souveräns ohne Unterschied zu, fragt nicht welches davon der vorige Besitzer als Ausfluß der Landeshoheit oder als Erwerb aus besonderen Verkommnissen besaß, und überläßt also auch keinem Rechtsgelehrten, in die Anwendung eine nicht aufgestellte Distinction zwischen allgemein besessenen und besondes erworbenen Hoheits-Rechten einzuschieben: hinwiederum die gutsherrliche Rechte behält er den Ständen bevor, nicht weil und soweit sie solche als Privatgut aus besonderen Titeln besessen haben, sondern er will sie alle so weit sie nicht der Hoheit wesentlich aufliegen, als kraft der Ur-

*kunde* in Privat- und Stammgut übergehend, auch alsdann wenn sie Domänen, d. h. wahres Staatsgut waren, von der Staatshoheit getrennt und den Standesherrn überlassen wissen, mithin soll nicht auf den *Ankunftstitel*, nicht auf die dadurch bestimmte *individuirliche* Natur eines Guts, sondern auf den *Wesenheitstitel* und die dadurch bestimmte *allgemeine* Natur gesehen werden. Die Jagd, Fischerey, Bergwerke u. s. w., die ein Standesherr ehemals kraft der Landeshoheit errichtet und an sich gezogen hat, müssen ihm hiernach so gut bleiben als diejenige, welche er gekauft und aus privatrechtlichen Titeln erworben hat. Gilt dieses Princip aber für den Standesherrn, so mußt es auch wider ihn gelten, und er kann ein Recht, dessen Angehörigkeit zur Obristhoheit durch dessen innere Natur entschieden ist, nicht *damit* aus dem Loos des Oberherrn ausziehen, daß er darlegt, er habe es gekauft. Unpassend ist es daher, wenn der Ungenannte (bey Herrn von

[illegible]

„tragen, oder titulo oneroso acquirirt, wo sol„che Fälle bestehen, da würde ihre Einziehung „durch den Souverän für einen Eingriff in das „Eigenthumsrecht ausgelegt werden" Mit diesem Argument könnte so gut bewiesen werden, daß den Mediatständen an ihrer vorigen ganzen Landeshoheit ohne einen Eingriff in ihr Eigenthum nichts habe abgehen können, weil sie sie alle von Vor- und Voreltern redlich ererbt, und deren erster Erwerber sie seiner Zeit durch Kaiserliche Privilegien zur Belohnung, oder titulo oneroso empfangen hätte. Aber eben darum vernichtet jenen ganzen Einwurf der Satz, daß ein Argument nichts mehr beweise, sobald es zu viel beweiset. Auch ist gar nicht abzusehen, wie wenn ein rechtmäßiger Erwerb aus Specialtiteln die Bundesstifter nicht abhielt, die ganze Obristhoheit denen Ständen zu entziehen, die zur Mediatisirung bestimmt wurden, er dennoch, ohne ihnen eine absolute Inconsequenz anzudichten, für das von ihnen bestimmte Sonderungsprincip der hoheitlichen Rechte angesehen werden könne, und warum sie ein wesentlich erachtetes einzelnes Recht, das z. E. erkauft wäre, dem Souverän zuzuweisen Bedenken

nehmen sollten, wo sie doch eine ganze Landeshoheit, auch da wo sie erkauft war, von der Ueberweisung nicht ausnehmen; so wie überall schwer zu begreifen wäre, vermög welcher Mittelbegriffe ein Recht das erkauft wäre, für ein besseres und achtungswertheres Eigenthum gelten sollte, als ein von unfürdenklichen Zeiten her besessenes und ererbtes. Unmöglich kann also bey dieser Sonderung irgend ein vorgelegter Specialtitel dasjenige Regal dem Standesherrn conserviren, das außer diesem Fall eine gemeinsam anerkannte Theilungs-Vorschrift ihm würde entzogen haben; unmöglich aber kann auch ein Beweiß des aus der Landeshoheit ausgehenden Ursprungs eines Besitzes ihm ein Regal entziehen, das eben jener Theilungs-Canon dessen übrigen Eigenschaften zufolge ihm zubilligt.

# XXXIV.

Die Güter der Standesherrn erlangen keine größere Freyheit von Auflagen, als sie zuvor hatten, da sie noch Staatsgut waren; wohl aber können sie stärker als zuvor in Steuer gezogen werden, wenn die Prinzen des Regenten oder die Privilegirteste seiner früheren Staatsbürger zuvor auch härter angelegt waren.

---

Wohl nirgends mehr als bey diesem Satz wird sich die Wahrheit in der Erfahrung bethädigen, allzuscharf schneidet nicht! Der Ungenannte a. a. O. S. 7. läßt sich in seinem frommen Eifer für das Loos der mittelbaren Fürsten — der so löblich er an sich ist, doch bey Rechtsauslegungen so wenig als irgend ein anderer Eifer eine Stimme haben darf — verleiten, unsere Stelle so zu übersetzen: „Die Domänen und „Güter werden in Rücksicht der Auflagen jenen „gleich gehalten, welche der Souverän besitzt.

Hat

„Hat derselbe keine unbewegliche Güter, welcher „Fall wohl schwerlich besteht; so werden sie be„handelt wie die privilegirteste Klasse im Land" das sagt aber unsere Urkunde nicht, sondern die Domänen der Prinzen des Hauses, unter dessen Bothmäßigkeit ein Stand kommt, nicht die des Souveräns selbst sind es, mit welchen eine Gleichstellung geboten ist, und da mag der Fall so selten nicht seyn, als er es allerdings bey jedem Souverän seyn müßte, daß ein solcher keine Liegenschaften hätte; so wie es auch hier nicht selten seyn wird, daß die Prinzengüter anders und minder nachsichtig in der Steuer behandelt worden sind, als die Domänen des regierenden Herrn. Eben so sagt er allda S. 6. „Da wo die Herrschaften von ihren Domänen, „die Geistlichkeit und Exemten von ihren Gütern „freywillig im jüngsten Krieg beygesteuert haben, „darf ihnen solches nicht präjudiciren" — freywillig oder nicht freywillig ist wohl einerley; genug daß für den jüngsten Reichskrieg, die Reichsgesetze alle sonstige Steuerfreyheiten für besser

gesetze zu Reichskriegslasten pflichtig waren, und in den Steuern der Unterthanen nur Beyhülfe nicht Entlastung zu suchen hatten) beyzutragen schuldig waren; genug daß derjenige der ungezwungen seiner Schuldigkeit sich fügte vor dem, der es gezwungen that, in dieser Beziehung nichts voraus haben kann, sondern gegen den Einen wie den Andern die Handlung für eine solche gilt, welche im gleichen wiederkehrenden Fall für einen Besitzvorgang mit Recht angezogen werden mag. Dieser gleiche Fall ist alsdann für vorhanden zu achten, wenn kraft Bundespflicht der Bundesfürst in Gemäsheit des sechs und dreyßigsten Artikels sein Contingent ins Feld stellen muß. Ueberall aber kommt es auf die **vorigen Fälle** und auf eine Aufsuchung ihrer Aehnlichkeit wenig an. Mit der Aufhebung der vorigen Reichsgesetze ist die Scheidewand zwischen freyen und unfreyen Gütern niedergerissen; mit der allgemein erklärten Berechtig ng zur Steuerauflage ist dem Souverän die Befugniß

an (ob wohl diejenige sich nicht beschweren können, die nicht für andere Fälle angezogen werden, als für welche sie auch in der alten Verfassung zuzusteuern sich nicht hätten entziehen können, da ihnen nirgend ein Zuwachs neuer Freyheiten und Vortheile, sondern lediglich ein in manche Weise beschränktes Behalten solcher, deren sie vorher im Besitz waren, zugesagt ist): sondern lediglich auf die in unserem Vertrag ausgedrückte Ausnahme hat man zu achten. Diese will hinwiederum nicht jedem deutlich scheinen. Wenn es heißt: dieses mediatisirte Fürstengut soll dem Prinzengut des regierenden Hauses, oder jenem der gefreytesten Classe gleich gehalten werden; so setzt hier und da Einer dieses in Parallele mit einem bekannten Artikel der meisten neuern Friedensschlüsse der französischen Nation mit andern Staaten, worinn es immer heist: „die französische Handelsleute sollen „in dem andern Staat jener Nation, die am mei„sten begünstigt ist, gleich gehalten werden.“ So wie hieraus niemand folgert: es müsse nun stets in dem andern Staat eine Verschiedenheit der Begünstigungen fortbestehen, am allerwenigsten gerade diejenige, welche vor dem Frieden üblich war: so meynt man auch aus obiger Einschränkung keines-

wegs die Folge zulassen zu müssen, daß stets Steuervorzüge des Prinzenguts oder anderer Classen bestehen müßten, oder daß wenn man diese aufhebe, man die gleiche Ausdähnung der Steuerauflage auf den Standesherrn doch unterlassen müsse; man meynt vielmehr ihr durch die Deutung ein Genüge zu thun, daß so lang in der neuen Verfassung überall noch Vorzüge im Steuerwesen anerkannt, und Abstufungen der Steuerpflicht geduldet würden, solang nur und länger nicht müsse das mediatisirte Fürstengut den Meistbegünstigten gleich gehalten werden. Allein hätten die Bundesstifter mehr nicht als dieses sagen wollen; so ließe sich nicht begreifen, warum sie sich nicht der gleichen so geläufigen Phrase bedient hätten, welche jenen Friedens-Clauseln über die Handelsvorzüge zum Grund liegt; gewiß aber, wenn sie auch Ursach gehabt hätten, einer andern Redensart dazu bey gleichem Zweck sich zu bedienen, hätten sie diejenige Stellung der Worte nicht wählen können, welche hier sich gewählt findet, und die jene Ansicht ganz ausschließt. Es heißt nemlich: jenes Fürstengut solle gleich

des Hauses Liegenschaften besäße (possedoit), dem gefreytesten Gut. Hätte der Vertrag die Absicht gehabt, sie dem künftigen Verhalten der Souveräns gegen Prinzengut und Freygut zu unterwerfen, so hätte es heißen müssen: ihre Domänen sollen gehalten werden, wie das Prinzengut des Hauses, unter dessen Oberhoheit sie gefallen seyn werden (ils auront passés), oder wenn keiner der Prinzen dergleichen besitzen würde (possederoit): so, wie es hingegen lautet, beziehet es sich mit unverkennbarer Deutlichkeit auf den vorderen Steuerstand des Prinzenguts oder Freyguts, wie er war, ehe diese mediatisirte Herren der nemlichen Staatsgewalt unterthan wurden. Auch würde in jedem andern Sinne die Stelle ganz zwecklos da stehen; ein Erfolg, der doch aus keiner Auslegung hervorgehen kann, ohne sie verwerflich zu machen. Denn nur das ist der einzig gedenkbare Zweck dieser Anordnung, daß die Steuerbarkeit der Standesherrlichen Domänen nicht einer freyen Willkühr ihrer neuen Oberherren Preis

lassung in die Willkühr der neuen Souveräns erfolgt, denen nach aufgehobenen Reichsgesetzen nichts mehr im Wege steht, in ihren alten Landen jede gutdünkende Steuer-Einrichtung zu machen, und damit alle Freyheiten niederzuschlagen, sofort die Gleichstellung der Standesherren mit der privilegirtesten Classe durch Wegschaffung aller Privilegirten in ein klingendes Erz und tönende Schelle zu verwandeln. Nur wechselseitige Ausgleichung der Privatkonvenienzen kann also eine Besteuerung der Domänen der Standesherren für Friedensbedürfnisse (wo sie vorher nirgends in Deutschland üblich war) einführen, so wie hinwiederum keinerley Convenienz jene Domänen von dem verhältnißmäßigen Beyschuß für Kriegs-Erfordernisse und außerordentliche Staats-Nöthen frey machen kann, weil hierzu schon vorhin kein Steuer-Privileg und kein Freyheitsherbringen mächtig genug war.

# XXXV.

## Rittergüter haben nicht auf alle Gerechtsame der Standesherrn eine gleich entschiedene Ansprache.

---

Unser Bundesvertrag hat fast durchgehends das Verdienst einer sehr abgewogenen Wortfassung. So entscheidet er namentlich sehr bestimmt, und jedesmal aus sehr billigen Gründen, ob Einem der Bundesfürsten eine Besitzung zu Eigenthum oder zur Obristhoheit zugewiesen seyn solle. So z. B. weiset er die mediatisirten Stände in Art. 24. ihren Oberherrn nur zur Obristhoheit zu, weil vermög des 27sten Artikels sein Plan war, das Eigenthum den Ständen zu belassen, die es vorher hatten; dem König von Würtemberg in seinem Loos weiset er das von Baden abzutrettende Biberacher Gebiet samt meh-

Hause Hessen weiset er das Burggrafthum Friedberg vorerst während der Lebzeit des jetzigen Burggrafen (weil dieser nicht verkürzt werden sollte) zur Obrist-hoheit und erst nach dessen Ableben zum Eigenthum zu, so daß es der Burggraf also nicht wie die Besitzer der überwiesenen und zur Secularisation bestimmten Kirchengüter nach dem Art. 33 außer Verwaltung und auf Pension gesetzt werden kann, sondern mit Unterordnung unter die Obrist-hoheit in der Verwaltung unverkümmert gelassen werden muß; dem Großherzog von Baden giebt er das Fürstenthum Heitersheim mit allen dem, was davon abhängt in den Besitzungen Sr. Hfstl. Durchl. (nun Königl. Hoheit), wie sie durch den Bundesvertrag bestimmt worden (also alles Johannitergut innerhalb des Badischen Staats) so wie die Deutsch-Ordens-Comthureyen Beuggen und Freyburg zum vollen Eigenthum ohne Erwähnung einer Obristhoheit, weil alle diese unter der Breisgauischen Bottmäßigkeit gelegen waren, welche vorhin schon durch den Presburger Frieden an Baden übergegangen war, und deshalb durch den Rheinischen Bundesvertrag nicht erst neu gegeben werden konnte. Bey dieser großen Genauigkeit der Ausdrücke unsrer Urkunde schließt man mit vollem Fug,

die Ueberweisung der Ritterorte, da sie an zwey Stellen, wo von ihr die Rede wurde, nemlich im 23sten und 25sten Artikel bestimmt nur zur Obristhoheit geschahe, entziehe den mediatisirten Edelleuten nichts von ihrem Eigenthum. Mittelst dieser Vorbemerkung glaubt man auch wohl berechtigt zu seyn, ihnen schlechtweg alle Rechte zuzuschreiben, welche unser Artikel den Standesherrn zu eigen giebt, und würklich würde auch diese Berechtigung nicht anzufechten seyn, wenn unsre Stelle die benannten Rechte für ein durch seine Natur bestimmtes Privat-Eigenthum erklärt, und deswegen den Standesherrn zugesprochen hätte. So redet aber unsre Stelle nicht. Wenn sie von Herrschaftsrechten spricht und unterscheidet, ob sie wesentliche oder unwesentliche Anhängigkeit zur Obristhoheit hätten; so spricht sie offenbar von etwas Anderem als Privat-Eigenthum, auf welches jene Distinction gar nicht anwendbar ist; sie hat dabey Staats-Eigenthum, dem allein jener Unterschied anpassend ist, im Auge; sie sagt sofort nur, dieses vorige Staatsgut sollte als Privat- und Stammgut besessen werden, welches mehr nicht heißt, als es solle auch da, wo es vorher Natur eines Staats-

guts gehabt, diese verlieren und in die Masse des Privatguts übertreten. Ja selbst dieses sagt sie nicht allgemein, sondern mit bestimmtem Bezug auf die jetzt regierenden Fürsten und Grafen (les princes et Comtes actuellement regnans): hätte sie ihren Satz von Allen verstanden wissen wollen, die von der vorherigen Unmittelbarkeit abtreten; so hätte sie sich kurz und deutlich mit allgemeinen Redensarten ausdrücken können, z. E. die vorigen Landesherrn (les ci-devants Seigneurs territoriaux) oder die unterwürfig gewordene Herrn (les Seigneurs soumis à la Souveraineté, oder entrants sous la Domination etc.). Da sie den Ausdruck Fürsten und Grafen wählt; so muß man eine Ursache zu dieser Wahl voraussetzen, die dann nicht wohl eine Andre seyn kann, als um damit die bloßen Rittergutsbesitzer auszuschließen. Läßt nun vollends unsre Stelle es nicht bey der bestimmten Benennung bewenden, in welchem Fall man etwa noch sagen könnte, die Ausdrücke seyen als eine Benennung der Hauptgegenstände (denominatio à potiori) eingeflossen, ohne daß darin ein bestimmender Nachdruck habe liegen sollen, oder wie man dieses auf den Lehrstühlen auszudrücken

pflegt, die Benennung sey blos gelegentlich nicht bestimmend (enunciativa non dispositiva); sondern setzt sie weiter das charakteristische Beywort hinzu: derzeitig regierende, welches von bloßen Rittergutsbesitzern nie üblich war, sondern einzig den reichsständischen Landesbesitzern zukam; so läßt sich vollends kein Zweifel mehr machen, daß unser Artikel nur dieser Gattung der Mediatisirten gelte; mithin können bloße mittelbar werdende Reichsritter daraus keine entschiedene Rechte für sich ableiten. Damit ist jedoch keineswegs gesagt, daß nichts von dem, was jene Stelle den Standesherrn zusicherte, den Grundherrn gelte; sondern nur so viel folgt daraus: nicht deswegen, weil etwas hier für Privat-Eigenthum in Bezug auf Standesherrn erklärt ist, kann es auch nun in Bezug auf bloße Vogtsherrn für Eigenthum gelten; sondern dazu, damit diese etwas für ein ihnen unentreißbares Eigenthum ausgeben können, seye nöthig, daß es überall kein Ausfluß der Staatsgewalt, sondern ein seiner Natur nach privatrechtlicher Eigenthums-Gegenstand sey: ein Satz, der hauptsächlich in der Materie der Gerichtbarkeit und Polizeylichkeit dann vielleicht auch der Bergwerke, so wie mancher in-

directer Steuergattungen Verschiedenheiten veranlassen und rechtfertigen kann.

---

# XXXVI.

## Ueber die Anwendung der Obristherrlichen Gewalt auf **einzelne** Fälle findet keine höhere Erkenntniß statt.

Wenn es irgendwo einen Bundesfürsten geben könnte, der so ungroßmüthig dächte, um seinen Standesherrn dasjenige, was ihnen unsere Bundes-Acte übrig läßt, schmälern zu wollen, mithin davon etwas ohne anderweitige billige Ausgleichung zu entziehen: so würde wohl der erhabene Schöpfer und Schirmer des Bundes Fug und Macht haben zum Rechten zu sehen, und damit zu sorgen, daß die neue Bundes-Constitution in der Würklichkeit nicht anders ausgeführt werde, als sie auf dem Papier verabredet ist. Dazu ermächtigt ihn seine Mitbetheiligung als Stifter und Vertrags-Person des Bundes. Wenn aber nun weiter, weil in unserer Urkunde von einem Bundestag die Rede ist,

manchem Leser gleich wieder ein Reichstag, wie er im hohen Dom des alten deutschen Reichs residirte, vor Augen steht, und man es, wo nicht für entschieden, doch wenigstens noch für Erörterungsbedürftig ansieht: „Wo die Mediatisirten gegen „einen Souverän des Bundes Recht zu hohlen haben? „ob gegen verzögerte oder verfügte Rechtsverwal„tung Beschwerden am Bundestage statt finden „u. s. w.“ (S. v. Hertwich a. a. O. S. 4.), denn läßt ein solcher Mißgriff sich nur aus der Zaubermacht der Gewohnheit erklären. Die Obristhoheit bringt wesentlich das mit sich, und es ist ihr alleiniges Kennzeichen, daß ihr Besitzer über Handlungen, deren Würkung sich innerhalb seines Staatsgebiets begrenzet, nach einer sprüchwortlichen aber kräftigen Redensart, nur Gott und sein Schwerdt zu Richtern zu erkennen habe (Ferrière dict. de droit V. Souverain): mag er nachmals in dem Verhältniß des Neben- und Beyeinanderseyns zu andern Staaten durch Verträge und Verhältnisse noch so sehr eingeengt seyn, das benimmt ihm an der Selbstherrschaft so wenig, als es überall dem freyen Naturmenschen, der mit andern freyen Naturfamilien zusammenlebt, davon etwas benähme, daß er außerhalb seiner Familie

sich nach den Sitten und Bedürfnissen seiner Stamms-genossen und nach der Leitung seines Stamm-Oberhaupts benehmen müßte. Aber da, wo der Hordenführer in das Innere der Familienangelegenheiten der einzelnen Stamms-Familien sich einlassen konnte, da würde er aus einem Stamms-Fürsten zum Volks-Regenten, und die Familie würde aus einem Stammgenossen zum Staats-Unterthan: so wäre es auch mit den Bundesfürsten, sobald der Bundesschirmer, oder der Bundestag über ihre innere Regentenhandlungen ein rechtsbeständiges Urtheil sich anmaasen, und zwischen Herren und Untergebenen zum Richter sich aufwerfen könnte! Nun aber will unser Bund laut Art. 3. die ganze Fülle der Obristhoheit denen Bundesfürsten versichern, womit jedes solches Obererkenntniß schon beseitigt ist; er will nicht gestatten, daß der Würde eines Fürsten Primas irgend ein Vorrecht beygelegt würde, das diese Fülle beschränke, welches er doch als Director des Bundestags haben würde, sobald diese Versammlung sich ein Urtheil über die innere

ihnen untereinander erheben, an den Bundestag, und druckt mit diesen bestimmt gewählten Ausdrücken die Absicht genugsam aus, darauf die Gewalt des Bundestags zu beschränken, die als eine neu aufgestellte Anstalt keine Befugnisse haben kann, die ihr nicht in ihrer Constitution beygelegt sind: endlich deren Stifter, Kaiser Napoleon, in seinem früher schon angezogenen Schreiben, weiset Anträge zu weiter greifender Würksamkeit damit ab, daß die Bundesfürsten Selbstherrscher seyen, „die „niemanden, wer es auch sey, zum Oberhaupt „haben könnten, und daß daher die Strittigkeiten, „welche sie mit ihren Unterthanen bekommen „möchten, niemals für ein Tribunal außer ihren „Staaten gebracht werden könnten" (der Rhein. Bund 2. Heft. St. 23.). Damit sind doch wahrlich die Eingangs hingelegte Fragen, als nicht mehr erörterungsbedürftig genugsam dargelegt!

Zum Rhein. Bund Art. 28.

## XXXVII.

### Die Strafausträge der Standesherren sind kein Schiedsgericht, sondern ein Fürsten-Gericht.

Der hohe deutsche Adel in der alten Verfassung hatte für Rechtssachen zwey besondere Vorzüge. Der eine derselben war, daß er von seines Gleichen und von Geringeren vor seinen ordentlichen Richter, den Kaiser, in gemeinen Streitsachen, das ist in solchen, die durch ihre Natur oder begleitende Umstände keinen entschiedenen Anspruch auf unverlängerte Erledigung hatten, nicht geladen werden konnte, wenn er nicht zuvor vor einen selbsterwählten Schiedsrichter war gefordert, und von diesem das Recht versagt, verzogen, oder übel erkannt worden. Dieses war das **Recht der Austrägen**: es fand nur in bürgerlichen Sachen statt; hatte

hatte die Natur eines schiedsrichterlichen Amts; konnte deswegen nur auf Anrufen der Partheien und niemals von Amtswegen verfahren; und mußte allemahl von den Partheien unter verschiedenen Mitwürkungsarten, je nach den verschiedenen Austrägalformen, zwischen welchen die Wahl offen stand, ernannt werden; es war übrigens gar nicht an die Urthelsfassung durch Standesgleiche Richter gebunden, obwohl mit unter einzelne Austrägalformen existirten, bey welchen es auch darauf mit ankam; und es war überall weder bestimmt noch in seiner ganzen Bildungsweise und Verfahrungsart geeignet, eine Strafgerichtsstelle zu seyn. Hingegen hatten in Bezug auf Strafsachen die deutschen Fürsten ein anderes in der neueren Zeit freylich aus bekannten Ursachen mancher Art selten mehr zur Uebung gekommenes Recht, nemlich in peinlichen oder schweren Straf-Sachen von ihrem obristen Richter, dem Kaiser, anders nicht gerichtet zu werden, als nach dem Erkänntniß, welches Personen des Fürstenstandes als Gerichtsbeysitzer geschöpft hatten, das heißt, durch ein Fürstengericht. Diese beede Begriffe hat der Verfasser unsers Artikels verwechselt, wenn er den mediatisirten Fürsten den

Genuß des Austrägenrechts in Criminalsachen zusichert, für welchen Fall jedoch nur das Vorrecht eines Fürstengerichts anwendbar war. Inzwischen, da die französische Rechtssprache das Wort: Austräge nicht kennt, sodann dazu den deutschen Namen unverändert aufnehmen mußte, mithin aus französischem Sprachgebrauch hier keine Bestimmung zu erheben ist, dagegen aber unser Artikel der möglichen Mißdeutung dieses aufgenommenen fremden Rechtsausdrucks durch die bestimmt beygesetzte Beschreibung in den Worten: „Recht der „Austrägen, das ist von ihres gleichen gerichtet „zu werden" (d'être jugé par leurs pairs) vorgebogen hat: so kann diese Verwechslung des schicklichen Ausdrucks keine Ungewißheit in das Recht selbst legen. Die Menge Fragen, welche daher einem oftangezogenen ungenannten Forscher (von Hertwich a. a. O. S. 8.) aufgestoßen sind, lassen sich hieraus von selbst erledigen, und ihre Antwort drängt sich in den einen Satz zusammen: Der Souverän hat in diesen Criminal-Sachen gerade

dern; nur daß, so oft ihnen zufolge ein Rechtsspruch nöthig ist, dieser durch Zusammenberufung einer hinlänglichen Zahl von Personen aus dem Mittel der Standesherrn, welche dem befragten Staat angehören, als ihrer Pairs, geleitet werden muß, welchen dann frey stehet, nach ihrem Gutfinden durch Rathfragung Rechtsgelehrter sich über ihr zu gebendes Erkenntniß zu belehren.

Zum Rhein. Bund Art. 29.

## XXXVIII.

Kein Standesherr kann weiter von Gläubigern um Kreisschulden belangt werden; diese vertheilen sich unter den Bundessouveräns nach den Staatskräften ihrer Kreisbesitzungen.

---

Die erste Hälfte dieses Satzes ist unmittelbare Folge aus dem 29sten Bundes-Artikel, wo es heißt: „die verbündeten Staaten sollen zu den dermaligen „Kriegsschulden nicht nur für ihre alte Besitzungen, „sondern auch für die Territorien, welche der Ho„heit eines Jeden unterworfen werden, beytragen.“ Denn da die Stände nie persönliche Schuldner des Kreises waren, sondern ihre Schuldigkeit auf dem Lande ruhte, auf welches die Stände nur kraft obrigkeitlicher Gewalt, die dem Land im Ganzen angesetzte Summe subrepartirten; so konnten sie nie anders als in der Qualität eines Gewalthabers

und Repräsentanten des Landes deshalb belangt werden, so wie nun diese zur Klagbegründung nöthige Eigenschaft (qualitas adjectitia) wegfällt; so fällt auch das Klagrecht gegen sie weg, selbst alsdenn, wenn desfalls ausdrücklich nichts gesagt wäre. Nun aber, da ausdrücklich angefügt ist, daß die neuen Oberherrn den Beytrag übernehmen, d. h. für den Einzug sorgen und verantwortlich seyn sollen; so kann jene Befreyung der ehemaligen nun mediasirten Landesherrn, desto weniger irgend einem gegründeten Zweifel unterliegen. Desto mehr Anfechtung läßt sich bey der zweyten Hälfte unseres Satzes gedenken, wo manche Ausleger kurz mit der Antwort gefaßt sind: „bey der Repartition „dürfte das bisherige Matricular-Verhältniß wohl „zum Maaßstab dienen“ (von Hertwich a. a. O. S. 8.), welche Antwort besonders durch die scheinbare Leichtigkeit ihrer Anwendung sich zu empfehlen scheint, weil hier schon ein ausgemachter Maaßstab vorliegt; wohingegen der Maaßstab der Staatskräfte erst gesucht werden müßte, der aus der Summe der Seelen des einen Staatsbezirks und des Areals, das sie bewohnen, zu der Seelen-Zahl und dem Flächen-Inhalt eines Andern entsteht, und der, wenn auch in Hinsicht auf

Seelenzahl leicht und schnell, dann doch in Hinsicht auf Flächeninhalt gewiß nur langsam und mit viel Mühe herzustellen seyn würde. Inzwischen so nöthig es ist, daß bey Vergleichungen im Kleinen Seelenzahl und Flächeninhalt verbunden werde, um ein richtiges Resultat über Staatskräfte zu erhalten; so leicht kann man doch des Flächeninhalts entbehren, und sich mit der Seelenzahl begnügen, wenn von größeren Landesstrecken aus einem und demselben Clima und Cultivation, und von einem momentanen Verhältniß dieser Länder die Rede ist, indem man hier die größere Gewerbsamkeit eines Bezirks, wodurch auf einem kleinen Areal eine verhältnißmäßige große Anzahl Menschen sich nährt, mit der niederen Nahrhaftigkeit anderer Gegenden, wodurch eine kleinere Anzahl Menschen eine größere Fläche Bodens bedarf, sich ausgleicht. Diese Rechnungs-Operation ist demnach, wo nicht leichter und klarer, gewiß wenigstens nicht schwüriger noch zweifelhafter in der Anwendung als die Auffindung eines Verhältnisses, wornach die vielen Vertheilungen solcher Lande, die ehehin einen unzertheilten Matricular-Anschlag hatten, oder die einzelnen abgerissenen Parcellen zum ganzen ehemaligen Anschlag zu quotisiren wären. Fällt aber die

Empfehlungswürdigkeit dieses Maaßstabes von dieser Seite weg; so ist sie in dem innern Gehalt gewiß noch weniger zu suchen: denn es ist bekannt genug, wie unverhältnißmäßig die Matricul nach dem eigenen Anerkenntniß des erloschenen Reichstags war, und wie übermäßig hoch besonders die ehemaligen Reichsstädte angelegt waren, deren jetzige Besitzer daher auch bey Anwendung jenes Maaßstabes in sehr unverhältnißmäßige Belastung ihrer Besitzungen verwickelt werden würden, je nachdem sie mehr oder weniger Zuwachs an reichsstädtischem Gebiet erhalten hätten. Da nun unsere Bundes-Acte die Verbindlichkeit der Reichsgesetze, mit ihnen folglich auch jene der Reichs-Matricul, aufgehoben hat; da sie in unserem besonderen Artikel keine Verbindlichkeit der Matricular-Verhältnisse hergestellt hat; da sie vielmehr ausdrücklich sagt: der Beytrag solle geschehen **im Verhältniß dessen, was jeder besitzt**, welches sehr verschieden ist, von jenem, was jeder als Antheile der matriculirten Lande empfängt: so dürfte es schwer seyn ...

Aber in der Anwendung werden allerdings die nöthigen Umsichten nicht zu vergessen seyn, wenn nicht ein irriges Resultat erscheinen soll. Man muß bey jener statistischen Kraftberechnung nichts einrechnen, als was kreissteuerbar war: eine eigene Steuerbarkeit hätten die Ritter-Orte, die auch hinwiederum, je nach den Kantonen ihre eigene Körperschaftsschulden denen Herrn mitbringen, die sich in die Kantone theilen; diese können daher nicht bey Aufsuchung der Kreissteuer-Proportion in Anrechnung kommen. Ingleichen in Schwaben hatte das Kaiserhaus Oesterreich viele Lande, die nicht zum Schwäbischen Kreis steuerbar waren, sondern seinem Oesterreichischen Kreise angehörten: diese kamen zwar durch den Presburger Frieden in die Hände dreyer Schwäbischen Kreisfürsten, nemlich Baiern, Würtemberg und Baden, aber mit dem ausdrücklichen Geding sie zu besitzen, wie Oesterreich, und nicht anders. Indem damit verhindert ward, daß sie nicht Schwäbische Kreisangehörden werden durften, weil sie von Oesterreich nicht als solche besessen worden waren; so fließt daraus auch die nothwendige Folge, daß diese Lande jenen Besitzungen eines Schwäbischen Bundes-Fürsten nicht beyzuschlagen seyen, durch

deren Anschlag der Antheil gefunden werde, den ein bestimmter Bundesstaat, an gemeiner Kreis-Schuldenlast zu leisten hat; sondern daß diese Mehrzahl lediglich durch die Mehrheit der eigentlichen Kreis-Besitzungen zu berechnen sey, somit darnach die Schuldentheilung geschehen müsse.

## Zum Rhein. Bund Art. 30.

## XXXIX.

Alle Regierungs-Schulden der mediatisirten Reichsstände müssen zwischen diesen und ihren Oberherrn nach dem künftigen Verhältniß des Rentenbezugs getheilt werden, ohne daß inzwischen das Recht der Gläubiger auf ihren Schuldner dadurch verändert wird.

---

Der dreyssigste Bundes-Artikel, der nach einigen Ausgaben des Abdrucks von Schulden der Fürsten, Grafen, und Herrn handelt, und so persönliche, wie Landesschulden umfassen könnte, auch sich auf Ritter, wie auf Reichsstände beziehen würde; spricht nach berichtigten Ausgaben nur von Schulden der Fürstenthümer, Graf-

schaften, und Herrschaften, welche den jeztregierenden Fürsten und Grafen gehören (Archiv des Rhein. Bunds Heft 4. St. 9.), (welche leztere Leseart auch die sämtliche Originalien des Badisch Großherzoglichen Hofs einstimmig haben). Hiermit ist denn erstens festgesezt, daß zu blos persönlichen Schulden der mediatisirten Reichsstände keine Theilnahms-Verbindlichkeit der neuen Souveräns bestehe; zweytens ergiebt sich aus dem Umstand, daß die Landes- und Cammerschulden — als welche beede unter die Schulden der ehemaligen Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften gehören, theilbar erklärt sind, wie es ein Mißgriff sey, wenn man behaupten will, die Landesschulden giengen ganz auf den neuen Souverän über, und die Cammerschulden blieben ganz dem mediatisirten Stand, welches ganz eigentlich so viel hieße, als es geht keine Theilung vor, sondern nur eine Aussonderung nach ihren verschiedenen Eigenschaften, anstatt daß unsere Urkunde deutlich verlangt, es soll bey Schulden der Territorien eine Theilung vorgehen. Hievon ist die Folge, daß gar nicht auf ihre ursprüngliche Eigenschaft gesehen werden dürfe, wenn es nur einmahl eine Schuld

ist, die vorhin mit dem Land auf jeden Regierungs-Nachfolger übergehen konnte, welche also dem Land abhängig ist; sondern daß lediglich das durch die jetzige Hoheits-Sonderung entstehende neue Verhältniß der Einkünfte, die auf den Oberherrn übergehen, oder dem Standesherrn verbleiben, Masgabe der Schuldigkeit werden solle. Noch gewisser wird jener Mißgriff, wenn man nun vollends einen, so Bodenlosen Theilungssatz hinwiederum, wie der Verfasser in Winkopps Rhein. Bundes-Archiv Heft 4. St. 1. §. 17. zum Prinzip umkehren will, um das zu finden, was der mediatisirte Stand an Einkünften zu behalten das Recht habe, und damit zu erweisen, daß ihm nur Landcassengelder abgenommen werden könnten, alle Kammer-Einkünfte aber ohne weiters bleiben müssen, da doch unsere Stelle nicht ein selbstständiges Theilungs-Princip der Schulden aufstellt, und von diesen nachmals der Theilung der Einkünfte abhängig macht, sondern gar deutlich die letztern für eine solche, die voraus geschehe und selbstständig auf ihren eignen Regeln ruhe, erklärt, und nachmals nur die Schuldentheilung ihr als Folge unterordnet. Unser Bundesvertrag bleibt sich hier durchaus gleich, und

ist viel consequenter, als manche seiner Ausleger, deren Segel ein verschiedener Wind schwellt. Er hatte vornen gesagt, daß den Ständen nicht blos strenges Privateigenthum bleiben sollte, wie es z. E. in Frankreich Erfolg der Staats-Revolution war, sondern daß es auch Guts- und Lehnherrliche Rechte (die eigentlich nach einem richtigen Gesichtpunkt Ausflüsse der Staatsgewalt sind, und nur durch die Anarchie des Feudalsistems zu Privatbesitzungen werden konnten) ihnen überlassen seyn sollten, nur aber nicht nach den alten zufällig entstandenen und dann besitzlich hergebrachten Sonderungen, die jeden Orts ein Eigenes und fast an jedem ein Anderes System des Unterschieds zwischen Hoheit und Gutsherrlichkeit geschaffen hatten, sondern nach wesentlichen aus der Natur der Sache entschöpften Ausscheidungsregeln. Diesem Vordersatz getreu, sagt er auch hier, daß nicht nach allen eben so zufällig entstandenen Scheidungen von Landes- und Kammer-Kassen, die ohnehin nicht einmahl aller Orten existiren, und die, wo sie gefunden werden, nie von einem Ort zum andern gleich sind, sondern nach dem neu aus den Stipulationen des Bundesvertrags entstehenden Verhältnissen der Einkünfte, die der

Oberherr bekommt und der Standesherr behält, die Schuldentheilung geschehen solle (d'après les stipulations ci-dessus).

Ein Unterschied bleibt jedoch zwischen Landes- und Cammerschulden in Bezug auf die Gläubiger: jene, indem sie ihren eigenen unverändert bleibenden Schuldner haben (nemlich einen bestimmten Landestheil im Gegensatz gegen den vorigen Herrn), welcher durch die jetzigen Veränderungen selbst nicht betroffen, sondern nur einer veränderten Gerichtsbarkeit untergeben wird, können nirgendwo Gefahr laufen über Aufsuchung ihres Schuldners in das Weite gezogen zu werden. Die Kammergläubiger hingegen, deren Schuldner erst durch Theilung der Einkünfte und durch eine darauf gegründete Schuldentheilung festgestellt werden soll, möchten eben nicht aller Orten sicher seyn vor dem Schicksal, das die Gläubiger der vereinten Landschaften Elsas Sundgau und Breisgau nach dem Münsterischen Frieden hatten, deren Schuldner, weil erstere beede Provinzen an Frankreich übergegangen waren, erst durch Theilung festgestellt werden sollten, laut §. 84. des Münsterischen Friedens, und deren Zahlung nachmals, da diese Theilung nie erfolgte, bis auf den

heutigen Tag durch diese Theilungs-Einrede hingehalten worden, und als ein unausgemachter Punkt jetzt nach mehr als anderthalb Jahrhunderten noch mit dem Breisgau an das Grosherzoglich Badische Haus gekommen ist. Das Einzige, was hierin die obengedachte Kammer-Schuldner voraus haben, ist das, daß der Fiscus des Souveräns wie der Kammerbeutel der mittelbar gewordenen Reichsstände ein und demselben Obertribunal untersteht, und damit die Theilungs-Einrede leichter erledigt werden kann, sodann daß die Schuldentheilung lediglich von der Rententheilung, nicht wie dort im Münsterischen Friedensschluß von einer eigenen Schulden-Ausgleichung abhängig gemacht worden ist, welchemnach so lang die Theilung der Einkünfte nicht geschehen ist, der Standesherr als eigentlicher Schuldner die Theilungs-Einrede gar nicht vorbringen kann, indem unser Bundesvertrag nicht sagt, die Schulden sollen für getheilt gelten, oder ipso jure getheilt seyn, sondern sie sollen künftig getheilt werden, womit folglich so lang eine Theilung nicht geschehen ist, das Recht des Gläubigers keine Veränderung leidet, wo hingegen, wenn die Theilung der Renten einmahl geschehen ist, der Standesherr

eben damit auch im Stande ist, die Theilungs-verhältnisse in Bezug auf die Schulden sogleich zu belegen, und damit seine Theilungs-Einrede klar zu machen, so wie hinwiederum alsdann der Richter im Stande ist, den ihm ebensowohl unterstehenden Beutel des Oberherrn zu Recht zu weisen.

---

## Zum Rhein. Bund Art. 31.

## XL.

**Das Staatsprinzip, die Staatsgenossen anzuhalten, ihren von dem Land habenden Genuß in dem Land zu verzehren, findet auf die Standesherrn nicht weiter Anwendung, als daß sie ihr Einkommen in keinen Bundesfremden Staaten verzehren dürfen.**

Bundesfremde Staaten nenne ich jene, die weder im Bunde begriffen, noch mit dem Bunde durch Verträge befreundet (membres où alliés de la confédération) sind. Mit dieser Wort-Erklärung ist auch der Satz wörtlich in dem ein und dreyßigsten Artikel unserer Bundes-Acte begründet, und daher für den Privatmann nicht zu fassen, wie man eines Orts auf den Gedanken kommen konnte, die Standesherren, deren Residenz unter einem

Bundesfürsten liegt, für schuldig zu achten, stets Einen ihrer Familie in jenem Fleck ihres Landes, der einem andern Bundesfürsten zusteht, ansäßig zu machen, und damit im Effekt ihre Lande zu zertheilen und in zwey Linien zu zerschlagen, welches geradezu dem dürren Buchstaben dieser Urkunde entgegen ist.

## Zum Rhein. Bund Art. 32.

# XLI.

Die Ruhegehalte jener Diener, welche durch die Mediatisirung einzelner ehemaligen reichsunmittelbaren Lande außer Thätigkeit gesetzt werden, müssen da, wo keine besondere Staatsgesetze vorhin existirten, wornach Ruhegehalte ausgemessen wurden, ihre Bestimmung aus dem jüngsten Deputations-Receß erhalten.

---

Die besondere Lage der Dienerschaft, welche durch die vielen Säcularisationen und Ländervereinigungen entstand, die der Lüneviller Friede nach sich zog, war so einzig in ihrer Art, daß sich nicht leicht wieder eine Wiedererscheinung gleicher Lage voraussehen ließ; und dieses rechtfertigte die Vorsorge des Reichsdeputations-Recesses für die Ruhe-

gehalte dieser Diener, so exorbitant und alle Maase überschreitend sie auch seyn würde, wenn man sie auf jede gewöhnliche Staatslage und auf die darinn erscheinende Anlässe einer Zuruhesetzung anwenden wollte. Oder: wer wollte es wohl rechtfertigen, jedem Diener, der fünfzehn Jahre gedient hätte, (wovon ohnehin das erste Drittheil mehr Befähigung zu künftigem Dienst, als würklich schon praktisch vollwichtige Dienstleistung ist), das Recht zu geben, mit voller Besoldung zur Ruhe gesetzt zu werden? Inzwischen so wenig ein Dacapo jener Lage vorauszusehen war, so gewiß hat sie doch unsere Bundes-Acte von neuem auf der Weltbühne vorgeführt; dieses erkennet sie selber, und achtet auch darum wieder für unumgänglich nöthig, die Diener, welche in diese erneuerte Lage kommen, nicht einer ungebundenen Willkühr ihrer neuen Oberherrn, und damit einem ungewissen Schicksal zu überlassen, sondern durch eine eigene Vertrags-Abrede ihnen vorzusorgen. Damit begründet sie zugleich die Regel, es könne dieser Abrede nie eine Deutung gegeben werden, wodurch Fälle übrig blieben, welche einer solchen regellosen Willkühr Platz machten. Nun bestimmt diese Stelle, nemlich der zwey und dreyßigste Artikel, es solle der Ruhe-

gehalt so bestimmt werden, wie ihn die Gesetze oder Staats-Ordnungen (les loix, où les reglements de l'Etat) einem Staatsdiener gleichen Grades zumessen. Wo nun Staatsordnungen desjenigen Souveräns vorhanden sind, unter welchen andere weiland Landesherrn untergesteckt werden, da macht sich die Anwendung von selbst, und man kann allenfalls nur die Frage aufwerfen, ob, wenn der Souverän vorhin in einer höheren Ordnung der deutschen Landesherren war als sein Standesherr (z. E. dieser war ein Graf, jener ein Kurfürst) gleiche Titel einen gleichen Grad der Dienstkategorie hervorbrächten; eine Frage, die nachmals (wenn man Billigkeit anerkennen will) leicht ihre Entscheidung finden wird, indem einerseits unverhältnißmäßige, einem Dienst verliehene Titulaturen — wie sie etwa bey kleinen Herren zuweilen vorkamen — keine Dienstkategorie gründen können; hingegen auch die wahre richtige Dienstkategorie dadurch nicht verringert werden kann, daß der Fürst, der sie gab, in seinem Potentaten-

müßte, wie dann auch die Diener geringerer Fürsten selten geringer, wohl aber oft besser bezahlt waren, als jene von gleicher Kategorie bey höheren Fürsten. In so weit scheint also im Archiv des Rhein. Bundes Heft 4. St. 1. ad Art. 32. eine unpassende Frage geschehen zu seyn. — Wo aber nun keine Staatsordnungen über das Pensionirungswesen vorhanden sind, wie das in gar manchen deutschen Staaten der Fall seyn wird; da muß — weil Willkühr nicht eintreten darf, die andere hier eintretende Norm, das Gesetz, entscheidend werden. Wo suchen wir aber dieses? Natürlich nicht in den Landesgesetzen, wie die Uebersetzung im Rhein. Bund. Archiv Th. 1. St. 1. Art. 32. anzudeuten scheint; denn wo keine Staats-Anordnung vorhanden ist, da ist auch kein Gesetz, (welches ja eine Staats-Anordnung wäre, und neben welchem also das Gesetz als weitere Entscheidungs-Norm sehr unnöthig noch besonders angegeben würde, wenn es in der Wesenheit das Nemliche andeuten sollte.) Wir suchen es in einem solchen

solche noch in einigen ausgenommenen Punkten behalten sollte, unter welchen namentlich das Pensionswesen einbegriffen ward. Grunds genug, um diesen erneuerten Theil des sonst aufgehobenen Deputations-Recesses für dasjenige Gesetz anzusehen, das für die jetzige mit den damaligen ganz analogen Zurruhesetzungen Norm werde, wenn nicht eine schon vorhandene specielle Staatsanordnung, also eine solche, die keinem Verdacht bloß stehet, auf das Interesse dieser neuen Zurruhesetzungen berechnet zu seyn, eine andre Maase für einen bestimmten Bundesstaat aufgestellt hat.

---

## XLII.

Die Ruhegehalte, welche durch die jetzigen Staatsveränderungen veranlaßt werden, müssen nach dem Prinzip der Schulden getheilt werden.

---

Die Schulden verfallen ...

die auf ihrem Herrn liegen bleiben, und in Kammerschulden, die nach dem künftigen Rentenstaat theilbar werden. Das nemliche muß bey den Pensionen angewendet werden; denn ein nicht aus freyem Willen, sondern aus einer vollkommenen Pflicht geschöpfter Gehalt ist eine wahre Schuld; und wenn also dieser Gattung von Schulden keine eigene Theilungs-Norm vorgemessen ist, so bleibt sie natürlich unter der allgemeinen Regel, die allen Schulden insgemein geschrieben stehet: diesemnach fallen Landschaftsdiener der Landescasse, blos Persönliche dem Beutel des Standesherrn, allgemeine Staatsdiener dem Oberherrn und Standesherrn nach Verhälmiß der Rententheilung zum Ruhegehalt anheim. Hier fragt es sich nun, was sind allgemeine Staats- persönliche- oder Landschaftsdiener? Die Casse, welche vorhin die Besoldung zahlte, kann nichts entscheiden; denn diese Zahlung konnte durch manche zufällige Verhältnisse auf diese oder jene Fonds gekommen seyn, weil, so lang alle Cassen einerley re-

wieder ausglich, so lang nicht mehr als ein Herr dabey interessirt war. Eben darum kann dieser zufällige Umstand nichts entscheiden, sondern die nemlichen Prinzipien, wornach die Einkünfte gesondert werden, nemlich Rücksicht auf die Wesenheit der Sache, müssen auch dieses Angehänge der Einkünfte, nemlich die Frage, wer diesen und jenen Diener zu besolden oder zu pensioniren habe, reguliren. Wer der Person des Herrn bedient ist oder war, hat seinen obligaten Fond in der Eigenthums-Einnahme des Herrn, so auch der, wer bloße lehen- und gutsherrliche Rechte zu verwalten hatte; wer blos unmittelbar für den Nuzen des Landes oder der einzelnen Bezirke, oder einzelner Körperschaften, angestellt war, der hat auch in dem allgemeinen Staatsbeutel oder in dessen einzelnen Zweigen und Local-Abtheilungen seinen verhafteten Schuldner; wer hingegen für Ausübung der Regierungs-Rechte oder einzelner Zweige derselben angestellt war, der ist als allgemeiner Staatsdiener für vorige Dienste von Oberherrn und

nißmäßig größere Betheiligung des Einen oder des Andern bey den Geschäften eines solchen künftigen Dieners andere Normen der Besoldungstheilung billig macht, und ein desfalsiges Einverständniß herbeyführt.

## Zum Rhein. Bund Art. 34.

# XLIII.

**Der Rechtsverzicht, den die Bundes-Acte auflegt, kann die Rechte der unverbündeten Fürsten gar nicht schmälern; und jene der mediatisirten in solchen Stücken nicht, welche sie fortzubesitzen fähig sind.**

Der erste Theil dieses Satzes ist für sich klar, und zum Theil oben schon (im 1. Satz) entwickelt. Der Zweite ist zwar keine eben so nothwendige Folge: denn mit dem gleichen Fug, mit welchem sich die verbündete Fürsten herausnahmen, die — um ihre Einwilligung nicht befragte Stände nach ihren neuen Provinz-Eintheilungen zu mediatisiren, mithin aller Hoheitsrechte verlustig zu erklären, mit dem nemlichen Recht, hätten sie auch den weiteren Schritt thun können, sie derjenigen Rechte zu entwähren, welche sich in einen

andern Staat überstrecken, als in den, dem sie angehören; Eines wäre nicht mehr und nicht weniger befugt gewesen als das Andre. Inzwischen genüget es dem Rechte der mediatisirten Stände, daß eine solche Vernichtung weder durch den Plan der Bundesacte motivirt, noch durch deren Worte sanctirt worden ist. Die Worte beschränken den Verzicht klar auf die Könige, Großherzoge, Herzoge und Fürsten des Bundes, welcher Ausdruck durchweg nur die künftig souverän regierende, nicht alle damals reichsständisch regierende Fürsten unter sich begreift; und der Plan forderte nicht mehr, da vermög der vorgenommenen Vertheilung ein und derselbe Standesherr je nach der Lage seiner Lande unter zwey, drey, und mehrere Bundesfürsten vertheilt wurde, folglich eine ausschliesliche Einbannung des Eigenthums der mediatisirten Fürsten in den Umfang eines einigen souveränen Staats nicht unter ihre Absichten gehörte: daß aber ein solcher Stand jene Rechte nicht behalten könne, deren er nach dem Sinn der Bun-
[illegible] nirgends innerhalb des Bundes [illegible]

der Standesherrn als etwas Eignes für sich bestehendes ansehen, oder als einen Anhang ihrer Hauptbesitzung. Im letzteren Fall legt sie die Mediatisirung in die Hände des Souveräns, unter dessen Oberstholheit sie gesetzt sind, und damit fallen sie nachmals als Aeußerungen seiner Obristhoheit in fremdem Gebiet unter dem Buchstaben dieses Verzichts. Im ersterem Fall ist solcher Rechtscomplex als etwas, das der Obristhcheit des Staats in dem es sich befindet wesentlich anhängt, unmittelbar der dortigen Staatsgewalt anheimgefallen, die auf alle Rechte mediqtisirter Herrn ausgedähnt worden ist, welche ihr wesentlich eigen sind.

---

## XLIV.

Der gedachte Rechtsverzicht umfaßt keine Güter des einen Staats, die innerhalb der Staaten eines andern Bundesfürsten gelegen sind.

---

So wie im Lateinischen bona et jura, und im Deutschen Güter und Rechte, so werden

auch im Französischen biens et droits zusammengesetzt, wenn man den ganzen Umfang eines Vermögens ausdrücken will; und man versteht alsdann unter dem Ersten dieser Worte alle Gegenstände, wo mittelst unserer darauf habenden Befugnisse ein Naturgegenstand (ens physicum) oder eine körperliche Sache (res corporalis) in unsere Gewalt kommt, und zu unsrer Innhabung eingefangen ist; so wie man unter dem Zweyten Wort jenen Gegenstand versteht, wo unsere Befugniß entweder auf gar keinem bestimmten Naturgegenstand haftet, wie z. E. persönliche Klagrechte, oder wo sie doch diesen nicht in unsre Gewahrsam versetzt, sondern vielmehr unterstellt, es bleibe der Naturgegenstand selbst eine fremde Sache, wie z. E. bey der Wegegerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, wo also der Gegenstand unserer Innhabung nur eine vorgestellte Beziehung unserer Kräfte zu einem bestimmten Naturgegenstand (ens morale) also eine unkörperliche Sache (res in-

güter) und Rechte in diesem Sinn zusammengesetzt werden. Je mehr unsere Bundes-Acte die Kennzeichen einer sorgfältig gesuchten Präcision in Ausdrücken an sich trägt; desto gewisser hat man die Pflicht hier, wo sie nur Eine dieser Vermögens-Gattungen, nemlich Rechte, nennt, dieses für eine wohlüberlegte Folge ihrer Absichten anzusehen, und mithin die andre Vermögens-Gattung, welche nicht genannt ist, nemlich Güter, auch für nicht einbegriffen zu achten, sie nicht unter den Verzicht zu ziehen, der wie alle Entsagungen nie einer erweiternden Auslegung untergeben werden darf. Der Plan gestattete auch jene weitere Einbegreifung nicht. Denn von Privatvermögensstücken sollte (wie wir bey dem 46sten Satz sehen werden) der ganze Verzicht nicht verstanden werden. Staatsvermögen aber, so weit es Liegenschaft und körperliche Sache ist, sollte dem vorigen Eigenthümer durch diesen Verzicht in seinem vollen Umfang gesichert werden. Dieses ist der einzig gedenkbare Zweck der Abrede! Unsre Acte würde also mit sich selbst in unauflösliche Widersprüche gerathen seyn, wenn sie den Verzicht von Gütern und Rechten gefordert hätte; denn ein Fall, wo diese Stelle ange-

wendet werden soll, muß jedesmahl ein solcher seyn, wo zwey Staats-Obere mit ihren Rechtsbetheiligungen zusammenstossen: (ohne dieses wäre ein Verzicht, mit dem eine Rechtsübertragung nicht verbunden ward, also ein Verzicht von dem supponirt wurde, daß durch die Erlöschung, die er hervorbringt, auch ohne Uebertrag der andere Stand den Vortheil habe, dieser, sage ich, wäre ein Unding). Jenes Zusammenstoßen — wenn nicht von Gütern in einem dritten Staat die Rede ist — wird also immer nur so gedenkbar, daß der Eine das Staats-Gut, und der Andre Staats-Rechte darauf habe (indem ja kein Staatsgut existiren kann, das doch keinem Staat angehört), daß also Einer der mit ihrer Betheiligung zusammentreffenden Souveräns allemahl Staats-Eigenthümer seyn muß, wo der andre Staatsdienstherr ist. Ist aber dieses, so wäre es Unsinn, beeden zugleich dem Guts-Innhaber wie dem Rechtsbesitzer Verzichte zuzumuthen, wodurch nachmals das [illegible]

wörter, die darauf bezogen werden: denn einmal steht geschrieben, es sollen Rechte — auf Besitzungen anderer Stände seyn, was verzichtet ist: folglich kann nie etwas dahin gezogen werden, was eine Besitzung selbst, und nicht blos ein Recht auf fremder Besitzung wäre: sodann soll es ein jetztmaliges Recht (actuel) im Gegensatz gegen ein einstmaliges (eventuel) seyn, welche Prädicate nur auf Rechts-Ausübungen, nicht auf Besitzungen anwendbar sind, und mithin an die logische Pflicht erinnern, jedes Subject für das zu nehmen, wofür es durch seine Prädicate bezeichnet ist.

---

## XLV.

Nicht blos Ansprüche, sondern auch entschiedene Rechte fallen unter den Verzicht, sobald sie zur Classe der derzeitigen Rechte auf Besitzungen eines andern Bundesfürsten gehören.

sprechen könnte auf Besitzungen anderer Bundesglieder; daher nimmt hier und da das Interesse einzelner Stände Anlaß, die Ansicht aufzustellen, als ob damit nur gegründete und ungegründete Ansprüche an Staatsbesitzungen des Andern, aber keine würklich anerkannte, oder gar geübte Rechte aufgehoben würden; und bey einem oberflächlichen Ueberblick leuchtet dieses um so eher ein, weil der Gegensatz der vorbehaltenen Rechte in den einstmaligen Erbrechten (droits eventuels de succession) besteht, also ebenfalls von einem nicht jetzt ausgeübten, sondern nur mit Grund behaupteten Recht spricht; man schmückt den Einwurf ferner noch damit aus, daß man unsre Bundesstelle in Parallele setzt mit dem 45sten Artikel des jüngsten Reichsdeputationsschlusses, der auch eine Verzichtung der Ansprüche auf abgetretene Lande unter gewissen Modificationen ausspricht, dagegen Familiensuccessions-Rechte vorbehält, und welcher dort unstrittig bloß Ansprüche, keine hergebrachte Rechte betraf.

Letztere Ausschmückung führet wohl Niemanden irre. Denn wer beide Stellen nach ihrem Zusammenhang lieset, der wird sich gleich überzeugen, daß beede in ihren Anlässen, in ihren Zwecken,

und in ihrer Fassung zu verschieden sind, um daß je eine Nebeneinanderstellung derselben concludente Aufschlüsse gewähren könnte. Dort war es in Beziehung auf die an Frankreich abgetretene Lande nicht mehr nöthig, Rechte zu vernichten, weil diese schon abgetreten waren; mithin hatte man nur noch Anlaß von Ansprüchen zu reden, und in Bezug auf die an Reichs-Mitstände abgetretene wollte man nicht einmal die Ansprüche, die darauf hafteten, vernichten, sondern behielt ihre Ausführung ebenso vor, wie man im 36sten Artikel die Rechte in fremdem Reichsland vorbehalten hatte, und wie man die Familien-Erbrechte — doch mit Uebertragung auf die Entschädigungs-Lande vorbehielt. Unsere Stelle des rheinischen Bundes hat also in ihrer Fassung mit jener durchgehends nichts gemein, so wie sie auch weder durch die Natur des Gegenstandes, noch durch die Form ihrer Einkleidung darauf bezogen wird; und wenn man je dennoch aus ihrer Gegeneinanderstellung eine Auslegungsregel aufsuchen will; so kann es nur diese seyn: da der R. D. Absch. in seinem französi-

Rechte (droits qu'il pourroit avoir où prétendre); so muß der letztere etwas Anderes und Mehreres haben einbegreifen wollen. Was nun dieses Andre und Mehrere sey, müssen wir unabhängig von jenem Receß aus dem Zusammenhang der Bundes-Acte selbst auffinden.

Sie spricht von derzeitigen Rechten (actuels) im Gegensatz gegen dereinstige (eventuels). An und vor sich hat das Wort: Actuel in der Grundsprache mehrerley Bedeutungen, je nachdem es in einen Gegensatz gestellt wird: bald steht es dem Eingebildeten oder Angesprochenen (imaginaire où prétendu) entgegen, und bedeutet alsdann ein würkliches Recht; bald steht es dem Künftigen entgegen, und deutet alsdann auf ein gegenwärtiges Recht, das schon jetzt unser ist, und daher einige Würkungen für uns äußern kann, anstatt daß das Künftige nur ein Gegenstand der Hoffnung ist, dem in der Gegenwart keine Rechtswürkung zukommt; bald steht es endlich dem dereinstigen (even-

einer künftigen Begebenheit abhängt, die ihr erst Raum verschaffen muß. Der letztere Gegensatz ist hier wörtlich aufgestellt, und damit auch der Sinn des Hauptsatzes dahin festgesetzt, daß er nur auf derzeitige Befugnisse bezogen werden könne. Gleichwie aber sowohl ein besessenes als ein blos anzusprechendes Recht derzeitig seyn kann, und es würklich ist, sobald seine Ausübung nicht auf eine künftige Begebenheit aufgeschoben bleiben muß: so entscheidet dieses Wort nichts für noch wider die Frage; ob sich unsre Stelle auf Ansprüche beschränke? anstatt daß sie alsdann, wenn das Wort actuel dem prétendu gegenüber gestanden hätte, allerdings entscheidend wider die Bejahung obiger Frage gewesen seyn würde.

Nun heißt es aber weiter, man soll entsagen den derzeitigen Rechten, die man haben oder ansprechen möchte, und diese Stelle ist entscheidend. Wo von habenden und angesprochenen Rechten ausdrücklich geredet wird, da kann unmöglich nur von angesprochenen Rechten allein, also nur von Ansprüchen disponirt werden wollen, so lang man dem Verfasser nicht den Vernunftgebrauch absprechen will;

da muß man vielmehr ganz richtig schließen, weil Eines so gut wie das Andre das Gehabte wie das Angesprochene in den Ausdruck zusammengefaßt wird, so muß auch Eins wie das Andere der Uebereinkunft (nemlich dem abgeredeten Verzicht) unterliegen. Den Ausdruck: droits qu'on pourroit avoir der unstrittig so viel heißt: als etwa habende Rechte, durch gegründete Ansprüche, und den weiteren: droits qu'on pourroit prétendre, der ohne Zweifel das heißt, was wir: etwa habende Ansprüche nennen, durch ungegründete Ansprüche übersetzen, kann nur derjenige, der den Geist der französischen Sprache ganz miskennt, die da, wo sie dieses hätte ausdrücken wollen, prétensions fondés où non fondés genannt haben würde, ja die überall nur, wie dort im R. D. R. (der auch gegründete und ungegründete Ansprüche betraf) ohne Berührung dieses Unterschiedes, überhaupt Ansprüche (prétensions) zu benennen, sich hätte begnügen können. Gründe genug, um [illegible] und Ansprüche beyde zusammen, mit

Freylich wenn der Grundtext unseres Bundes deutsch wäre, und so lautete, wie er gewöhnlich übersetzt wird, nemlich: man entsage den Rechten und Ansprüchen auf die Besitzungen anderer Stände; dann würde er kaum einen andern Sinn zulassen, als den Engeren, wornach er einen Verzicht auf gehabte oder vermeinte Rechte eine Sache dem Andern zu entziehen, und sie an sich zu nehmen, also im Grund eben so viel, als gegründete oder ungegründete Ansprüche, bezeichnen würde. Denn wir haben in unserer deutschen Sprache zwey scharf unterschiedene Redens-Arten, ob nemlich von Rechten auf eine Sache, oder von Rechten auf einer Sache gesprochen wird, ersteres deutet immer auf Befugnisse, die Innhabung einer Sache sich anzueignen, und schließt also das dermalige Innhaben der Sache aus, dagegen die Absicht der Innhabung derselben ein; die zweyte Redeform hingegen schließt die Innhabung der Sache und die Absicht auf sie aus, und nur die Absicht und Befugniß bestimmte Handlungen in Bezug auf die an sich fremd bleibende Sache vorzunehmen ein. Anders ist aber dieses in der französischen Sprache die für beede ein und dieselbe Phrase hat, avoir des droits sur les

possessions d'autrui, und wo nachmals, wenn Eine jener Bedeutungen ausschließend gemeint wird, dieses entweder durch bestimmende Zusätze oder durch Substituirung anderer bestimmten Redensarten kenntlich gemacht werden muß, hingegen da, wo dieses nicht geschehen ist, die Macht des Sprachgebrauchs beede Fälle umschließt, ja den Sinn der obig zweyten deutschen Phrase für den nächstliegenden und gewöhnlicheren erkläret. Deswegen darf auch unsere Stelle, um im Deutschen die gleiche Allgemeinheit zu haben, nur übersetzt werden, habende und angesprochene Rechte auf Besitzungen (ohne den Artikel) damit Rechte auf die Besitzungen und Rechte auf den Besitzungen dem Ausdruck unterlegt werden können.

---

# XLVI.

## Nur Staats-Rechte keine Privat-Rechte können unter diesen Verzicht gezogen werden.

Unsere Stelle redet allgemein von allen Rechten, und es scheint daher willkührlich und gefährlich jenen Unterschied einzuschieben, und viel natürlicher bey dem Satz stehen zu bleiben: wer Alles nennt, will nichts ausgeschlossen wissen. Indessen so wahr diese Regel ist; so gewiß wird sie durch eine Andre beschränkt, daß kein, wenn auch noch so allgemein lautender Ausdruck über den vorwürfigen Gegenstand ausgedähnt und auf Verhältnisse bezogen werden dürfe, von denen nicht gezeigt werden könnte, daß sie im Sinn der Redenden gelegen hätten. Der vorwürfige Gegenstand des Bundesvertrags — so viel das Innere betrift, ist unstrittig der, die Regierung der

Obristhoheit in die Hände der Regierer zu legen, diese aber in solche Würkungskreise einzuleiten, die einander nicht hemmen und durchkreuzen, mithin Untermischung und Unterbrechung ihrer Sphäre möglichst zu hindern (Art. 25.) und was den inneren Frieden stören kann, zu beseitigen (Eingang). Zu diesem Zweck hat demnach alles, was für die Regierung der Lande existirt, durch sie gesetzt wird, oder einen Theil derselben ausmacht, wesentliche Beziehung; was hingegen nur Privatsache des Staatsbürgers ist, worin ein Besitzer lediglich nicht als Regent, sondern allein als Privatmann handeln kann, wo er auch alsdann, wenn er anderwärts Regent wäre, doch seine berechtigte Besitzhandlungen durchaus nur unter der Herrschaft der Gesetze eines andern Staats ausüben könnte, so lang er nicht seine Berechtigung überschreiten will; da hat eine solche Besitzung durchaus keine Verwandschaft mit dem vorwürfigen Gegenstand der Bundesstiftung, und man kann daher jene Allgemeinheit des Ausdrucks: Rechte, nicht

fordert. Werden nun aber Privatgüter gelassen; so wäre nicht abzusehen, warum Privatgerechtigkeiten vernichtet werden sollten, die doch in völlig gleiche Kategorie bezüglich auf die Obristhoheit fallen. Freylich vernichtet unsere Urkunde Staatsrechte, und läßt Staats-Eigenthum fortdauern, allein dieses ist ein ganz andrer Fall, das Staatseigenthum, das fortdauert, wird für jenen Staat, dem es gehört, in dem Grad wichtiger, in welchem fremde Rechte völliger darauf vernichtet werden, und da hat also Vernichtung der Rechte, mit Belassung der Güter verbunden, einen wichtigen Staatszweck. Aber bey Privatgut würde der Staat auf der Welt nichts gewinnen, wenn fremde Privatrechte darauf ertödtet würden; denn ihre Erlöschung könnte doch nicht ihm, sondern nur dem Eigenthümer zu Gut kommen; wäre aber zufälliger Weise hie und da der Staat dieser gewinnende Privateigenthümer, so würde doch nicht seine

außerhalb des Bundesbezirks Selbstherrscher seyn könne; daraus kann man freylich nicht schließen, er müsse dieses gutfinden, und folglich auch einem Bundesfürsten erlauben, im Bund mittelbare Besitzungen zu haben — denn es ist ein großer Unterschied zwischen dem, ob einem fremden Souverán etwas nachgesehen wird, über dessen Rechte frey zu disponiren man Fug und Macht nicht hat, oder ob man einem Bundes-Souverán etwas zuerkennt, dem man Bedingungen seiner Bundes-Theilnahme vorschreiben kann. — Aber so viel kann man doch daraus schließen, wenn es nicht einmahl absolut unvereinbarlich mit dem Bundeseigenschaften ist, souverán zu seyn und standesherrliches Gut zu besitzen; so kann es noch weniger unvereinbarlich seyn, Obristhoheit in dem Einen Lande zu haben und Privatgutsbesitzer in einem Andern zu seyn, wie wir dann auch dieses Verhältniß in den neuen, wie in den alten Staaten Europens antreffen. Haben wir nun diesemnach ganz keine [illegible] den Verzicht auf Privatgut auszu-

was nach dem 27sten Artikel den Standesherren zu behalten gestattet sey, die jetzt Privatpersonen würden, das müsse unser Bund auch für Privatgut anerkannt haben; woraus denn unmittelbar folgen würde, Rechte, die ein Bundesfürst seinen Standesherrn aus anerkannter Schuldigkeit beläßt, die müsse er auch einem fremden Souveräin um der Gleichheit des Falls willen belassen, und dürfe darauf diesen Artikel des Bundes nicht ausdähnen. Mit richtiger Auffassung des Zuvorgesagten, besonders des dritten Satzes, wird der Leser jedoch vorbereitet seyn, einzusehen, wie dadurch, daß den Standesherrn und nur diesen erlaubt wird, einen Theil ihrer vorigen Staatsberechtigungen als Stamm- und Privatgut fortzubesitzen, noch lang nicht entschieden sey, daß all dieses dort genannte an und für sich selbst schon Privatgut sey. Um es dazu zu vereigenschaften, gehört ein Beweis aus der Natur der Sache: da wo dieser nicht zweifellos hingelegt wird, da muß die Allgemeinheit unseres Ausdrucks auch ihre ungeschwächte Würkung behalten, um ein in Frage kommendes Recht der Herrschaft dieses Verzichts zu untergeben; zumahl weil die Gründe der Anordnung für beede Fälle ganz ungleich sind, indem einem Stand der

für sich selbst unterwürfig ist, ein Recht, das auch nicht Privatgut ist, unbedenklich als Privatgut überlassen werden kann, nachdem er sich jeder landesherrlichen Gesetzgebung fügen muß; wohingegen ein solcher, der für sich souverän ist, in dieser persönlichen Eigenschaft das leichte Mittel findet, das was nicht unläugbarer Ausfluß einer Privateigenschaft ist, für eine seinem Staat anhängige Staatsberechtigung auszugeben, und es damit der obristhoheitlichen Disposition des Staats zu entziehen, in welchem er gelegen ist, folglich jenen Streitfall herbeyzuführen, den zu vermeiden die Absicht der gegenwärtigen Verbindung war. Diesemnach hat man Gründe genug, unseren Verzicht, der nur den Bundesfürsten auferlegt ist, auch auf alles das zu beziehen, was seiner Natur nach mit der Bundesfürstlichen Eigenschaft eines Selbstherrschers zusammenhängt, und nur dasjenige nicht unter dieses Maaß zu stellen, was ein Jeder als Privatmann besitzen kann, zumal da überall der Bundesvertrag so viel Sorgfalt in den Ausdrücken anwendet, um Hoheit und Eigenthum zu unterscheiden, und damit zu verhüten, daß keine seiner Verordnungen von jener auf dieses übergetragen werden. Aber freylich so leicht dem Unbe-

fangenen werden muß, dieses **einzusehen**, so schwürig bleibt es, solches auf einzelne Fälle **anzuwenden**, wovon ein nachfolgender Satz Beyspiele liefern wird.

---

## XLVII.

Eine Staatsberechtigung, die verzichtet werden soll, muß auf **fremder** Staatsbesitzung haften, gleichviel ob diese eine alte, oder neue, eine eigenthümliche oder nur oberhoheitliche sey.

---

Daß **alt** und **neu** keinen Unterschied mache, sagen die Worte klar, wenn sie gebieten, den Rechten zu entsagen „auf Besitzungen anderer „Bundesglieder, so wie sie **jetzt** sind, und in „Gefolg des gegenwärtigen Vertrags **werden** „sollen.“ Daß auch oberhoheitliche Lande

ches Land ist, und es mithin eine sehr unnütze Mühe gewesen seyn würde, dieser neuen Ausdähnung zu gedenken, wenn nicht die oberhoheitliche Lande mit zu demjenigen Gegenstand gehörten, der von diesem Rechtsverzicht betroffen werden soll, zumal da die Gründe der Anordnung bey beederley Landen gleich anschlagen, als welche lediglich in der Wegschaffung dessen bestehen, was der Obristhoheit Schranken setzen, und eine Rechtsuntermischung (mélange de territoire Art. 25.) würken möchte. Nur der Umstand verdient noch eine nähere Entwicklung, daß etwas eine **Staatsbesitzung** seyn müsse, um dafür den Verzicht fremder Staatsrechte zu fordern. Hier fragt sich vor allen Dingen, was ist eine Besitzung, und was insbesondere eine Staatsbesitzung? Die Sprache unterscheidet sehr zwischen Eigenthum und Besitzung. Unser **Eigenthum** nennen wir nur das, dessen Innhabung, Gebrauch und Verbrauch uns zusteht, und der Ehemann z. B. kann nur sein Vermögen, nicht [illegible] seiner Frauen (das Heurathguth in gewis-

jenige nennen, dessen Innhabung und Gebrauch uns zusteht, es mag uns nun zugleich das Recht des Verbrauchs angehören oder nicht; so z. E. zählet der Mann und Vater mit Recht die genießende Güter seiner Gattin und Kinder unter seine Besizzungen. Aber Innhabung, Gebrauch und Verbrauch sind verschieden, je nach der Verschiedenheit der Beziehung, in welcher jemand mit einer Sache schalten und walten darf, die in jedem cultivirten Land gedoppelt ist, einmal auf den Zweck des Innhabers, sodann auf den Zweck der gesellschaftlichen Verbindung, in welcher derselbe und seine Familie sich befinden. Spricht man vom Gebrauch einer Sache in Beziehung auf den individuellen Nutzen des Staatsherrn oder des Staatsbürgers, so entsteht daraus eine Privatbesitzung; liegt sie aber in einem mit möglichster Achtung des individuellen Nutzens eines Innhabers zu befördernden gesellschaftlichen Vortheil des Staats, dem die Innhabung untergeben ist, so entsteht daraus eine Staatsbesitzung. So ist

vermög der Staatsgewalt *gegeben* ward, ihr Gebrauch nur für den Zweck der Staatsregierung bestimmt ist, und ihr Verbrauch nur durch die gesellschaftliche Bedürfnisse des ganzen Staats rechtmäßig bedingt wird. So wie aber hiernächst bey Privat-Gut nicht nur das zu unseren Besitzungen gerechnet wird, was wir mit vollem Eigenthum innehaben, sondern auch das, wovon einem andern zwar das Eigenthum, uns aber der privatrechtliche Genuß gehört, so muß auch außer demjenigen, was unmittelbares Staats-Eigenthum (Domäne) ist, auch alles dasjenige zu den Staatsbesitzungen gerechnet werden, was zwar an sich und unmittelbar Privat-Eigenthum ist, wovon aber der Staatsregent den staatsrechtlichen Genuß hergebracht hat. Worinn bestehet nun der staatsrechtliche Genuß am Unterthanen-Gut? Offenbar in nichts Anderem, als in dem Bezug der Auflagen und der Dienste zu Kriegs- und Friedens-Geschäften. Jener Satz heißt also auf eine andere Art ausgedrückt: Staatsbesitzung ist alles, worauf

dern gehört, wenn gleich uns darauf mehr oder weniger einzelne Gerechtigkeiten zugehören, z. E. nie unseres Nachbarn Haus, auf welches wir Durchgangs-Rechte haben; selbst alsdann nicht, wenn wir für fremden Gewinn alle Disposition darüber hätten, z. E. kein unter unserer Pflegschaft stehendes Gut; so kann auch in staatsrechtlicher Hinsicht nichts zu unseren Besitzungen gerechnet werden, was Eigenthum eines andern Staats, oder seiner Unterthanen ist, und diesem zu Steuer und Folge angehört, wenn wir gleich darauf mehr oder weniger andere Hoheits-Rechte, und dadurch mehr oder weniger Dispositionsgewalt zum Staatsbesten darüber haben: Wenn demnach unsere Stelle von Besitzungen eines Standes spricht, auf welchem Staats-Rechte eines andern Standes bis dahin statt gefunden haben, welche nun durch Verzicht abgethan werden sollen: so ist der Stand, dessen Eigenthum auch steuer- und nießbares Gut ein Ort ist, derjenige, der den Verzicht zu fordern hat, und der Andre, der auf solchem Ort mehr oder weniger

Staatsrechte besitzt [illegible]

wurden in der zu Grabe gegangenen deutschen Verfassung zu den unmittelbaren Besitzungen der Reichsritterschaft alle jene gerechnet, worauf sie Steuer und Folge hergebracht hatte, dieselben mochten nun übrigens mehr oder weniger in andern Puncten in landeshoheitlichen Unterwürfigkeitsverhältnissen zu andern Reichsständen stehen; so rechnete man auch zu den Besitzungen eines Kreises, was ihm steuer- und kriegspflichtig war, u. s. w. Auch in unsrer Urkunde also, wo kein anderer Sprachgebrauch angegeben ist, ja wo kein Anderer möglich ist, der bey getheilten Staats-Berechtigungen mehrerer Stände zu einem solchen Ausgang führen könnte, wie ihn der Bund verlangt, nemlich die Collision der Bundes-Stände zu beseitigen, die durch zusammentreffende Staatsberechtigungen auf einem und demselben Grund und Boden besorglich wird, hat man gewiß das volle Recht diesen Sprachgebrauch anzunehmen, und ihm gemäß zu sagen: der Staat, dem ein Grund und Boden mittelst

Grund und Boden nicht zu einer ihm gehörigen Besitzung, bleibt folglich ein Recht auf der Besitzung eines fremden Staats, und als solches unter das Verzichts=Gebot unseres Artikels verfallen.

Hieraus lösen sich folgende Fragen:

a) Ein Bundesfürst A. hat ein Gut zu eigen, auch dabey Gerichtbarkeit und andre Herrlichkeiten sammt aller Steuer und Folge, aber der Bundesfürst B. hat darauf Gesetzgebung und Obergerichtsbarkeit sammt andern hohen Staatsrechten, wie ist es zu halten? **Antwort:** Diese Oberhoheitsrechte auch alle zusammen bleiben Rechte auf fremdem Gut, wenn man sie auch die Obristhoheit selbst nennen würde, das doch, sobald das Recht der Staatsgenüsse fehlt, nur in einem sehr beschränkten Sinn geschehen könnte; auch so noch bleiben sie ein Recht auf fremder Besitzung, nemlich auf einer Besitzung, wovon das Staats-Eigenthum, oder Obereigenthum einem andern Bundesfürsten zusteht; und wer nun angewiesen ist, allen solchen Rechten zu entsagen, kann ein Mehr oder Minder seiner Berechtigungen nicht dazu anziehen, um sich von der Entsagungs=Pflicht loszuwinden.

b) Ein Reichsstand, der nun überhaupt, oder in einer gewissen Gegend Unterthan des Fürsten A

geworden ist, besaß in der unter A gewiesenen Gegend einen Ort von vorgenannten Eigenschaften, und der zum Selbstherrscher gewordene Fürst B darauf Rechte vorerwähnter Art, wie geht es damit? Antw. Letzterer muß verzichten, und ersterem Bundesfürsten A fallen diese Rechte als Folgen der ihm zugewiesenen Souveränität zu.

c) Ein Reichsritter hatte zuvor einen Ort mit aller Unter-Gerichtsbarkeit, die Ritterschaft Steuer und Folge, sofort der Stand A andere Oberhoheits-Rechte, und der Stand B erhält nun diesen Ort zu seinem Antheil an den Ritterorten? Antw. Der Erstere muß seinen Rechten verzichten, weil der Ort zu den Besitzungen des Standes B kommt.

d) Ein mittelbarer Standesherr des Bundesfürsten A hat einen Ort, worauf dieser Letztere einige Hoheitsrechte, der Bundesfürst B aber alle Steuer und Folge hergebracht habe, wer hat nun Verzicht zu leisten? Antw. Der Bundesfürst A, es wäre denn, daß der Standesherr dem Fürsten B mit derjenigen Landesgegend namentlich zugewiesen wäre, worin der fragliche Ort liegt, und zu der er politisch gerechnet wurde; denn außer diesem Fall würde der Ort des Standesherrn nicht als Besitzung des Fürsten A, sondern als Besitzung

des Souveräns B anzusehen seyn. Um kurz alles nochmals mit wenig Worten darzustellen: derjenige Staat, der entweder selbst, oder dessen Staatsangehörige einen Ort zum Eigenthum so besitzen, daß niemand als jener Staat darauf Steuer und Heeresfolge zu suchen hat, zu dessen Besitzungen gehört der Ort, und der befindet sich daher in dem Fall — nicht, seinen darauf gehabten Rechten zu entsagen; nicht, die Rechte des Andern als Unterbrechungen und Untermischungen seiner Staatsgewalt zu dulden — sondern den Verzicht dieser letzterwähnten Rechte von dem andern Staat zu fordern.

# XLVIII.

Weltliche und geistliche Lehenschaften gehören unter diejenige Rechte, welche ein auswärtiger Bundesfürst zu Gunsten desjenigen Bundesstaats, in welchem sie auszuüben sind, kraft dieser Verzichtsschuldigkeit aufzugeben hat.

Die weltliche Lehenherrlichkeit, die in ihrem Ursprung und in ihrem Zweck nichts anders war, als ein Surrogat des zertrümmerten altdeutschen Heerbanns, wodurch der Lehenherr sich die nöthige Unterstützung zu Kriegsdiensten zu sichern bemüht war, ist eben deswegen ein wesentlicher Ausfluß der Oberhoheit; wenn gleich nicht zu läugnen ist, daß sie, wie gar viel andre wesentliche Hoheitsrechte, im Mittel-Alter von Staats-Untergebenen an sich gerissen wurde. Es ist daher nichts natürlicher, als daß in der neuen Ordnung der Dinge die Bundesstände sich hüten, eine Verbindung, die auf Militärpflichtigkeit Bezug hat, ihren Staats-Insassen gegen Andre, als Sich Selbst,

zu gestatten. Freylich ist mit dem Lehen eine Erbaussicht, eigentlich eine Aussicht auf einen Heimfall, mithin ein künftiges Domanial-Interesse verbunden, aber dieß ist nicht Wesen des Vertrags, sondern nur beyläufige Folge desselben; und diese muß wegfallen, sobald das Wesen beseitigt ist. Dieses Heimfalls-Recht in ein Eventual-Erbrecht umgestalten zu wollen, geht wie wir schon früher bemerkten (Satz 18.) nicht an. Dagegen ist nichts natürlicher, als daß der Bundesfürst, der durch die Folgen der neuen Staatsschöpfung zu Gunsten einer andern souverän gewordenen Fürsten-Familie, seine würklich gehabte nutzbare Hoheitsrechte aufgeben muß, auch auf diejenige irreguläre Privatrechte, die wahre Hoheits-Rechte sind, verzichten müsse, gegen dem, daß hinwiederum diese Rechts-Reinigung auch ihm in seinem Staat zu Gut komme, zumahl nach dem durch neuere Declarationen des Kaisers Napoleon, [illegible] des Bundes, außer Zweifel gesetzt [illegible] Einrich-

behalten, wodurch auch nur einstens Mediat-Lande in den Fall kommen könnten, einem andern Bundes-Souverän anzugehören, das beweiset, einmahl das Vorkaufs-Recht, welches im Fall der Veräußerung dem Souverän derselben ausbedungen worden ist, sofort die Beschränkung der Eventual-Erbrechte auf die Fälle, wo die souverän gewordene Linie ausstirbt — wovon unten ein Mehreres. Darf also einem Bundessouverän ein Erbrecht auf Lande mediatisirter Fürsten nicht anders bleiben, als so daß es nur bey Erlöschung der souverän regierenden Familie eintrete, obwohl dieses Erbrecht gar keine einstweilige Subjections-Verhältnisse des mediatisirten Fürsten zu dem auswärtigen Bundes-Souverän festsetzt, wie vielweniger kann um des möglichen Heimfalls willen, ein Lehensverband für fortdauernd erkläret werden, der solche bleibende Subjections-verhältnisse zugleich mit sich führt. Der Art. 25. will die Theilung der Ritter-Orte, die meistens ... waren, so

Zerstücklung möglich zu lassen. Die öffentlichen Blätter haben auch vorläufig schon gezeigt, daß Mehrere der vordersten Bundesstände diese Ansicht sich eigen gemacht, alle Vasallen ihres Staats von auswärtigen Lehenherrn ab- und an ihren Lehenhof gezogen, dagegen auch die Ihrige in andern Staaten ihres Verbands entlassen haben.

Bey den geistlichen Lehenschaften scheint die Annahme des gleichen Satzes etwas schwüriger; theils darum, weil die Lehenherrlichkeit unter den Namen des Patronatrechts mittelst der Bemühungen der römischen Curie und ihrer Decrete und Decretalen zu einem durch Stiftung zu erwerbenden Privatrecht umgestempelt worden ist; theils deswegen, weil dieses Patronatrecht im 27sten Bundes-Artikel ausdrücklich unter jene Herrschaftsrechte gerechnet wird, welche die mittelbar gewordene Fürsten und Grafen als Stamm- und Privat-Gut behalten dürfen, woraus man glaubt folgen zu dürfen, den Bundessouveräns müsse solches ebenfalls unter die Privatrechte gerechnet werden, auf welche oben bemerktermaasen die Verzichtsschuldigkeit nicht geht. Inzwischen betrachten wir vorerst die Sache nach ihrem natürlichen Gesichtspunkt, so zeigt sich uns das

Recht, die executiven Dienststellen des Kirchenregiments, nemlich die Dienste der Pfarrer und Helfer zu vergeben, als ein wesentlicher Ausfluß der Kirchengewalt, weil diese ohne dasselbe niemals für die zweckmäßige Würkung ihrer Regierung gutstehen kann. Von jedermann würde es für unnatürlich und staatswidrig geachtet werden, wenn ein Staat das Recht Richter oder Polizeybeamte zu bestellen, als ein Eigenthum in Privathände kommen lassen, und sich nur das Recht absolut untaugliche auszuschließen, vorbehalten würde; denn die einzelne Fälle zu dem Ausschluß einer bestimmten, schon von jemanden ernannten Person fordern eine viel größere Oeffentlichkeit, mithin auch eine viel stärkere Beweislichkeit, als daß man nicht zehenmahl für einmahl eine sehr wohlbegründete Widerrede gegen eine einzelne Besetzung fallen lassen müßte, sobald sie in keinem andern Gewand auftreten könnte, als in dem einer Verwerfung einer geschehenen Ernennung. Hierzu kommt noch

Folge haben, und damit für das Staatswohl im Ganzen nachtheilig würken. Wodurch kann es also natürlich uns dünken, bey Kirchendiensten ein solches Ernenungs-Recht in Privathänden zu sehen? **Wahrlich** nur durch die Macht, welche die Gewohnheit — auch wenn sie widersinnig ist, über das Gemüth des Menschen ausübt! Wenn nun die **Wesenheit** der Sache die Besetzung der Kirchendienste der geistlichen und weltlichen Staatsgewalt je nach ihren getheilten oder vereinten Würkungsformen zuweiset; so zeigt auch der Ursprung unserer deutschen Kirchenverfassung, daß geistliche Stellen in keiner andern Form, als wie auch die weltliche, von den fränkischen Königen oder ihren Verwesern den Herzogen und Grafen, durch Belehnung eines vom Bischof tauglich erkannten Priesters mit der Pfründe als dem Besoldungsgut vergeben wurden, und daß erst nach und nach, als die weltliche Dienstgüter in erbliche Lehen ausarteten, die geistlichen Dienstgüter oder Pfründen zur Verleihung den Magnaten Deutschlands zu Theil,

wurden, wo dann nachmals, nachdem man hierdurch an den widernatürlichen Anblick gewohnt war, die Ausübung dieses Staatsrechts in Privathänden zu finden, die päbstliche Lehre von einer Befugniß der Stifter sich das Ernennungsrecht anzubedingen, Wurzel fassen konnte, anstatt daß zuvor, wie die Beyspiele häufig zeigen, auch von Privatstiftungen das Ernennungsrecht dem Kaiser oder seinen Provinzbeamten den Herzogen und Grafen, vorbehalten wurde. Schon darum kann man mit Recht annehmen, daß der Bund, der eine volle Souveränetät einführen, und alle wesentliche Regierungs-Rechte in der Hand des Staatsherrschers zu desto kräftigerer Würksamkeit vereinigen wollte, ohne sich um die alte Staatsformen und deren Folgen zu bekümmern, und der deswegen alle vorige Reichsgesetze aufhob, nicht diesen eccentrischen Stand der Kirchendienstbesetzungen habe wollen stehen lassen, der gerade auch von der Ausartung des Lehenwesens seinen Ursprung nahm, und gerade auch die gleiche Würkung wie der Lehnsverband hatte, nemlich die Bepfründete in die Nothwendigkeit oder Möglichkeit zu setzen, sich mehr oder minder einem Andern anhängig zu machen, der nicht ihr Staats- und Kirchen-Oberer ist. Man darf dieß um so

mehr unterstellen, da stetshin selbst noch nach der Zeit der Mißstimmung der Lage durch päbstliches Recht, in Deutschlands Staatsverfassung der Pfarrsatz in der Regel ein Hoheitsrecht geblieben war, wie daraus ersichtlich ist, daß bey jedem Verkauf und jeder Vererbung von größeren oder kleineren Herrschaften, unter deren Herrlichkeiten allemal die Lehenschaften geistlich und weltlich als Zugehörden der Obrigkeit genannt wurden, wie sie dann auch als solche durchweg in den kaiserlichen Thronlehen-Briefen der geistlichen und der weltlichen Reichsstände vorkamen. Sie haben daher nicht nur nach ihrem wesentlichen Betreff, sondern selbst nach ihrer geschichtlichen Form die Eigenschaft, unter jene Staats-Rechte gerechnet zu werden, welche dieser Verzichtschuldigkeit unterliegen. Daran kann der Umstand nichts ändern, daß doch die Patronatrechte den Mediat-Fürsten bleiben! Diesen bleiben auch andere nicht bloße Privatrechte, nur aus besonderer Rücksicht für sie und nur als solche, die in ihrer Hand als Privatrechte gelten sollen, ohne darum für sich Privatgut zu seyn, weil ihnen, die nur zu verlieren, nichts zu gewinnen hatten, so wenig genommen werden sollte, als ohne Verfehlung des Hauptzwecks mög-

lich war; diesen konnten sie unbedenklich gelassen werden, da durch die Obergewalt über sie der Mittel Manche zur Hand stehen, den Gebrauch dieses Rechts nach dem Staatswohl zu leiten, die bey einem auswärtigen Bundessouverän gar nicht, oder doch nicht ohne Aussicht auf bedenkliche Entzweyung gebraucht werden können. Dagegen den Bundesfürsten, die anderwärts durch zugelegte eigene und Hoheitslande gewannen, konnte man auch eine mehrere Entsagung aufbürden; und so gut also Gerichtbarkeitsrechte, die ein Bundesfürst in dem Staat des Andern hat, und weltliche Lehenschaften, die er darinn besitzt, unter die Rechte eingerechnet werden, denen er verzichten muß, so gut sind auch geistliche Lehenschaften dahin einzuziehen. Dabey sollte auch gerade der wenigste Widerspruch je erwartet werden; denn der fremde Staat kann bey der Beybehaltung dieses Rechts weniger Interesse als bey irgend einem Andern haben, weil er weder Landeskinder versorgen kann, indem er

zogen werden darf. Es versteht sich übrigens von selbst, daß dasjenige, was ein solcher Stand an Zehenden, Gütern und Gülten, wann gleich aus Anlaß der seitherigen geistlichen Lehenschaft hat, ihm ferner bleiben müsse; da dieses so gut als eine verschenkte Domäne Privatgut ist, auf keinerley **Gut** aber (wie wir früher sahen) der hier auferlegte Verzicht würken soll, am wenigsten also auf Privatgut.

---

# XLIX.

Die Eventual-Erbrechte der mediatisirten Fürsten und Grafen bleiben, wie sie sind; jene der Bundesfürsten auf unmittelbares Land anderer Bundesfürsten auch; ihre Erbrechte auf mittelbar gewordenes Reichsland aber werden, obwohl nicht aufgehoben, doch wesentlich verändert.

---

Unsere Stelle redet in ihrem **Hauptsatz** von Rechten der **Bundessouveräns**, auf die

verzichtet werden solle (Satz XLIII.): wenn nun ihr Gegensatz von den Rechten, die bleiben sollen, spricht; so bringt es die Natur der Sache mit sich, daß hier die gleiche Verhältnisse stillschweigend für wiederholt gelten, unter welcher der Hauptsatz ausgesprochen ward. Ohnehin würde auch der ganze Zusammenhang zu nichts anderm führen können, weil gar kein Grund vorhanden gewesen wäre, über Erbrechte der Mediatisirten etwas zu verordnen. Greift das Erbrecht auf Mediatgut eines andern mittelbar gewordenen Standes; so muß es jedem Bundessouverän einerley seyn, ob sein Landsaß A oder B heißt, und ist demnach kein Grund gedenkbar, dem A sein Erbrecht an B, oder umgekehrt abzusprechen; greift aber das Erbrecht eines Standesherrn auf unmittelbares Eigenthum eines jetzt souverän gewordenen Herrn, so würde alsdann wohl ein Grund sich haben denken lassen, solches zu schmälern, wenn als Prinzip des Bundes angenommen worden ...

einstigen Erbrechte, und zwar nicht nur etwa solche, die auf den ganzen vereinten Staat gerichtet sind (deren es ohnehin nicht leicht geben konnte, weil der jetzige Verein eine ganz unvorgesehene neue Schöpfung war), sondern alle die, welche auf irgend einen Landesbezirk und auf irgend eine Domäne statt finden. Kann nun diesem zufolge bey Erlöschung eines jetzt souverän gewordenen Fürstenhauses ein anderes auch souverän gewordenes Fürstenhaus in den ganzen Staat, oder in einzelne Theile desselben nachfolgen; so würde sich kein Grund gedenken lassen, warum eine jetzt nicht souverän gewordene Fürstenlinie in diesem Falle zur souveränen Regierung des ihr erblich anfallenden Bundes-Staats, oder jenes Theils desselben, der ihr zukommt, aufzusteigen gehindert seyn sollte. Was man hiewieder als Verneinungs-Grund vorbringen könnte, müßte seyn: entweder, es sey eine Abneigung gegen die Familien der mediatisirten Fürsten, welche sie jetzt unter die Hoheit Anderer gebracht habe, und weshalb also nicht zu glauben sey, daß ihnen jemals eine Aussicht habe offen gelassen werden sollen, zur Selbstherrschaft hinan steigen zu dürfen — und dieser

Einwand wäre unerwiesen und unerweislich, da der ganze Theil der Urkunde laut dafür spricht, daß sie nur politischen Verhältnissen ohne verschuldeten persönlichen Widerwillen geopfert worden seyen, und daß ihnen alle Gunst bezeugt werden solle, welche diesen derzeitigen politischen Verhältnissen nicht entgegen ist; oder man müßte einwerfen, es entstehe daraus eine unstatthafte Zerstückelung der souveränen Bundes-Staaten, welcher Einwand so wie er der That nach nur die treffen würde, wo das Erbrecht allein auf einen Theil eines souveränen Bundes-Staats gienge, und seine Anwendung also eine Zerstückelung desselben nach sich zöge, also auch dem Recht nach nicht zu behaupten wäre, weil für den Fall, da das Erbrecht dem souveränen Bundes-Glied zugehört, solche Zerstückelung unwidersprechlich zugelassen ist. Mag man also diese auf die Erbrechte der mediatisirten Standesherrn gar nicht sprechende Anordnung auch allenfalls auf sie übertragen; so würde sie ebenfalls ihre Erbrechte gegen Verkürzung sichern.

Noch weniger Zweifel kann obwalten, daß den Bundessouveräns auf andre souveräne Bundesstaaten ihr Erbrecht für den Fall bleibe, wenn

die jetzt regierende Familie oder Linie ausgeht. Denn das ist das wenigste, was in dem dürren Buchstaben unserer Bundes-Stelle liegt.

Nur **der** Fall ist der eigentlich schwürige und **auslegungsbedürftige**, wenn ein Bundessouverän dereinstige Erbrechte an ein ehemals unmittelbares Reichsland hat, das nun einem andern Bundes-Souverän unter seine Hoheit gegeben ist: bleibt hier jenem Souverän sein Erbrecht, oder bleibt es ihm nicht? Wenn es ihm bleibt; erbt jener alsdann Hoheit und Eigenthum, wie er beedes unter der alten Verfassung würde geerbt haben, oder erlangt er nur das Eigenthum, und muß er also dem andern Bundesfürsten die lästige Ehre lassen, sein Oberherr allda zu seyn? Wenn es ihm aber nicht bleibt; was ist nachmals die Folge dieser Aufhebung?

Unser Bund sagt: „die dereinstigen Erbrechte „**allein** bleiben vorbehalten, und das **blos** **für den** Fall [illegible] die Linie

„ben soll.“ Die bloße Durchlesung dieser Stelle führt unmittelbar zu zwey Bemerkungen. Die **Eine** ist: es müssen derzeitige Erbrechte seyn was vorbehalten wird, also solche die zur Zeit des Bundesvertrags wohlerworben waren; diese allein werden vorbehalten. Solcher Ausdruck allein schließt alle andre gedenkbare Arten des Erbrechts aus; und es kann mithin kein mittelbarer Stand einem auswärtigen Stand Erbrechte zuwenden, die zu jener Zeit noch nicht existirten, welches auch mit derjenigen Absicht vollkommen harmonirt, die der 27ste Artikel mittelst des geordneten Vorkaufs-Rechts des Bundes-Souveräns, unter welchem ein Gut liegt, ausspricht, nemlich, daß der Bundesfürst, sobald die bisher Eigenthumsberechtigte Familie abtreten will oder muß, der vorzüglich Berechtigte dazu sey.

Die **andre** Bemerkung ist: die Bundesstifter haben bey diesen Erbrechten solche vor Augen gehabt, welche ihrer Natur nach in einem andern Falle, als bey dem Ausgang der souverän regierenden Familie eintreten würden, und die nun erst durch die sehr kraftvollen Worte dieses Vertrags blos auf den Fall eingeschränkt werden sollen, wo die souverän regierende Familie

stirbt. Dieses können keine Erbrechte an einen souveränen Staat seyn; denn solche sind durch ihre Natur schon auf den Fall *allein* beschränkt, wo die jetzt regierende Familie ausstirbt. Nur *mediate* Lande, woran ein anderer Bundesfürst *Erbrechte* hat, bleiben übrig, wobey jene Lage sich *finden* kann. Hier nemlich träte eigentlich das Erbrecht ein, wann das Haus oder die Linie des mittelbar gewordenen Standesherrn ausstirbt, es möchte dieser Fall nun sich *früher* ereignen, als dessen jetzt souverän gewordener Oberherr stirbt, oder *später*. Aber eben damit — wäre diesem Erbrecht der unveränderte Lauf gelassen worden, würden die oben erwähnten Verwickelungen entstanden seyn: *entweder* hätte der erbende Bundessouverän nur das *mediate* Eigenthum erben können, und alsdann wäre er in dem Total, das von seinem Erbrecht umfaßt wurde, verkürzt, und doch der grundsatzwidrige Stand hergestellt, daß ein Souverän zugleich Landsaß seines Nebensouveräns sey; *oder*, der erbende Bundes-

in einem Stück Landes geschmälert, das ihr die Bundesacte ausdrücklich gab, und das ihr also keinerley Ereignisse mehr sollten nehmen können, weil eben dafür der in unserem Artikel gebotene Verzicht auf alle Rechte und Ansprüche hauptsächlich geordnet ward. Um diesen Collisionen zu entgehen, und doch den Bundesständen ihr Erbrecht nicht weiter, als es für jenen Hauptzweck nöthig sey, zu schmälern, ward nun die hiererwähnte Transformation dieses Erbrechts ausgesprochen, daß es blos durch den Tod der souverän regierenden Familie offen werden solle. Die Folgen hievon sind diese: stirbt die standesherrliche Familie, auf deren Besitzungen dieses einstige Erbrecht haftet, erst nach der souverän regierenden Familie aus, welcher jene untergeben ist; so nimmt bey dem Abgang der letzteren, jener erbberechtigte Bundesfürst die Hoheit sogleich und seiner Zeit, wenn nun die mittelbare Eigenthumberechtigte Familie ebenfalls ausgeht, auch das Eigenthum an sich; erlöscht hingegen die standesherrliche Familie

zuerst, so ...

kann, und erst wenn nachmals auch diese regierende Familie abgeht, nimmt alsdann jener andere Bundesfürst kraft seines inzwischen auf diesen weiteren Eventus suspendirten Eventual-Erbrechts mit der Hoheit auch das damit consolidirte Eigenthum jenes Bezirks, auf welchem seine Erb-Ansprache haftete, hin. Hierdurch beseitigt unser Bund jene vorerzählte Schwierigkeiten auf eine billige Art, indem er dem Erbberechtigten (dem sein Vorfahrer der jezige Besizer eigentlich mehr nicht hätte hinterlassen können, als was solchem der Bund selbst übrig lies, nemlich ein mittelbares Land) Hoheit und Eigenthum so sicherte, daß gegen der Möglichkeit die Hoheit früher zu bekommen, als ihm sein Erbrecht solche zuweiset (wenn nemlich das regierende Haus früher ausstirbt), und damit zu gewinnen, er auch die Möglichkeit auf sich nehmen mußte, dagegen das Eigenthum später zu erlangen, als es sein Erbrecht mitgebracht haben würde (wenn nemlich die standesherrliche Familie früher erlöscht, als das regierende Haus, dem sie untergeben ist), und also in so weit zu wagen und zu verlieren.

Man vergleiche Winkopps Archiv des Rhein. Bundes St. 4. N. wo, nur unter

einer andern Entwickelung der Begriffe diese Stelle schon geprüft ist, aber wie es scheint nicht ganz richtig, auf ein völliges Erlöschen des Erbrechts eines souveränen Bundesfürsten an dem standesherrlichen Gebiet eines andern Bundesglieds ausgelegt werden will, wozu doch die Worte gar nicht nöthigen, wodurch dem Bundesfürsten mehr entzogen würde, als für den Bundeszweck nöthig wäre, und welches dem Ausdruck unsers Artikels in einem Fall eine ganz unhaltbare Stellung geben würde. Dann wo der zu beerbende Standesherr vor seinem Souverän stirbt, da könnte man endlich noch wohl den Worten: „die Erbrechte werden „vorbehalten, jedoch bloß für den Fall, wo „die regierende Familie ausstirbt“, die Deutung geben, daß sie also in jenem Fall, wo diese zu jener Zeit nicht ausgestorben ist, für erloschen erklärt sey, und nun ferner weder auf Hoheit noch Eigenthum eintrete; aber dann müßte doch offenbar für den umgekehrten Fall, wo die regierende Linie zuerst ausstirbt, weil hier der Fall des Vorbehalts wörtlich eintrete, der Parallel-Satz angenommen werden, daß nun Hoheit und Eigenthum dem Eventual-Erben zufalle, womit alsdann die noch blühende standesherrliche Familie ihres Eigenthums

beraubt würde, das ihr doch bis zu ihrer Erlöschung bleiben sollte, welches die Meynung des Bundes nicht seyn kann.

---

## Zum Rhein. Bund Art. 36.

## L.

Die Bundesfürsten sind schuldig auch in Friedenszeiten den Stamm ihres Contingents aufgestellt zu haben; keineswegs aber solches vollzählig und gerüstet zu unterhalten.

---

Zwischen dem ehemaligen Reichs-Contingent und unserem Bundes-Contingent ist ein wesentlicher Unterschied in der Formel seiner Größenbestimmung; dort ward sie durch ein Minimum ausgedruckt, das zu stellen war, wo nachmals in jedem Fall ausgemacht wurde, wie vielfach dieses Minimum gestellt werden solle, das gewöhnlich dreyfach ausgeschrieben, im letzten und unglücklichsten der Reichskriege aber bis auf das fünffache hinauf ge-

spannt ward; hier hingegen wird sie nach einem in vier Theile theilbaren Maximum ausgemessen, wo nachmals im einzelnen Fall nur entschieden wird, wieviel Viertheile zu stellen seyen. Dieser Unterschied ist nicht so zufällig, als er aussieht. In einer Reichsverbindung konnte die oberste Staatsgewalt kraft der Regierungsbefugnisse in jedem Fall bestimmen, wieviel für das Staatsbeste zu thun sey, aber nicht voraussehen, wieviel in jedem nöthig seyn werde, und so war es natürlich, daß man ein Minimum zum Maaßstab nahm, und dessen Multiplication der Entschließung für jeden Fall überließ. In einem Bunde von gleichberechtigten Souveräns findet eine solche Gewalt mit ihrem Bestimmungsrecht nicht statt: jeder kann nur zu demjenigen schuldig seyn, wozu er sich verbindlich gemacht hat; Minderungen dieser Verbindlichkeit können nachmals wohl von den mehreren Stimmen, ja wohl von einem einzelnen Betheiligten, wenn ein Einzelner der ist, zu dessen Gunsten die Erfüllung der Verbindlichkeit in Frage gestellt wird, bewilligt werden; aber Erschwerung der eingegangenen Verbindlichkeit kann keinem ohne seine Zustimmung auferlegt werden, weil hier die Verschiedenheit der Betheiligung kei-

nen Ausschlag durch Stimmenmehrheit gestattet. Deswegen muß in einem solchen Staatenbunde ein Maximum des Bundescontingents bestimmt seyn, wobey nachmals dem Bundesrath nur überlassen bleibe, je nachdem die Lage der Umstände in der Ansicht des mehreren Theils der Bundesstimmen es gestattet, einen Nachlaß an dieser Schuldigkeit durch Bewilligung einer geringeren Mannschaft-Stellung zu verfügen.

Deswegen ist es aber auch nicht genau gesprochen, wann der Herausgeber unseres Bundes in den Europäischen Annalen hierbey die Bemerkung macht: es gebe also auch im Bunde eine Armaturam ad duplum, triplum, quadruplum, da es doch eigentlich nur eine Armaturam ad trientem, semissem, vel dodrantem giebt.

Auch für die Rechtsbestimmung ist dieser Unterschied nicht unwesentlich. Hätte das weiland heilige Römische Reich sich um die Armatur in Friedenszeiten bekümmern wollen, welches aber bekanntlich nicht in seiner Verfassung lag; so hätte es mehr nicht als ein Simplum aufgestellt zu haben, fordern können, solang die Gesetzgebung so blieb wie sie war; weil die unbedingte Pflicht eines Reichsstandes auf mehr nicht gerichtet war, und

mithin die Aufstellung eines Mehreren erst durch einen deßfalsigen Reichsschluß jedesmal bedingt werden mußte. Ganz anders ist es hingegen mit unserem Bundes-Contingent: das hat sein volles Maaß, wozu jeder Bundessouverän kraft seiner Bundespflicht schuldig ist, und nur die Minderung in einzelnen Gebrauchsfällen ist der Bundes-Entschließung bedürftig. Hieraus fließt von selbst, daß der Bundesschirmer und jedes Bundesglied von den übrigen verlangen könne, es solle der Stamm zu dem ganzen Contingent ebenso als der Vorrath, der zu seiner Ausrüstung nöthig ist, stets bereit gehalten werden. Ja wäre nichts als die Contingents-Bestimmung in unserer Urkunde enthalten, so würde man auch behaupten können, es müsse stets vollzählig und gerüstet unterhalten werden, welches denn manche Bundes-Staaten völlig erdrücken würde. Nachdem aber ausdrücklich gesagt wird: „Wenn Bundes-Nach-„barn sich zum Krieg rüsten, so solle der Bund „sich auch rüsten, der Bundestag aber solle alsdann „bestimmen, wie viele des nach vier Theilen zu „theilenden Contingents beweglich gemacht werden „sollen“: so ist damit ausdrücklich bewilligt, daß man nicht immer gerüstet seyn dürfe, und daß es

für das gewöhnliche genug sey, wenn der Stamm aller Gattungen Kriegsvölker, die zu stellen sind, nur ein Viertheil des Ganzen ausmache, somit erst nach dem Beschluß einer Rüstung in seine ganze, oder in diejenige Vollzähligkeit gesetzt werde, die nach der Zahl der bewilligten Viertheile nöthig ist. Diesemnach ist kein Bundesstand gehindert, seine Kriegsvölker in Friedenszeiten auf eine dem Wohl seines Staats angemessene Summe herabzusetzen.





